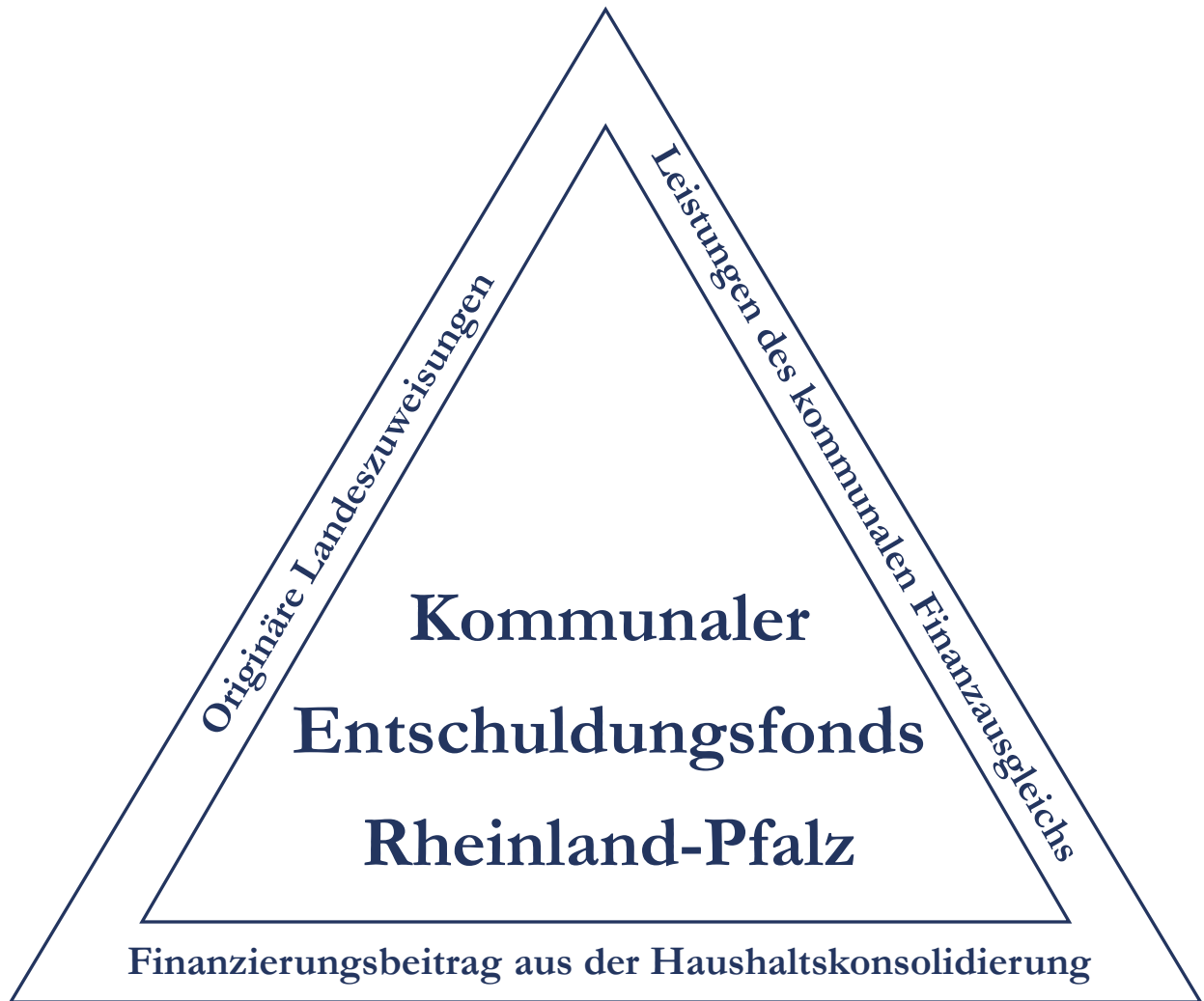




Landkreistag Rheinland-Pfalz



**Informationsbroschüre
für die in der Kommunalpolitik
engagierten Bürgerinnen und Bürger**

Impressum
Herausgeber:

**Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz**

Autor und Mitherausgeber

Ernst Beucher

Druckvorbereitung
und grafische Gestaltung:

Christian M. Dadischeck

Druck:

Druckzentrum Lang, Dekan-Laist-Straße 10, 55129 Mainz

© Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Autors erlaubt.

Mainz, Juli 2011

ISSN: 1432-3117 – Sonderheft II

V O R W O R T



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich in den letzten 20 Jahren mit durchgängig negativen Finanzierungssalden dramatisch verschlechtert. Schon zum Ende des Jahres 2009 beliefen sich die Kredite zur Liquiditätssicherung, also die Kassen(verstärkungs)kredite, auf rund 4,6 Mrd. €; Tendenz: Weiter deutlich ansteigend! Hierbei sind die Liquiditätskredite der einzelnen Ortsgemeinden, soweit diese über die Einheitskasse auf Verbandsgemeindeebene refinanziert werden, nicht einmal vollständig mitgerechnet. Land und kommunale Spitzenverbände (Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz) haben sich deswegen nach intensiven Verhandlungen im Spätsommer 2010 auf das Konstrukt eines „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ verständigt, um dem weiteren Wachstum der Kassenkassenkredite endlich in einem ersten Schritt entgegen zu wirken.

Die vorliegende Broschüre befasst sich umfassend mit dem KEF-RP, der in dieser Form bundesweit ohne Vorläufer ist. Es wird also von allen Beteiligten in formeller und materieller Hinsicht Neuland betreten, wohl wissend, dass der KEF-RP schon vom Ansatz her weder zu einer vollständigen Entschuldung führen, noch die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz wiederherstellen kann. Zweifellos sind – wie auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2011 ausgeführt hat – weitere, wesentlich umfassendere Maßnahmen von Bund, Land und auch den Kommunen selbst erforderlich. Schließlich sind auch die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, am Prozess der Haushaltskonsolidierung aktiv mitzuwirken.

Ohnedies sind vom KEF-RP unmittelbar oder mittelbar alle kommunalen Gebietskörperschaften des Landes berührt. Die Refinanzierung des auf 15 Jahre angelegten Entschuldungsfonds erfolgt nämlich sowohl über den (originären) Landeshaushalt als auch über eine Entnahme aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz. Damit treffen zumindest seine mittelbaren Folgen alle kommunalen Haushalte. Bei Inanspruchnahme der Leistungen aus dem KEF-RP müssen diese zudem auch die eigenen Konsolidierungsbeiträge der Antragsteller widerspiegeln. Angesichts der nach wie vor rapide steigenden Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz kann der sofortige Haushaltsausgleich der teilnehmenden Kommunen nicht als direkte Voraussetzung für eine Teilnahme am KEF-RP postuliert werden. Der Haushaltsausgleich entspricht aber nicht nur der gesetzlichen Vorgabe, sondern ist auch mittelfristiges Ziel einer jeden Haushaltskonsolidierung. Unabhängig vom KEF-RP ist es deshalb Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörde, auf positive Finanzierungssalden hinzuwirken. Darüber hinaus bleibt es eine Herkulesaufgabe für viele Kreise, Städte und Gemeinden in allen Landesteilen, die nicht über den KEF-RP zur Tilgung anstehenden Liquiditätskredite zurückzuführen. Schon ein durchschnittlicher Anstieg der Zinsbelastung in den Kernhaushalten der rheinland-pfälzischen Kommunen um einen Prozentpunkt bedeutet landesweit Mehrbelastungen aus bestehenden Kreditverpflichtungen für investive und konsumtive Zwecke in Höhe von über 100 Mio. € und würde vielerorts zu nahezu unlösbaren

Problemen führen. Der im KEF-RP beinhaltete Zinszuschuss kann hier zu einer spürbaren Linderung der Finanzierungskosten beitragen.

Die nachfolgenden Informationen und Erläuterungen sollen für mehr Transparenz bei der Umsetzung des im Koalitionsvertrag nochmals bestätigten KEF-RP beitragen und können auch als indirekte Aufforderung zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Entschuldungsfonds verstanden werden. Ziel der Broschüre ist es aber zudem, die Hintergründe und Ursachen der auch im Ländervergleich sehr auffälligen Finanzmisere der rheinland-pfälzischen Kommunen festzuhalten; denn nur wer sich der Mühe unterzieht, Ursachen und Verursacher der Haushaltsdefizite zu benennen, darf sich der Hoffnung hingeben, dass im Interesse nachfolgender Generationen eine nachhaltige Trendwende in der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hand erfolgt.

Ein Tipp schon an dieser Stelle: Halten Sie als potenzieller Teilnehmer am KEF-RP auch per Beschluss im Rat bzw. im Kreistag oder in anderer geeigneter Weise fest, wenn Sie sich - aus welchen Gründen auch immer - gegen eine Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Entschuldungsfonds aussprechen. Die Ihnen nachfolgenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger könnten unter Umständen an den Beweggründen hierfür interessiert sein.

Ein weiterer Hinweis betrifft die von den Teilnehmern am KEF-RP zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge, die von den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern zu beschließen und der Kommunalaufsicht im Vertragsentwurf vorzulegen sind. Prüfen Sie sorgfältig, welche - am besten nachhaltige - Maßnahmen im einzelnen in Betracht kommen. Versuchen Sie, aus den Problemstellungen, die der Prozess der Haushaltskonsolidierung mit sich bringt, Chancen für die künftige Erbringung kommunaler Leistungen und die Gestaltung unseres Gemeinwesens zu generieren. Dabei muss bei allem aber im Verhältnis zum Land auch unstreitig bleiben, dass notwendige Einsparungen keinesfalls das Ende freiwilliger Maßnahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedeuten können.

Ich wünsche Ihnen, meine Damen und Herren, als Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in den Verwaltungen oder als interessierte Bürgerinnen und Bürger fruchtbringende Erkenntnisse bei der Studie der nachfolgenden Broschüre sowie Erfolg und Beharrlichkeit bei allen Initiativen und Maßnahmen zur Konsolidierung unserer kommunalen Haushalte.

Vor Ihnen liegt eine wichtige, eine große und vordringliche Aufgabe, die gerade auch angesichts der sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen keinen weiteren Aufschub duldet.

Mit freundlichem Gruß



(Ernst Beucher)
Geschäftsführender Direktor beim
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Inhalt

A)	<u>Die Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen im Überblick vom 8. 6. 2010</u>	5
B)	<u>Hintergründe - Ursachen – Folgen der kommunalen Finanzmisere</u>	7
C)	<u>Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)</u>	23
I.	Einführung/Überblick	23
II.	Die potenziellen Nutznießer des KEF-RP	25
III.	Beteiligung am KEF-RP und laufender Vollzug	26
IV.	Verfahren für die technische Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG - und Landeshaushaltsgesetz - LHG -	32
V.	Ermittlung des Betrages der vor Ort anzuerkennenden Kassenkredite (Liquiditätskredite)	33
VI.	Berechnung der Zielgrößen: Kommunaler KEF-Anteil, Jahresleistung, individueller Konsolidierungsbeitrag, Landeszuweisung, jährliche Tilgungsrate und Zinsanteil	34
VII.	Realisierung des Konsolidierungsbeitrags in der Praxis	37
VIII.	Ausgewählte Fragen und Antworten	44
IX.	Transparenz und Kontrolle	51
X.	Schlussfolgerungen/Forderungen	52
XI.	Zeitplan	55
XII.	<u>Anhang:</u>	57
	Muster 1: „Vorläufige Ermittlung der Höhe des individuellen Konsolidierungsbeitrags“	57
	Muster 2: „Konsolidierungsvertrag“	59
	Muster 3: „Bewilligungsantrag/Zuweisungsantrag“	63
	Muster 4: „Bewilligungsbescheid“	65
	Muster 5: „Darstellung des Konsolidierungspfades“	67
XIII.	<u>Anlagen:</u>	69
	Anlage 1: KEF-RP – Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Landesregierung	69
	Anlage 2: Verteilung der Leistungen aus dem KEF-RP (vorläufige zusammenfassende Darstellung)	77
	Anlage 3: Auszug aus ANBest-K/§ 44 LHO	83
	Anlage 4: Auszug aus der Koalitionsvereinbarung 2011 – 2012	87
	Anlage 5: Ausschreibung eines Gutachtens zur Fortentwicklung des Landesfinanzausgleichsgesetzes; - Umfassende finanzwissenschaftliche Begutachtung des Kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz	93
	Anlage 6: Auszüge aus dem Kommunalbericht 2011 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz	97
	Anlage 7: Kommunaler Finanzausgleich 2008 bis 2011	101
XIV.	Literaturhinweise / Quellen	102
XV.	Stichwortverzeichnis	103
		105

Abkürzungen:

aaO	am angegeben Ort
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
ANBest-K	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt- förderung an Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
BS	Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz
FM	Ministerium der Finanzen
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KFA	Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz
KVR	Kommunal- und Verwaltungsreform Rheinland-Pfalz
ISIM	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
LFAG	Landesfinanzausgleichsgesetz
LKO	Landkreisordnung Rheinland-Pfalz
OVG-RP	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
VGH	Verfassungsgerichtshof
VV	Verwaltungsvorschrift

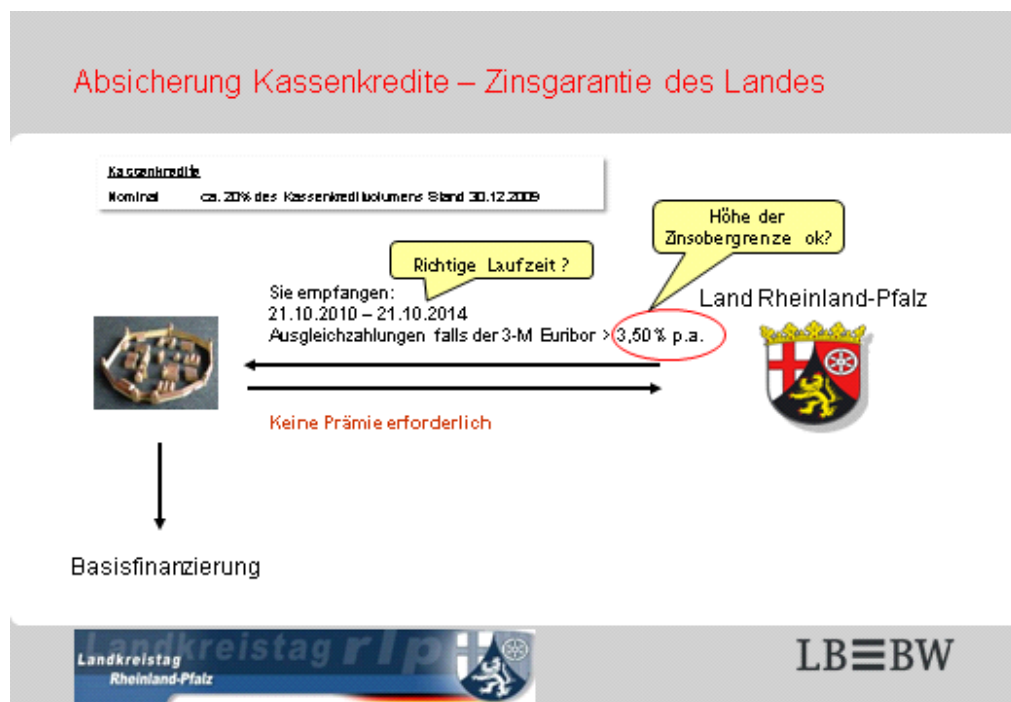
A) Die Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen im Überblick

Inhalt des am 08.06.2010 von der Landesregierung verkündeten Maßnahmenpakets „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“

(www.rlp.de/uploads/media/Tischvorlage_Reformagenda.pdf)

1. Sofortmaßnahmen

- Angebot der Beratung beim kommunalen Kreditmanagement durch das Kreditreferat des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, um von den dortigen Erfahrungen zu profitieren.
- Dreijährige Zinsgarantie in Höhe von 3,5 % (Cap) bis zum 21.10.2014 limitiert auf insgesamt 1,0 Mrd. € der Kassenkredite von Kreisen, Städten, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden (entspricht rund einem Anteil von 21,55 % der Liquiditätskredite per 31.12.2009):



- Vorübergehende Möglichkeit der Verlängerung der Laufzeit von Liquiditätskrediten auf maximal 10 Jahre (vorläufig befristet bis 31.12.2012), um sich langfristig relativ günstige Zinssätze zu sichern.

2. Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen

- Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)¹ zum 01.01.2011:
 - Einführung einer progressiven Finanzausgleichsumlage,
 - Anpassung der Nivellierungssätze bei der Grundsteuer,
 - Stärkung und Umverteilung der Schlüsselzuweisungen B 2,
 - Erhöhung des Abgeltungsfaktors des Soziallastenansatzes um 25 %,
 - Senkung des Schwellenwertes zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen A);
- Erhöhung des Anteils der allgemeinen Finanzzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleich - KFA - im Landeshaushalt (LHH) 2011² zur Verbesserung des Aufteilungsverhältnisses der allgemeinen zu den zweckgebundenen Finanzzuweisungen auf nunmehr 63 % zu 37 %.

3. Mittel- bis langfristige Maßnahmen

- Kommunal- und Verwaltungsreform Rheinland-Pfalz (KVR)³;
- Große Reform des Kommunalen Finanzausgleichs – Vergabe eines Gutachtens zum LFAG, vergeben an das Münchner ifo Institut für Wirtschaftsforschung (siehe Anlage 5);
- Abbau eines Teils der bis zum 31. 12. 2009 aufgelaufenen Kassenkredite⁴ (Tilgung von rund 3,1 Mrd. € im Zeitraum von 15 Jahren) über das kommunale Entschuldungsprogramm:

„Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“.

¹ Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 23. 12. 2010 (GVBl. S. 566), BS 6022-1

² Landeshaushaltsgesetz 2011 (LHG 2011) vom 23. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 557), Kapitel 20 06, Übersicht über die Darstellung des Steuerverbunds auf Grund des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2011

³ siehe hierzu auch die Anmerkungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2011(www.rechnungshof-rlp.de), Abschnitt 5.6

⁴ Kassenkredit, gleichbedeutend mit den Bezeichnungen „Liquiditätskredit oder Kassenverstärkungskredit“

B) Hintergründe - Ursachen – Folgen der kommunalen Finanzmisere

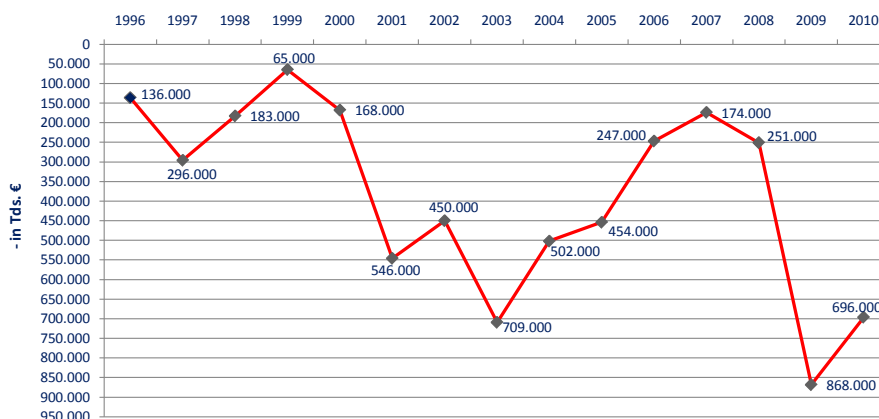


Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen in Rheinland-Pfalz

Defizitentwicklung / negative Finanzierungssalden

Defizitentwicklung Kommunen insgesamt



Problemstellung: Durchgängig über 21 Jahre kommunale Defizite!

Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher – Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz · ☎ 06131 / 28 655-0 · 06131 / 28 655-228 – ✉ post@landkreistag.rlp.de – 🌐 <http://www.landkreistag.rlp.de>



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Finanzierungssalden

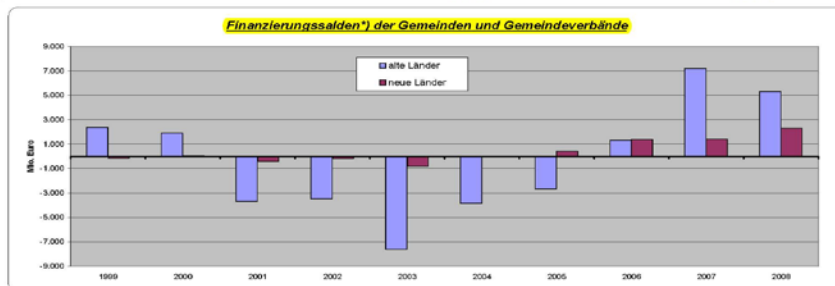
BMF

Juli 2009

Bereinigte Einnahmen, Bereinigte Ausgaben und Finanzierungssalden* der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten)

in Mio. Euro

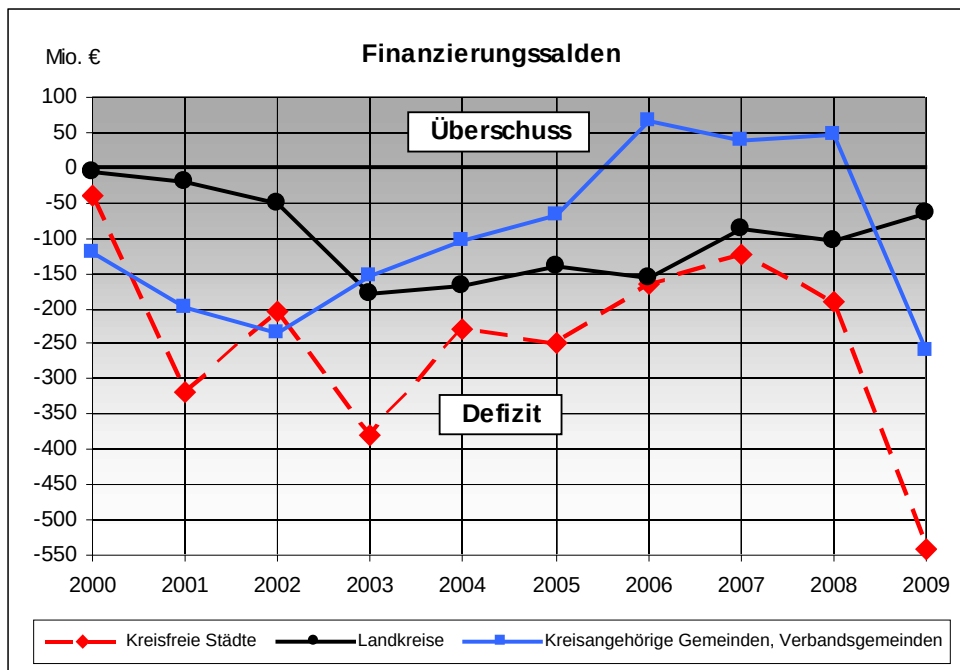
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Bereinigte Einnahmen insgesamt										
alte Länder	119.839	122.391	119.467	121.077	119.822	121.174	125.059	132.661	142.038	145.982
neue Länder	26.084	25.918	24.777	25.227	24.686	25.021	25.886	27.405	27.265	28.913
Flächenländer insgesamt	145.923	148.309	144.243	146.304	144.507	146.195	150.945	160.066	169.303	174.895
Bereinigte Ausgaben insgesamt										
alte Länder	117.485	120.500	123.150	124.557	124.429	125.029	127.721	131.358	134.842	140.683
neue Länder	26.267	25.574	25.184	25.414	25.495	25.046	25.482	26.014	25.867	26.613
Flächenländer insgesamt	143.752	146.074	148.335	149.971	149.924	150.075	153.183	157.372	160.709	167.297
Finanzierungssalden *)										
alte Länder	2.354	1.890	-3.684	-3.481	-7.608	-3.855	-2.662	1.303	7.198	5.298
neue Länder	-184	44	-408	-187	-806	-25	424	1.391	1.399	2.300
Flächenländer insgesamt	2.170	1.935	-4.091	-3.667	-8.417	-3.880	-2.238	2.695	8.594	7.598



*) Bereinigte Einnahmen abzüglich Bereinigter Ausgaben (ohne Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen)
Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2007 Kassenstatistik

Seite 5

In den anderen Flächenländern verzeichnet man auch Jahre mit positiven Finanzierungssalden!



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2010



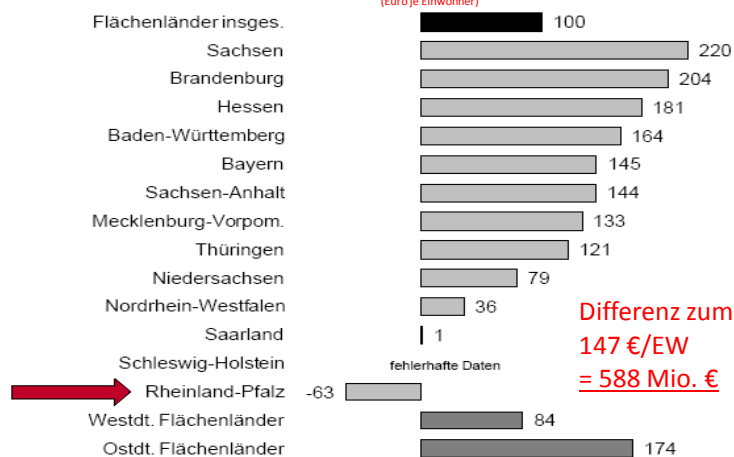
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Kommunale Finanzierungssalden

Kommunaler Finanzierungssaldo 2008

(Euro je Einwohner)



Differenz zum Durchschnitt:
147 €/EW
= 588 Mio. €

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

14. April 2010

Seite 4

Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher – Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschausplatz 1 · 55116 Mainz · ☎ 06131 / 28 655-0 · 06131 / 28 655-228 – ✉ post@landkreistag.rlp.de – 🌐 <http://www.landkreistag.rlp.de>



Landkreistag Rheinland-Pfalz

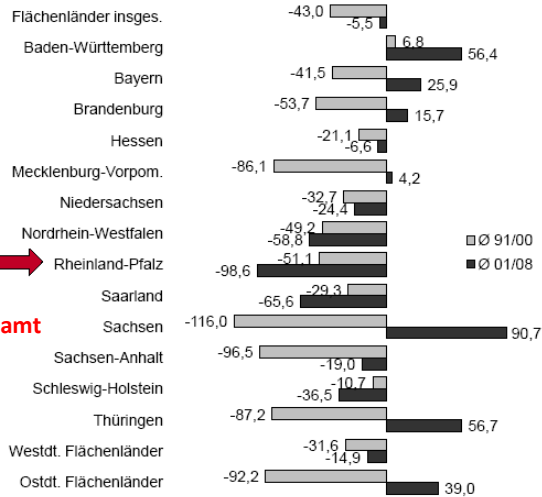
Kommunale Finanzen

Kommunale Finanzierungssalden

Finanzierungs- saldo

in € je Einwohner
Durchschnitt
1991/2000 und
2001/2008

Differenz zum Durchschnitt:
83,70 €/EW = 335 Mio. € insgesamt
2001 bis 2008 = 2,68 Mrd.



Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

14. April 2010 Seite 7

Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher – Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz · ☎ 06131 / 28 655-0 ☎ 06131 / 28 655-228 – ✉ post@landkreistag.rlp.de – 🌐 <http://www.landkreistag.rlp.de>



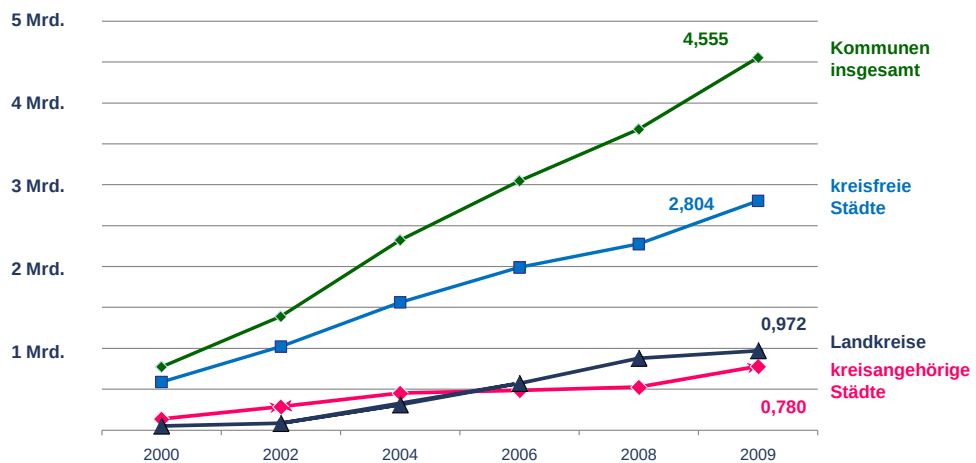
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Entwicklung der Kassenkredite

Entwicklung der Kassenkredite in Rheinland-Pfalz

- in Mrd. Euro -



Nachrichtlich Stand 31.12.2010:

Kommunen insgesamt: 5,38 Mrd. €

davon Landkreise: 1,14 Mrd. €

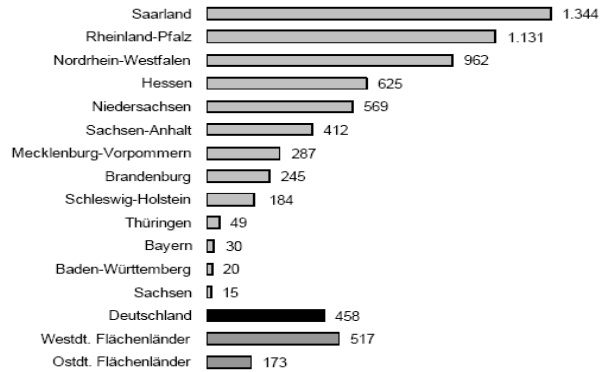


Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen in Rheinland-Pfalz

Kassenkredite

Kassenkredite der gemeindlichen Kernhaushalte am 31.12.2009 in Euro je Einwohner



Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

6. Oktober 2010 Seite 4

Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher – Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz · ☎ 06131 / 28 655-0 · 📠 06131 / 28 655-228 – ✉ post@landkreistag.rlp.de – 🌐 <http://www.landkreistag.rlp.de>

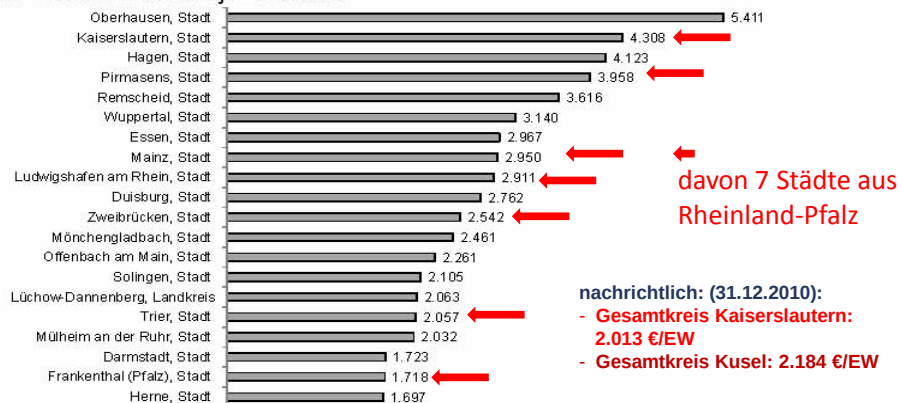


Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Kassenkredite

Kassenkredite der 20 Städte und Gemeinden mit den höchsten Kassenkreditschulden am 31.12.2008 in Euro je Einwohner



Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

6. Oktober 2010 Seite 5

Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher – Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz · ☎ 06131 / 28 655-0 · 📠 06131 / 28 655-228 – ✉ post@landkreistag.rlp.de – 🌐 <http://www.landkreistag.rlp.de>



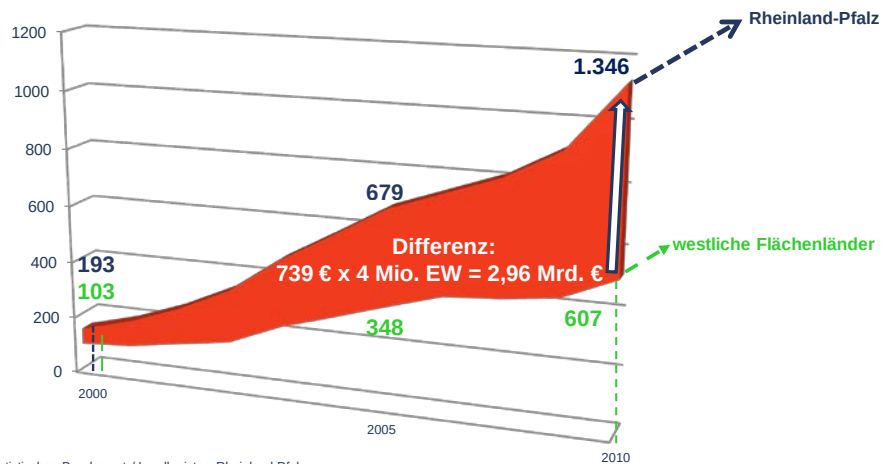
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Kassenkredite der Kommunen je Einwohner in Euro

Kassenkredite der Kommunen je Einwohner in Euro

-Vergleich: westliche Flächenländer und Rheinland-Pfalz-



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Kommunalbericht 2010

Rechnungshof im Kommunalbericht 2010:

„Die finanzielle Lage
der rheinland-pfälzischen Kommunen
ist desolat!“ *)

aber: Ist sie auch perspektivlos?



Was ist alles erforderlich, um wirksam und nachhaltig gegenzusteuern?



Wer sind die Akteure der Konsolidierung der Kommunalfinanzen?



Sind wir mit dem Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz schon auf einem guten Weg?



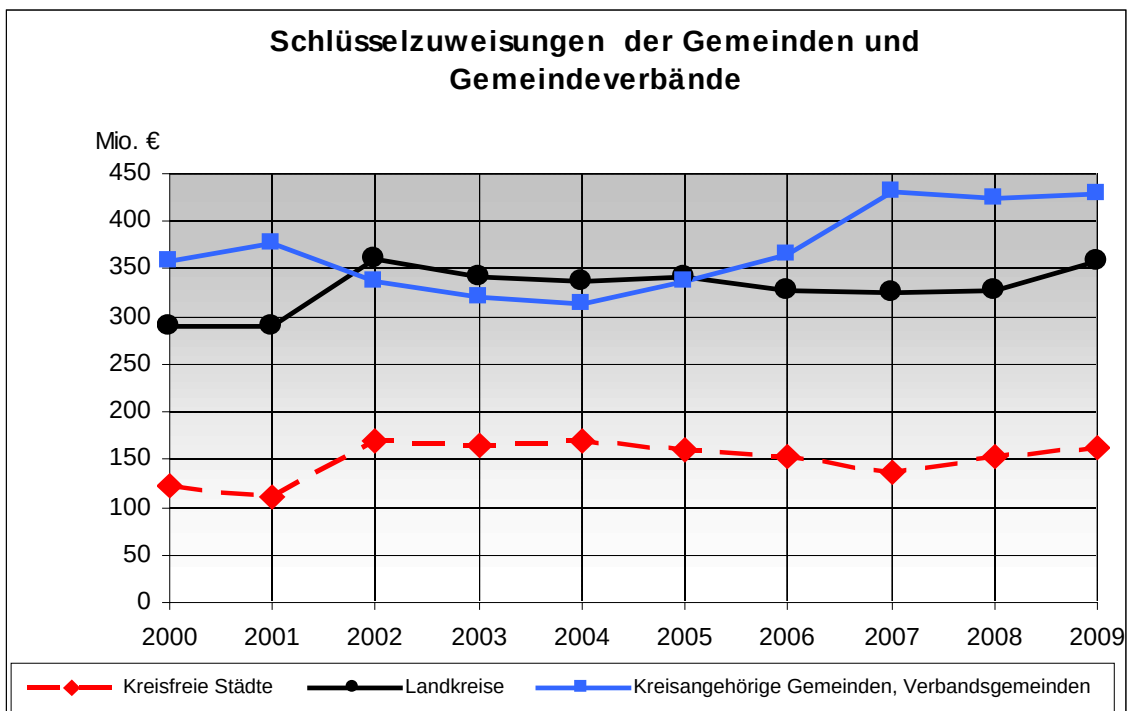
Brauchen wir nicht deutlich mehr als (nur) ausgeglichene Haushalte, um unsere Altlasten abbauen zu können?

*) Staatskanzlei mit Pressemitteilung vom 21.06.2011: „Ministerpräsident Kurt Beck lehnt Steuersenkungen ab“... „...Die öffentlichen Haushalte sind dramatisch unterfinanziert, insbesondere die Kommunen stehen finanziell am Abgrund.“...



Wer die Finanzmisere beseitigen will, muss ihre Dimension und Ursachen kennen und Verantwortung einfordern!

- Frage:** ► Warum sind die **Kommunalen Defizite** und damit **Kassenkredite** in Rheinland-Pfalz **höher als im Bundesdurchschnitt?**
- Frage:** ▲ Warum haben sich insbesondere die Finanzen der **Kreisstufe** **massiv verschlechtert?**
- Frage:** ◆ Um **welches Konsolidierungsvolumen** handelt es sich **überhaupt?**
- Frage:** ● Wer sind die **Verantwortlichen** und **Ansprechpartner?**



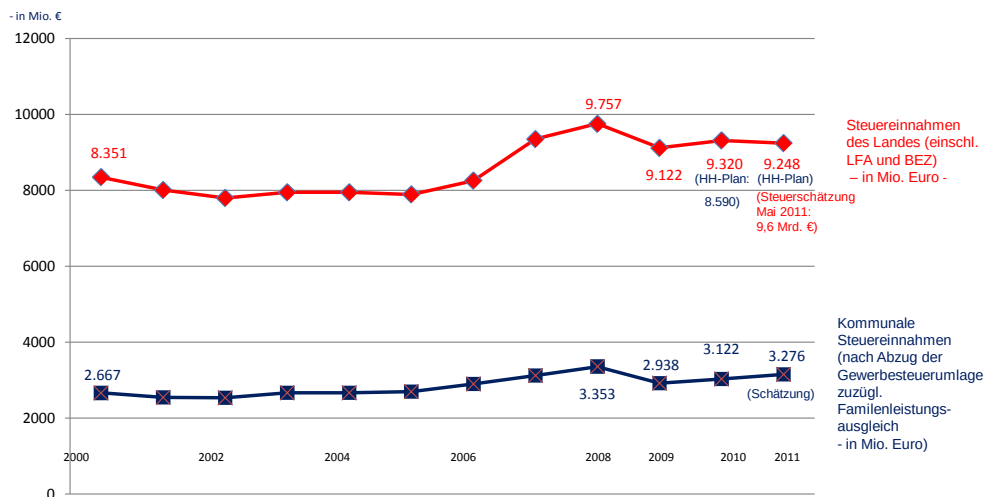
Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2010



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen / Steuereinnahmen

Entwicklung Steuereinnahmen Land / Kommunen



Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher – Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz · ☎ 06131 / 28 655-0 · 📠 06131 / 28 655-228 – ✉ post@landkreistag.rlp.de – 🌐 <http://www.landkreistag.rlp.de>

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

BMF April 2011
Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) aus Steuern (netto)¹⁾
In Euro je Einwohner

Gebietseinheit	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Baden-Württemberg	766	733	729	812	826	933	1.016	1.075	918	928
Bayern	739	700	679	757	802	897	990	1.054	959	974
Brandenburg	291	313	295	330	389	408	491	580	545	550
Hessen	877	804	808	859	907	1.048	1.167	1.221	1.040	1.065
Mecklenburg-Vorpommern	281	262	278	298	332	367	396	437	432	460
Niedersachsen	578	597	545	601	633	697	745	824	733	770
Nordrhein-Westfalen	752	719	720	776	815	923	983	1.030	921	938
Rheinland-Pfalz	578	569	533	592	624	705	746	802	687	761
Saarland	520	506	506	568	613	699	768	829	694	689
Sachsen	313	310	333	374	423	459	501	590	529	559
Sachsen-Anhalt	281	302	298	349	391	434	464	535	477	496
Schleswig-Holstein	582	578	573	580	627	707	730	773	712	718
Thüringen	257	269	275	304	350	385	431	510	444	460
Flächenländer insgesamt	641	620	611	670	708	797	865	927	821	843
Alte Länder	719	691	678	740	776	876	948	1.005	888	909
Neue Länder	289	296	302	339	386	420	466	544	495	516

¹⁾ Steuern (netto): Gruppierungsnummern 00, 01, 02 und 03 abzüglich Gruppierungsnummer 810

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2009 Kassenstatistik

Seite 13

Fazit: Die Steuereinnahmen der Kommunen je Einwohner sind in Rheinland-Pfalz erheblich unterdurchschnittlich!



BMF

April 2011

**Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten)
aus der Gewerbesteuer (netto)**

in Euro je Einwohner

Gebietseinheit	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Baden-Württemberg	266	237	239	335	348	424	459	469	360	357
Bayern	262	231	214	306	340	405	437	452	376	402
Brandenburg	92	95	89	127	166	178	222	250	222	230
Hessen	323	258	274	358	407	509	572	583	447	490
Mecklenburg-Vorpommern	87	80	87	117	136	158	153	164	158	175
Niedersachsen	191	201	160	227	261	301	311	347	273	315
Nordrhein-Westfalen	275	250	245	319	360	446	466	468	385	421
Rheinland-Pfalz	177	181	159	225	246	304	317	323	254	299
Saarland	159	148	155	234	281	347	395	402	294	285
Sachsen	113	112	126	160	200	222	243	278	231	257
Sachsen-Anhalt	97	107	103	145	183	207	212	243	195	214
Schleswig-Holstein	172	164	176	203	243	299	282	287	242	254
Thüringen	88	91	91	121	148	184	204	239	184	191
Flächenländer insgesamt	225	206	199	271	304	368	394	409	329	355
Alte Länder	252	228	220	299	332	404	431	442	355	382
Neue Länder	98	100	103	139	173	196	215	245	205	222

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2009 Kassenstatistik

Seite 15

**Kommunalbericht 2010 des Landesrechnungshofes / Hebesätze****Realsteuern im Ländervergleich**

Ist-Aufkommen der Realsteuern 2008			
	Rheinland-Pfalz	Westliche Flächenländer	Abweichung
	€ je Einw.		%
Insgesamt	510	670	- 23,9
Grundsteuer A	4	4	0,0
Grundsteuer B	105	127	- 17,3
Gewerbesteuer	401	539	- 25,6
Kreisfreie Städte	788	987	- 20,2
Grundsteuer A	1	1	0,0
Grundsteuer B	142	172	- 17,4
Gewerbesteuer	645	814	- 20,8
Kreisangehörige Gemeinden	415	553	- 25,0
Grundsteuer A	5	6	- 16,7
Grundsteuer B	92	110	- 16,4
Gewerbesteuer	318	437	- 27,2

Novellierungssätze LFAG 2011
(bis 31.12.2010)

in %

285 (269)

338 (317)

352 (352)

Ein Vergleich der Hebesätze der Realsteuern mit dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer zeigt ein deutlich unterdurchschnittliches Hebesatzniveau in Rheinland-Pfalz, insbesondere im Bereich der kreisfreien Städte.

Hätten die Hebesätze in Rheinland-Pfalz 2008 dem Durchschnittsniveau der westlichen Flächenländer entsprochen, wären bei unverändertem Aufkommen Mehreinnahmen von rd. 125 Mio. € und damit eine Halbierung des Finanzierungsdefizits möglich gewesen. Insbesondere bei der Grundsteuer B sind Anpassungen möglich, ohne dass größere Ausweichreaktionen – etwa bei Standortentscheidungen von Unternehmen oder der Wohnsitzwahl, zu befürchten sind.

Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz – Kommunalbericht 2010
(siehe auch Realsteuerhebesätze auf Seite 40
sowie den Auszug aus dem Kommunalbericht 2011 in der Anlage 6)



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Mindereinnahmen der Kommunen durch Entzug des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer seit Ergebniszeitraum 2002

Beispiel 2009:

- **Mindereinnahmen** Landkreise und **kreisfreie Städte**: 105,1 Mio. €
- **Mehreinnahmen** KFA wegen Erhöhung des Verbundsatzes um 0,75 Prozentpunkte sowie den vollen Einbezug der Grunderwerbsteuer in die Verbundmasse 62,0 Mio. €

Einnahmeausfall der Kommunen p.a. **43,1 Mio. €**

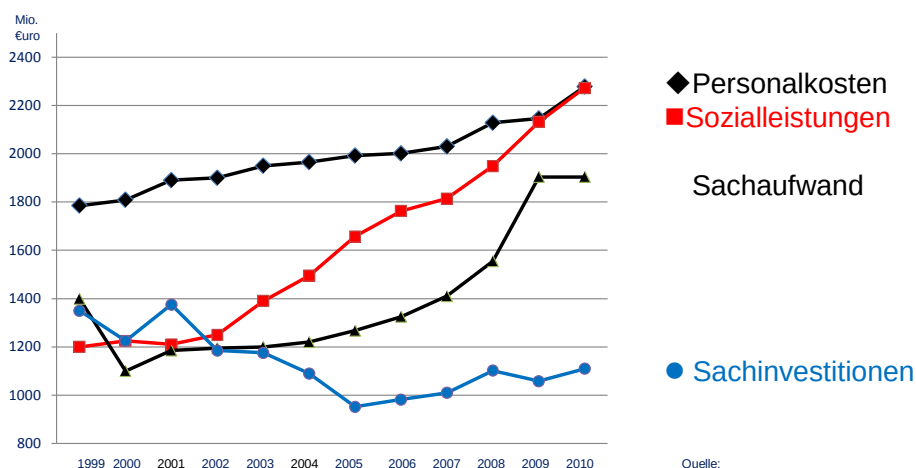
Mindereinnahmen



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen in Rheinland-Pfalz

Bei den wesentlichen Ausgaben ist ein deutlich überdurchschnittlicher Anstieg der Sozialausgaben festzustellen!



Quelle:
Kommunalbericht 2011
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher – Landkreistag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz · ☎ 06131 / 28 655-0 · 📠 06131 / 28 655-228 – ✉ post@landkreistag.rlp.de – 🌐 <http://www.landkreistag.rlp.de>

Entwicklung der wesentlichen Ausgaben

Entwicklung der Ausgaben für Sozialleistungen						
Ausgabeart	2005	2006	2007	2008	2009	2009/2008
	- Mio. € -					%
Kommunale Ausgaben für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	413,0	507,8	482,0	474,9	480,7	1,2
Leistungen der Sozialhilfe an Personen außerhalb von Einrichtungen	230,8	213,4	225,4	255,2	283,8	11,2
Leistungen der Sozialhilfe an Personen in Einrichtungen	609,9	626,9	686,4	779,6	847,1	8,7
Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte	17,9	18,7	18,3	18,5	18,5	0,0
Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	97,0	106,1	116,5	126,9	142,9	12,6
Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen	175,8	176,0	185,4	201,9	216,8	7,4
Sonstige soziale Leistungen	68,6	74,7	65,0	66,7	116,7	75,0
Leistungen an Asylbewerber	44,2	39,8	34,8	25,2	25,9	2,8
Summe	1.657,2	1.763,4	1.813,8	1.948,9	2.132,4	9,4

Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2010

Zinsausgaben je Einwohner im Ländervergleich				
Jahr	Rheinland-Pfalz	Durchschnitt westliche Flächenländer	Unterschied	
			absolut	%
2006	73	65	+ 8	+ 12,3
2007	90	70	+ 20	+ 28,6
2008	106	71	+ 35	+ 49,3
2009	85	61	+ 24	+ 39,3
2010	85	58	+ 27 *	+ 46,6

* entspricht über 100 Mio. €

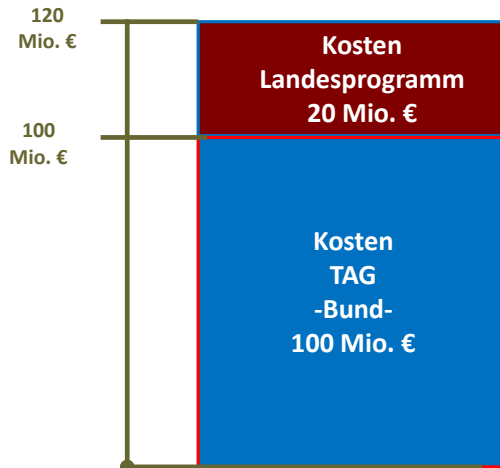
Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2010



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Konsequenzen aus dem „strikten“ Konnexitätsprinzip



Konnexitätsprinzip greift nur im Bezug auf das ergänzende „Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung“!

aber:

Keine Beteiligung des Landes an den kommunalen Kosten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes – TAG – des Bundes!

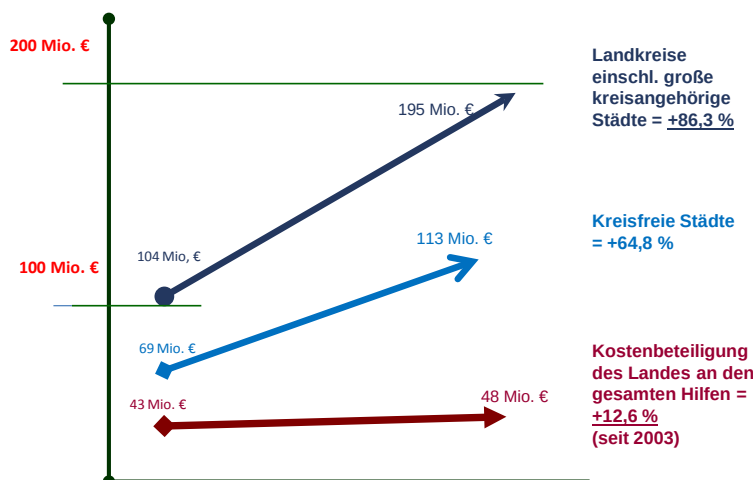
Fazit: Die hohen Kosten der Kommunen im Bereich der Kindertagesstätten werden weitestgehend nicht vom Land erstattet, weil sie auf Bundesrecht beruhen!



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Kostenbeteiligung des Landes bei Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige



Kostensteigerung von 2000 bis 2009

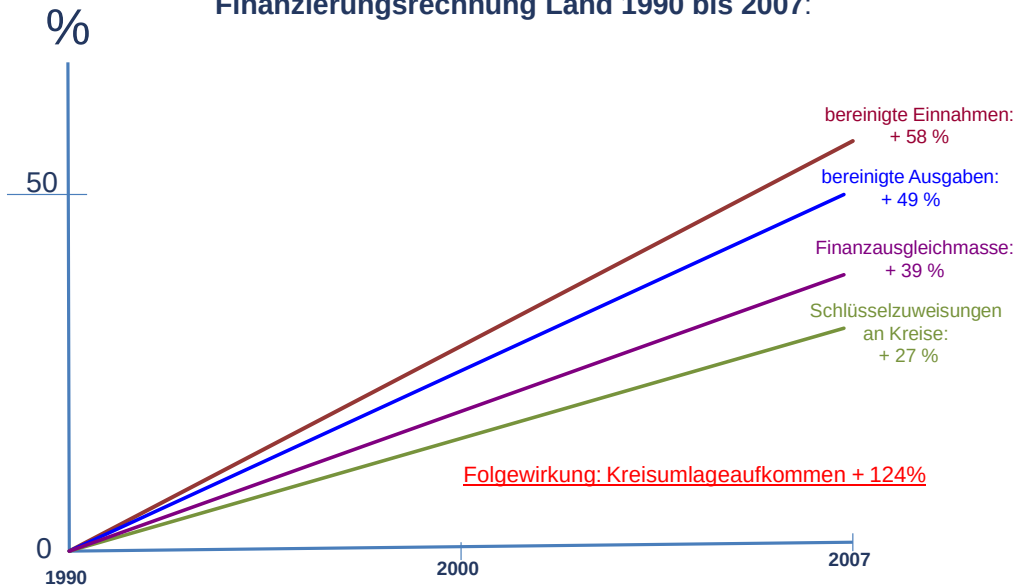
Die Landesbeteiligung hat sich seit 2002 von 25 % auf 13,5 % reduziert; Differenz zulasten der Kommunen insgesamt rd. 140 Mio €



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Finanzierungsrechnung Land 1990 bis 2007:



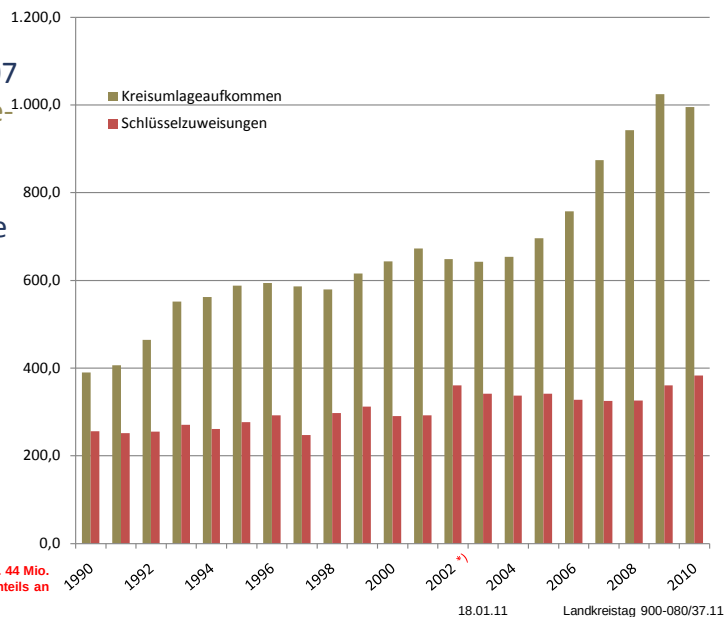
Quelle: OVG-Beschluss vom 15.12.2010 im Rechtsstreit des Landkreises Neuwied gegen das Land Rheinland-Pfalz wegen Schlüsselzuweisungen 2007 (siehe auch Seite 21)



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Veränderungen: 2007
zu 1990 Kreisumlage-
aufkommen
(+ 124,4 %)
und Anteil der Kreise
an den Schlüssel-
zuweisungen B
(+ 27,3 %)

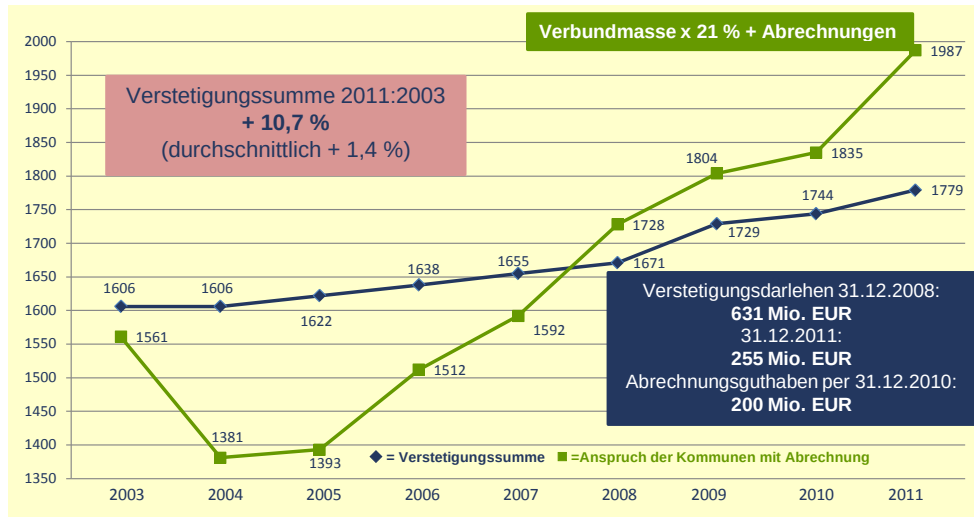




Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen in Rheinland-Pfalz

Entwicklung Kommunalen Finanzausgleich:
FAG-Masse nach Abrechnung und Verstetigungssumme



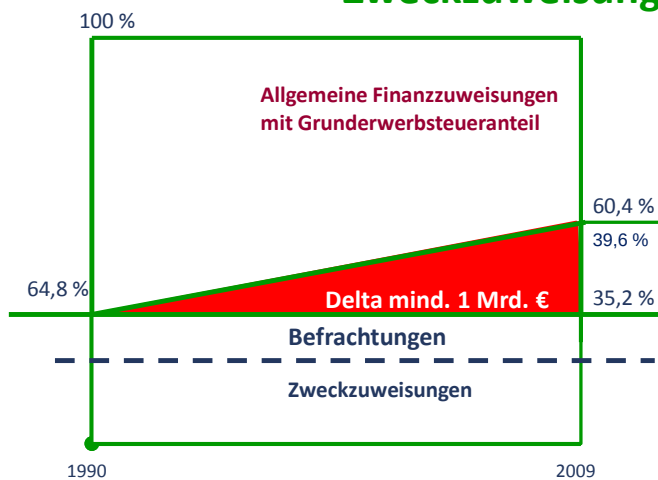
Anmerkung: siehe auch die tabellarische Darstellung in der Anlage 7



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Verhältnis Allgemeine Finanzaufweisungen zu Zweckaufweisungen



Merke:

2010 bedeutet die Verschlechterung des Aufteilungsverhältnisses ca. 120 Mio. € geringere Allgemeine Finanzaufweisungen!

Anmerkung: siehe auch die Entwicklung des Aufteilungsverhältnisses auf Seite 102



Landkreistag Rheinland-Pfalz

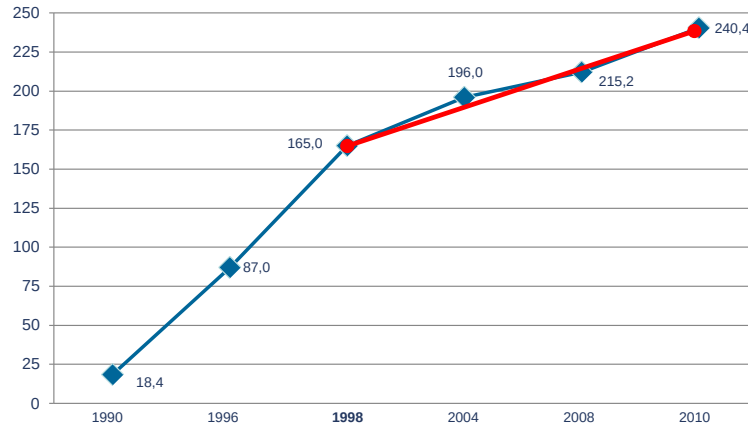
Kommunale Finanzen

Zuweisungen an Jugendämter für KiTa's

Zuweisungen an Jugendämter für Kindertagesstätten

(Personalkostenanteil des Landes aus dem kommunalen Finanzausgleich – KFA)

- in Mio. € -



Entnahme des Landes aus dem KFA in Mio. € (Zweckzuweisungen)

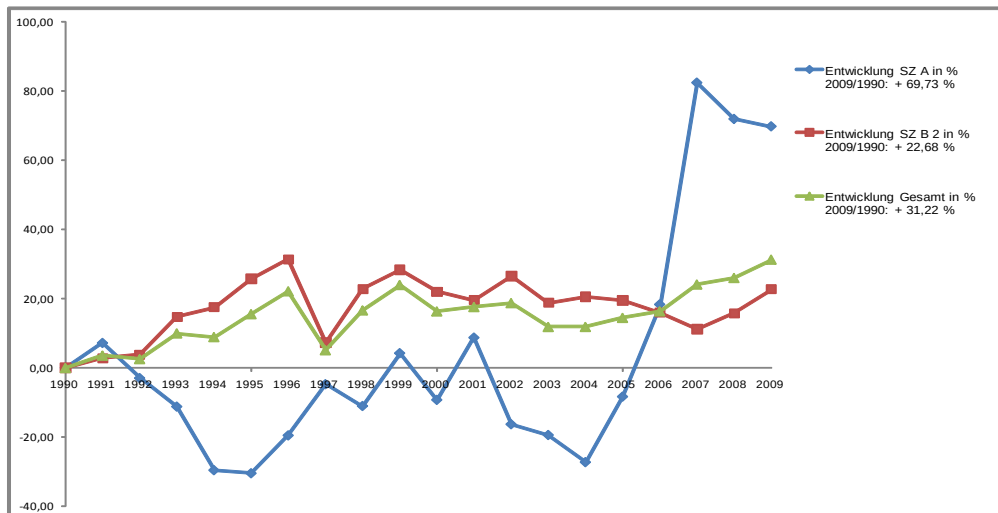
Diese Einnahme bzw. Befrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) mindert letztlich die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen!



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 in %



Landkreistag 967-SZ / 38-11 Grafik

Die überdurchschnittliche Steigerung der Schlüsselzuweisungen geht primär zulasten der Landkreise und kreisfreien Städte!



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Beschluss des OVG RP vom 15.12.2010

Tenor:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wird gemäß Art.130 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz - LV - die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 5 Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG - i. V. m. § 1 Abs. 1 Landeshaushaltsgesetz - LHG - 2007/2008 und den Ansätzen für die Finanzausgleichsmasse im Haushaltsplan für das Jahr 2007 sowie §§ 5 a, 6, 7, 8, 9, 10 i. V. m. §§ 11, 12 und 13 LFAG mit Art. 49 Abs. 6 LV vereinbar sind.

Leitsätze zum Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15.12.2010 Az.: 2 A 10738/09.OVG: *)

1. Die Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes über die Gewährung von Schlüsselzuweisungen an die Landkreise verstoßen gegen den Anspruch auf eine angemessene kommunale Finanzausstattung im Sinne von Art. 49 Abs. 6 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
2. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf eine angemessene kommunale Finanzausstattung umfasst insbesondere einen gerechten Ausgleich des Anstiegs der Ausgaben der Landkreise für Soziales. Geboten ist insoweit eine prozentuale (= relative) Steigerung der Schlüsselzuweisungen, die jedenfalls die Hälfte der prozentualen Steigerung der Sozialaufwendungen ausmacht.

*) Anmerkung: siehe auch Ernst Beucher, Literaturhinweise, aaD



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Beschluss des OVG RP vom 15.12.2010

Feststellung zur Kreisumlage

Die Kreisumlage ist mit 124,39 % bezogen auf die Gesamtheit der Landkreise in etwa entsprechend der prozentualen Entwicklung der Gesamtausgaben (von 1990 bis 2007: +123,57 %) gestiegen.

Schlussfolgerung des OVG RP:

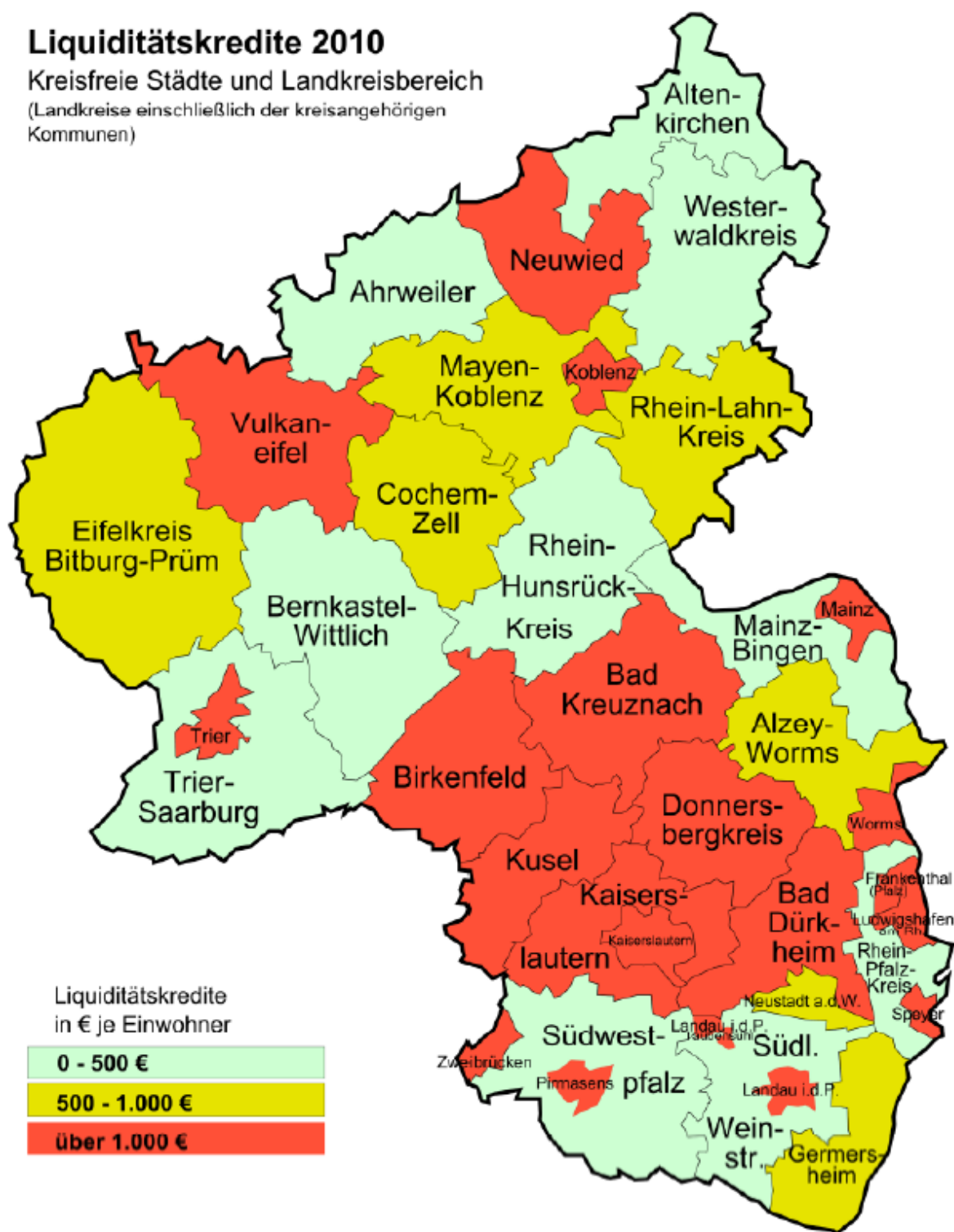
Sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Senats teilen, wäre der Berufung statt zu geben und der Beklagte (das Land) zu verpflichten, die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2007 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu festzusetzen.

Formel: $+325,84\% : 2 = +162,88\%$ von 255,9 Mio. € = 416,8 Mio. €
Tatsächlicher Anstieg der Schlüsselzuweisungen an die Kreise: 69,2 Mio. €
Differenz: 347,6 Mio. €!

Liquiditätskredite 2010

Kreisfreie Städte und Landkreisbereich

(Landkreise einschließlich der kreisangehörigen Kommunen)



Im Jahr 2010 hatten 66 % der 235 hauptamtlich geleiteten Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.382 Mio. € aufgenommen. Auf die kreisfreien Städte entfiel der höchste Anteil mit 3.275 Mio. €. Die Landkreise haben 2010 mit 1.139 Mio. € erstmals die Milliardengrenze überschritten. Die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden⁵ lagen zusammen mit 968 Mio. € nur knapp darunter.

⁵ Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der 2.258 Ortsgemeinden obliegen den Verbandsgemeindeverwaltungen. Kredite zur Liquiditätssicherung nehmen nur Verbandsgemeinden auf (§ 68Abs. 1 GemO, VV Nr. 4 zu § 105 GemO).

C) Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Grundlagen: u. a. Gemeinsame Erklärung/Grundsatzvereinbarung der Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22.09.2010

(<http://www.fm.rlp.de/finanzen/kommunale-finanzen/entschuldungsfonds>)

sowie Leitfaden der Landesregierung mit Mustern zum Konsolidierungsvertrag, Bewilligungsantrag und Bewilligungsbescheid sowie zur Darstellung des Konsolidierungsverlaufs/Konsolidierungspfads.

(Der Leitfaden wurde am 21. 6. 2011 vom rheinland-pfälzischen Kabinett verabschiedet und ist einsehbar auf der Homepage des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur - ISIM - unter „Kommunale Finanzen, Downloads.“ Den Kommunalverwaltungen des Landes wurde der Leitfaden von den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt.)

I. Einführung/Überblick

Der Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) ist ein zentraler Baustein der mittel- bis langfristig greifenden Maßnahmen im Rahmen der am 08.06.2010 verkündeten „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“. Die Finanzvolumina, die in Rheinland-Pfalz für eine Entschuldung bzw. Teilentschuldung der kommunalen Liquiditätskredite bewegt werden müssen, sind gewaltig. Bis Ende 2010 sind die Kassenkredite auf über 5,3 Mrd. € angewachsen, wovon 1,14 Mrd. € auf die Landkreise entfallen (Tendenz: weiter ansteigend!).

ISIM: Es bedarf daher einschneidender, langfristig angelegter und nachhaltiger Maßnahmen, die einerseits nicht nur die bestehenden Liquiditätskredite begrenzen und absenken, sondern gleichzeitig auch den drohenden Aufbau von neuen Liquiditätskreditverpflichtungen nach Möglichkeit verhindern.

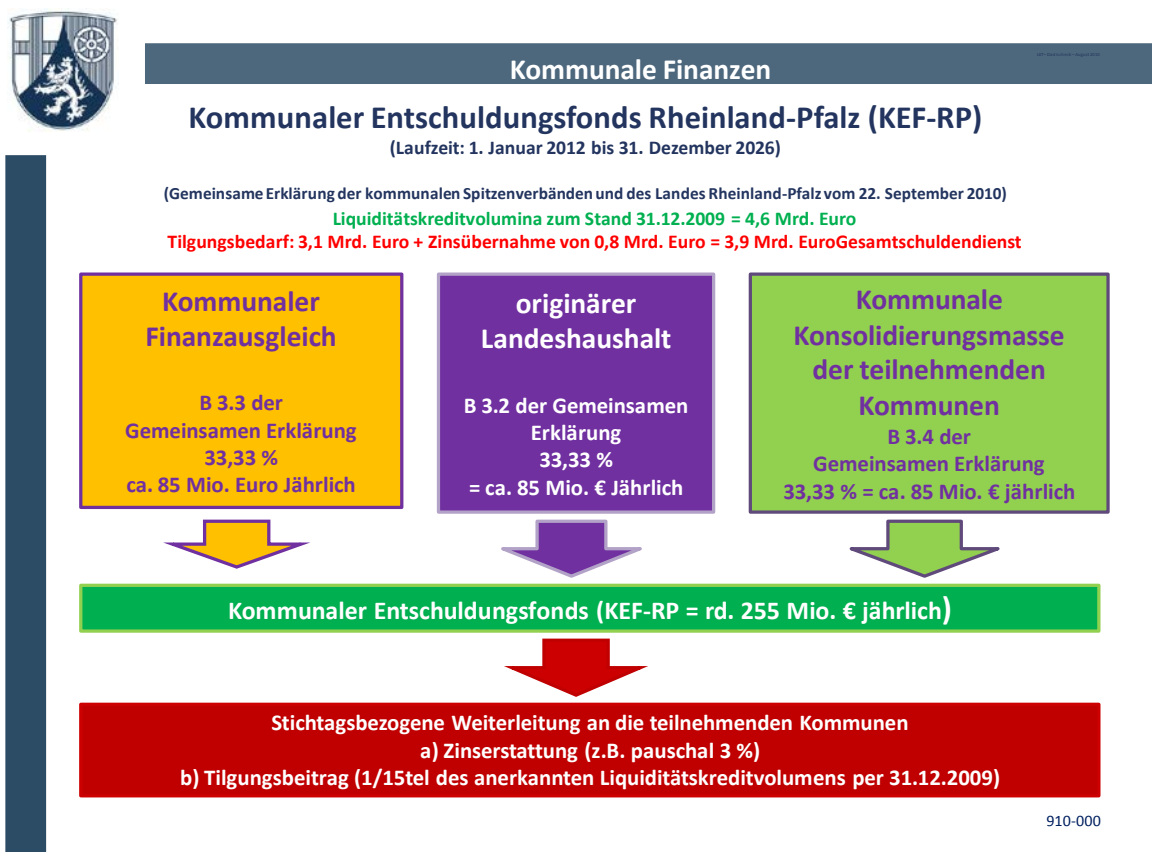
Anmerkung: Der KEF-RP kann also nur Element eines weit umfassenderen Konsolidierungsprozesses der kommunalen Finanzen sein, dem weitere Schritte folgen müssen (wie z. B. die jüngst beschlossene schrittweise Übernahme der Lasten der Kommunen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund).

Die Vereinbarung zum KEF-RP wurde am 22.09.2010 vom Ministerpräsidenten und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände nach schwierigen Beratungen unterzeichnet. Der Entschuldungsfonds wird nach dieser Rahmenvereinbarung zum 01.01.2012 gegründet. **Jede Kommune entscheidet eigenverantwortlich** im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, **ob sie am Entschuldungsfonds teilnimmt**. Der **Vertragsabschluss** für einen Beitritt muss **spätestens zum 31.12.2013** erfolgt sein.

Der KEF-RP soll den Kommunen helfen, ihre **bis zum Stichtag 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite** in einer Gesamthöhe von rund 4,640228 Mrd. € deutlich zu reduzieren. Der Fonds weist ein maximales **Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. €** über eine **Laufzeit von 15 Jahren** aus und muss **jährlich 255 Mio. € aufbringen**, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite (**3,060 Mrd. €**) zu **tilgen** und die fälligen **Zinslasten** (pauschal ermittelt: **0,765 Mrd. €**) zu vermindern.

3,060 Mrd. € (Tilgung) + 0,765 Mrd. € (Zinsanteil) = 3,825 Mrd. € (Fondsvolumen)
Fondsvolumen : 15 (Jahre) = 255 Mio. € jährlich
Tilgungsquote = 6,667 % p. a.

Die Refinanzierung des Fondsvolumens erfolgt zu einem Drittel (1,275 Mrd. €) durch die Kommunen selbst (z. B. durch Einsparungen im Haushalt, Steuer- oder Umlageerhöhungen), ein weiteres Drittel wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich aufgebracht und stammt somit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie, das letzte Drittel kommt aus dem Landeshaushalt.



II. Die potenziellen Nutznießer des KEF-RP

1. **Grundsätzlich** können **alle Kommunen** - kreisfreie Städte, Kreise, Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Ortsgemeinden - nach Maßgabe ihrer bereinigten Kassenkreditbestände zum 31.12.2009 profitieren.
2. **Kommende Generationen sind Nutznießer**, weil deren Vorbelastung aus kommunaler Verschuldung reduziert wird.
3. **Das Gemeindewesen insgesamt hat Vorteile**, wenn es gelingt, über den Schuldenabbau hinaus tatsächlich eine Konsolidierung der kommunalen Haushalte zu erreichen.

Aber: Die **Entnahme aus dem Kommunalen Finanzausgleich** - KFA - führt letztlich zu geringeren Schlüsselzuweisungen, wenn – wie sich abzeichnet - keine volle Kompensation erfolgt (z. B. über die Erhöhung des Verbundsatzes).⁶



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF RP) - Quantitative Darstellung -

Liquiditätskredite zum 31.12.2010	4.640.223.560 Euro		nachrichtl.
davon 2/3	3.093.490.400 Euro *)	100 %	B2-Anteil
nämlich:			
a) kreisfreie Städte	1.902.622.183 Euro	61,5 %	26,8 %
b) Landkreise	659.084.929 Euro	21,3 %	45,0 %
c) verbandsfreie Gemeinden	136.633.217 Euro	4,4 %	6,1 %
d) Verbands- und Ortsgemeinden **)	395.142.045 Euro	12,8 %	22,0 %

*) Wichtig: Zuzüglich Zinsentlastung (insgesamt ca. 800.000 €)

**) Mit Abweichungen, weil die Ergebnisse der auf die einzelnen Ortsgemeinden bezogenen Erhebungen noch ausstehen.

⁶ Siehe insoweit auch den Auszug aus der Koalitionsvereinbarung 2011 – 2015 in der Anlage 4.

Die Feststellung würde aber beispielsweise auch für die Wiedereinführung eines Bedarfszuweisungssystems gelten.



Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF RP) - Quantitative Darstellung „Kreise“ -

Fondsleistungen	3.825 Mio. Euro
davon Kreise: 21,3 %	815 Mio. Euro
-Eigenanteil	272 Mio. Euro
Netto-Entlastung	543,0 Mio. Euro
- rechnerische Mindereinnahmen Schlüsselzuweisung B 2	573 Mio. Euro
- Folge: geringere Kreisumlage	150,0 Mio. Euro
Mehrbelastung der Kreise insgesamt	180 Mio. Euro

Fazit:

Die Gebietskörperschaftsgruppe der Landkreise (insgesamt) verliert beispielsweise durch die Entnahme eines Drittels der KEF-Leistungen aus dem KFA über die Laufzeit von 15 Jahren ca. 180 Mio. €!

III. Beteiligung am KEF-RP und laufender Vollzug

1) Verfahren im Rahmen der Beteiligung am KEF-RP

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung **entscheiden die Kommunen** unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze **eigenverantwortlich über eine Teilnahme** am KEF-RP.

Frage: Gebietet das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO eine Teilnahme defizitärer Kommunen am KEF-RP?

Antwort: Nein, die Kommune entscheidet nach Ermessen über die vertragliche Teilnahme am KEF-RP, wobei die Entschuldungshilfen einen wirkungsvollen Beitrag auf dem Weg zum Haushaltsausgleich darstellen können (Hinweis auf 2.1 des ISIM-Leitfadens).

Im Falle einer Beteiligung an dem Entschuldungsprogramm wird zwischen der jeweiligen Kommune und dem Land ein **individueller Konsolidierungsvertrag** (entsprechend ISIM-Muster 2 - siehe Anhang) geschlossen. Der Konsolidierungsvertrag beinhaltet insbesondere die Konsolidierungsmaßnahmen, mit denen die Kommune ihren Drittelanteil am KEF-RP aufbringt. Für die Anbahnung von Teilnahmegesprächen genügt die formlose Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde.

Vor Abschluss eines Konsolidierungsvertrages durch das jeweilige Vertretungsorgan der Kommune ist ein entsprechender **Beschluss des Rates bzw. des Kreistages** erforderlich. Damit soll die Bedeutung des Entschuldungsprojekts betont und die politische Akzeptanz für die **im Konsolidierungsvertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen** zum Ausdruck kommen.

Die Kommune entscheidet also eigenständig über das „Ob“ der Teilnahme und grundsätzlich auch über das „Wie“, macht also konkrete Vorschläge für den Konsolidierungsbeitrag.

Empfehlungen:

*Den **Grundsatzbeschluss möglichst frühzeitig treffen** und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen!*

*Auch **für den Fall der Nichtteilnahme** sollten die Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen sorgfältig dokumentiert werden, da ein eventueller Verzicht auf Leistungen aus dem KEF-RP nach dem 31.12.2013 nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.*

Das **Land** wird beim Abschluss des Konsolidierungsvertrages **durch die zuständige Aufsichtsbehörde vertreten**. In den - relativ wenigen - Fällen, in denen die auf die Kommune entfallende Jahresleistung des KEF-RP **einen Betrag von 2 Mio. € übersteigt**, holt die Aufsichtsbehörde vor Vertragsschluss das **Einvernehmen des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur - ISIM - sowie des Ministeriums der Finanzen - FM - ein**.

§ 1 des Musterkonsolidierungsvertrages

„Teilnahme am KEF-RP“

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den **jährlich zu stellenden Antrag** der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen **Bewilligungsbescheid** der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Nach dem Zeitplan zum KEF-RP treten bereits unterzeichnete Konsolidierungsverträge zum 01.01.2012 in Kraft. Der **letzte Termin zur Vertragsunterzeichnung ist der 31.12.2013**. Auch für Verträge, die im Rahmen dieser zweijährigen Einstiegsphase erst später unterzeichnet werden, kommt ein **rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2012** in

Betracht, wenn der Vertrag eine Nachholung der erforderlichen neuen Konsolidierungsbeiträge vorsieht (bzw. entsprechende Maßnahmen aus der jüngeren Vergangenheit seitens des Landes anerkannt werden).

Frage: Kann eine Kommune auch nur mit einem Teilbetrag der anerkannten Liquiditätskredite am KEF-RP teilnehmen und damit den jährlich zu erbringenden Konsolidierungsbeitrag (nach Belieben) reduzieren.

Antwort: Nein, das ist seitens des Landes nicht vorgesehen! Der vertraglich vereinbarte Konsolidierungsbeitrag entspricht in der Regel auch dem Mindestkonsolidierungsbeitrag in Höhe von einem Drittel der KEF-Jahresleistung (siehe Seite 34).

2) Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP

An das Verfahren zur Beteiligung am KEF-RP, das mit dem Abschluss eines Konsolidierungsvertrages endet, schließt sich das **Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP** an.

Frage: In welcher Beziehung steht die Umsetzung des KEF-RP zum traditionellen Kommunalhaushaltsverfahren?

Antwort: Die Umsetzung des KEF-Vertrages, Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug und Rechnungslegung sind zwar rechtlich zu trennen, stehen aber in unmittelbarem Zusammenhang und sollen auch in der zeitlichen und verfahrenstechnischen Abfolge weitgehend parallel verlaufen. Auf eine Harmonisierung der jeweiligen Vorlage- und Bearbeitungszeiten wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen Wert gelegt. Eine Optimierung der Instrumente wird auf der Grundlage erster Erfahrungen mit dem auch bundesweit neuen Entschuldungsverfahren angestrebt.

Die für die Umsetzung des KEF-RP näher zu betrachtenden **Verfahrensschritte**, die voraussichtlich keine Änderung der GemO/LKO erforderlich machen, lassen sich wie folgt aufgliedern:

2.1) Aufnahme und Darstellung aller im Zusammenhang mit der Teilnahme am KEF-RP anfallenden Geschäftsvorfälle im Haushaltsplan der Kommune

Die am KEF-RP teilnehmende Kommune hat alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zu erbringenden **Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen** auf die Einzahlungen und Auszahlungen bzw. die Erträge und Aufwendungen der jeweiligen Planungsjahre in ihren **Haushaltsplan** - erforderlichenfalls im Zusammenhang mit dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes - aufzunehmen und **nachvollziehbar darzustellen** (zur doppelten Verbuchung siehe auch KEF-Leitfaden unter 3.3.1/3.3.2).

2.2) Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO, jährliche Beantragung der Zuweisung aus dem KEF-RP, Bewilligungsbescheid und Vorlage des Konsolidierungsnachweises

Zusammen **mit der Vorlage der Haushaltssatzung** nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO⁷ beantragt (vgl. **Muster 3 „Bewilligungsantrag“** des Anhangs) die am KEF-RP teilnehmende Kommune für das jeweilige Haushaltsjahr eine Zuweisung aus dem KEF-RP bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. In ihrem jährlichen Zuweisungsantrag hat die Kommune zu erklären und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass **in dem** von ihrer kommunalen Vertretungskörperschaft **beschlossenen Haushaltsplan** alle nach § 2 des Konsolidierungsvertrages zu erbringenden **Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanziellen Auswirkungen** auf die Einzahlungen und Auszahlungen (und ggf. Erträge und Aufwendungen) der jeweiligen Planungsjahre etatisiert sind.

Gleichzeitig ist eine **tabellarische Übersicht, ergänzt um eine grafische Darstellung**, als Anlage beizufügen, aus der sich die bisherige und voraussichtlich künftige Entwicklung der Verschuldung **aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu allen Bilanzstichtagen ab 31.12.2009** für den Haushaltsplanungszeitraum ergibt (siehe **Muster 5** des Anhangs: **„Darstellung des Konsolidierungspfades“**).

Exkurs: Entschuldungsfonds, Haushaltssatzung/Haushaltsplan und Kommunalaufsicht

Von dem Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP bleiben die Haushaltsprüfung und haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unberührt. Die Teilnahme der Kommune am KEF-RP ist von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des Haushaltes zu berücksichtigen, ebenso die übrige positive und negative finanzwirtschaftliche Entwicklung der Kommune.

2.3) Prüfung des jährlichen Antrags der Kommune auf Entschuldungshilfe/Bewilligungsbescheid

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft den (jährlichen) Antrag⁷ der Kommune auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP **für das jeweilige Haushaltsjahr** insbesondere darauf hin,

- **ob und inwieweit für das betreffende Haushaltsjahr (noch) ein Bedarf für die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP besteht** (Grundlage: Angaben in der von der Kommune ihrem Zuweisungsantrag beizufügenden Übersicht über die Entwicklung der Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten).

⁷ Der Antrag soll folglich bis zum 30.11. eines Jahres gestellt werden und kann grds. auch eigenständig vorgelegt werden. Bei Fristüberschreitung empfiehlt sich auf jeden Fall eine Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.

- **ob** in dem von der kommunalen Vertretungskörperschaft beschlossenen Haushaltsplan alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages **zu erbringenden neuen Konsolidierungsmaßnahmen** und deren finanzielle Auswirkungen (erwarteten Konsolidierungspotenziale) auf die Einzahlungen und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre **etatisiert sind**.

In Abhängigkeit vom Ergebnis ihrer Prüfung **entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde per Bewilligungsbescheid (Muster 4 des Anhangs)** über den Antrag der Kommune auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP für das jeweilige Haushaltsjahr und veranlasst die fristgerechte **Auszahlung zum 15. August des maßgeblichen Haushaltsjahres**. Die **Konsequenzen eines fehlenden Antrags auf Entschuldungshilfe** folgen aus § 4 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages gemäß Muster 2 des Anhangs (Kündigung bzw. einmalige Aussetzung).

ISIM: Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Zuweisungs**antrages** der Kommune soll parallel zur Prüfung der von ihr nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO vorzulegenden Haushalts-satzung und dem dazugehörigen Haushaltsplan nebst Anlagen erfolgen (Verfahrensver-einfachung).

Merke: Die Teilnahme am KEF-RP endet unwiderruflich spätestens dann, wenn sämtliche Kassenkredite bis auf ein Drittel des Standes vom 31.12.2009 zurückgeführt sind!

2.4) Prüfung der Konsolidierungsnachweise durch die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 5 des Konsolidierungsvertrags hat die am KEF-RP teilnehmende Kommune über die Vertragslaufzeit ihre **Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November eines jeden Jahres über die erreichte Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsvorjahr unaufgefordert zu informieren**. Dies betrifft die tat-sächlich erzielten Konsolidierungsbeiträge (**Konsolidierungsnachweis gemäß Anlage zum Jahresabschluss**) und den Stand der Kassenkredite (**Darstellung des Konsolidierungspfads gemäß Muster 5 des Leitfadens**).

Auf der Grundlage des von der teilnehmenden Kommune zu führenden und **vom Orts-bürgermeister / Bürgermeister / Oberbürgermeister bzw. Landrat zu unter-zeichnenden Konsolidierungsnachweises** prüft die Aufsichtsbehörde, ob die teil-nehmende Kommune ihre für das Haushaltsvorjahr vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt hat und dabei die erwarteten Konsolidierungsbei-träge sowie die angestrebten Konsolidierungsergebnisse erzielt wurden.

Frage: Wie ist das Verhältnis von Konsolidierungsnachweis und Haushaltsrechnung?

Antwort: Der Konsolidierungsnachweis ist Bestandteil der Haushaltsrechnung.

Im Hinblick auf die Regelung unter § 3 Abs. 2 des Konsolidierungsvertragsmusters wird der Klarheit halber darauf hingewiesen, dass es zur **Anerkennung von alternativen Konsolidierungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)** im Rahmen des KEF-RP als Änderung der ursprünglichen Basisvereinbarung grundsätzlich eines **Einvernehmens mit der Aufsichtsbehörde und auch einer Beschlussfassung der kommunalen Vertretungskörperschaft** bedarf.⁸

Bezüglich der Konsequenzen aus § 4 Abs. 2 des Konsolidierungsvertragsmusters (Aussetzung des Konsolidierungsvertrages für ein Jahr⁹, Kündigung des Vertrages, Rückforderungen) wird darauf hingewiesen, dass ausgebliebene Konsolidierungserfolge - sei es, weil eine oder mehrere Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden oder umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen nicht zu dem erwarteten Konsolidierungserfolg geführt haben - ansonsten nur durch entsprechend höher erzielte Konsolidierungserfolge bei anderen bereits im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Maßnahmen kompensiert werden können („nachträglicher Ausgleich nach dem Vorbild einer gegenseitigen „Deckungsfähigkeit“). **Ein Haushaltsjahr übergreifendes Bonus-Malus-System besteht nicht.** Es obliegt der Aufsichtsbehörde im Einzelfall zu entscheiden, ob und unter welchen Maßgaben sie eine Einigung über einen "nachträglichen Ausgleich" mit der teilnehmenden Kommune herbeiführt. Im Zweifel sollte also eine möglichst frühzeitige Abstimmung zwischen Kommune und Aufsichtsbehörde erfolgen.

ISIM: Trotzdem spricht nichts dagegen, kassenmäßig bereits eingetretene Konsolidierungserfolge durch die Realisierung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen eines Jahres auch auf zukünftige Jahre „vorzutragen“, sofern die Konsolidierungserfolge den kommunalen Konsolidierungsbeitrag übersteigen (**Bonus-Regelung**). Ausgeschlossen ist dagegen ein planmäßiges „Vortragen“ und zukünftiges „Nachholen“ von geschuldeten Konsolidierungsbeiträgen. In Betracht kommt aber ein Nachholen von Konsolidierungsleistungen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der geschuldete Konsolidierungsbeitrag durch die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen wider Erwarten nicht realisiert werden konnte (**Malus-Regelung**).

Mit der Feststellung, dass die teilnehmende Kommune im geprüften Haushaltsjahr im Ergebnis ihren vertraglich vereinbarten Mindestkonsolidierungsbeitrag und das erforderliche Konsolidierungsergebnis erzielt hat, ist das Zuwendungsverfahren für das Haushaltsvorjahr abgeschlossen.

Wird dagegen im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungsnachweises von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die **teilnehmende Kommune im Haushaltsvorjahr im Ergebnis ihren vertraglich vereinbarten Mindestkonsolidierungsbeitrag nicht erzielt** hat, so sind von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der in § 4 des Konsolidierungsvertrages ge-

⁸ Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Nachtragshaushalts bleiben vom KEF-RP unberührt.

⁹ Die Aussetzung des Konsolidierungsvertrages - anstelle einer fristlosen Kündigung - kommt nach § 4 Abs. 2 des Vertragsmusters nur für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Kommune ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt. Die Entschuldungshilfe reduziert sich für diesen Fall um 1/15tel der möglichen Gesamtleistung.

nannten Handlungsalternativen die geeigneten Konsequenzen zu ziehen (ggf. auch: Vertragskündigung und Rückforderung von Zuweisungen).

IV. Verfahren für die technische Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG - und Landeshaushaltsgesetz - LHG -

1) Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz

Die Mittel des KEF-RP, die im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) bereitgestellt werden, sollen – obwohl zweckgebunden - 15 Jahre lang den Allgemeinen Finanzausgleichsentscheidungen entnommen werden. Hierzu soll im Landesfinanzausgleichsgesetz § 7 um eine Nummer 7 ergänzt werden.

Aber: Wenn die Finanzausgleichsmasse nicht von außen aufgefüllt wird (z. B. über eine entsprechende Erhöhung des Verbundsatzes und sodann der Verstäkigungssumme), geht die Entnahme aus dem KFA letztlich zulasten der finanzkraft- und aufgabenabhängigen Schlüsselzuweisungen B 2 (siehe Abschnitt II).

2) Abwicklung des KEF-RP im Landeshaushalt

Im Landeshaushalt soll ein neues Kapitel 20 26 eingerichtet werden, aus dem heraus sowohl die Mittel des Landes als auch die des Kommunalen Finanzausgleichs verausgabt werden.

Es ist nicht vorgesehen, auch den von den teilnehmenden Kommunen aufzubringenden Drittelanteil an der Finanzierung des KEF-RP zunächst im Landeshaushalt zu vereinnahmen (*Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung, auch zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten der Kommunen*). Dieser Drittelanteil ist vielmehr ausschließlich im Kommunalhaushalt nachzuweisen, zu erwirtschaften und zweckentsprechend zu verwenden.

3) Abwicklung des KEF-RP

(Bewirtschaftungshinweise für den Landeshaushalt)

Die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Mittel (Landesmittel und Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs) werden zur Mittelbewirtschaftung dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur übertragen. Das Innenministerium reicht die Mittel seinerseits an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weiter. Dort werden die Auszahlungen an die teilnehmenden Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte vorgenommen.

Die Auszahlungen an die teilnehmenden verbandsfreien Gemeinden, Verbands- und Ortsgemeinden erfolgen durch die jeweilige Kreisverwaltung. Hierfür meldet die jeweilige Kreisverwaltung ihren Mittelbedarf bei der ADD in den Jahren 2012 und 2013 an. Ab dem Jahr 2014 sollen dann nur noch Änderungen gemeldet werden.

V. Ermittlung des Betrages der vor Ort anzuerkennenden Kassenkredite (Liquiditätskredite)

1) Ausgangsdaten (Liquiditätskreditbestände bzw. Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber den Verbandsgemeinden zum 31.12.2009)

Für kreisfreie Städte, Landkreise und verbandsfreie Gemeinden liegen die erforderlichen **Ausgangsdaten der Kassenkredite per 31.12.2009** zwar schon seit 2010 umfassend tabellarisch vor (**siehe Anlage 1**), werden aber nochmals überprüft, um die endgültige Beteiligungsquote (siehe Abschnitt VI) zu ermitteln. Eine Änderung der Angaben ist nach dem Stichtag 30. 6. 2011 nicht mehr möglich.

Aufgrund der Systematik der Einheitskasse weisen die **Ortsgemeinden** in ihren Bilanzen keine Kredite zur Liquiditätssicherung aus; maßgeblich für eine Teilnahme am KEF-RP sind hier grundsätzlich die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenüber der jeweiligen Verbandsgemeinde zum 31.12.2009 (Unterkonto 37431, siehe 3.1.1.1 des KEF-Leitfadens).

Für Verbandsgemeinden liegen die erforderlichen Ausgangsdaten (nur) „gesamthaft“ vor; sie müssen im Hinblick auf die Verteilung der Kreditsumme auf Verbandsgemeinden einerseits und deren Ortsgemeinden andererseits nochmals konkretisiert werden (Zeitvorgabe: 30.6.2011).

2) Hinzurechnungen/Bereinigung

Beträge, die vom **Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2009** nicht umfasst sind und bei Sondervermögen oder Eigen- und Beteiligungsunternehmen zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden, sind ggf. hinzuzurechnen. Im Rahmen des KEF-RP ist es nämlich unerheblich, ob eine Kommune Kredite zur Liquiditätssicherung im Bankensektor oder bei Sondervermögen oder Eigen- und Beteiligungsunternehmen aufnimmt.

Ursprünglich einmal vorgesehene umfassende Bereinigungen des Liquiditätskreditbestandes zum 31.12.2009 um Hinzurechnungen und Absetzungen finden aus Vereinfachungsgründen nicht statt. Sofern noch kein **festgestellter Jahresabschluss 2009** vorliegt, kann **ausnahmsweise** auf die **Angaben aus dem Rechnungswesen** zurückgegriffen werden.

ISIM: Es bleibt im Übrigen abzuwarten, ob sich alle Gebietskörperschaften zu einer Teilnahme am KEF-RP entschließen. So könnten z. B. Kommunen dann von einer Teilnahme am KEF-RP absehen, wenn die Kredite zur Liquiditätssicherung absehbar aus eigener Kraft getilgt werden können. Im Übrigen gibt es 81 Gemeinden und Gemeindeverbände, die am 31.12.2009 keine Kredite zur Liquiditätssicherung hatten.

VI. Zielgrößen: Kommunalen KEF-Anteil, Jahresleistung, individueller Konsolidierungsbeitrag, Landeszuweisung, jährliche Tilgungsrate und Zinsanteil)

1) Individueller KEF-Anteil, Konsolidierungsbeitrag, Landeszuweisung

Der für den KEF-RP anerkannte Kassenkreditbestand der einzelnen teilnehmenden Kommune bildet die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung ihres individuellen KEF-Anteils. Dieser folgt dem Ergebnis der Relation des **KEF-Gesamtvolumens von 3,825 Mrd. €** zum gesamten, zu ermittelnden **Kassenkreditbestand per 31.12.2009** in Höhe von vorläufig festgestellten 4,640228 Mrd. €¹⁰. Von dieser **Beteiligungsquote** abgeleitet werden die Jahresleistung (Jahresrate = 1/15), der individuelle Konsolidierungsbeitrag (1/3 der Jahresleistung) und die jährliche Landeszuweisung (2/3).

Vorläufige Formel zur Ermittlung der Konsolidierungs- und Beteiligungsquoten:

$3,825 \text{ Mrd. €} : 4,640.228 \text{ Mrd. €} = 82,43129 \%$;

Ermittelter Kassenkreditbestand per 31.12.2009 der teilnehmenden Kommune
_____ x 82,431294 %¹⁰ = **Anteil der Kommune am KEF-RP**;

KEF-Anteil : Laufzeit von 15 Jahren = **KEF- Jahresleistung** der Kommune (6,667 %);

KEF - Jahresleistung : 3 = individueller **kommunaler KEF- Konsolidierungsbeitrag**;

KEF-Konsolidierungsbeitrag x 2 = jährliche **Zuweisung des Landes** an die KEF-Kommune

Beispiel: Landkreis...	¹¹	82,431294 % von 49,0 Mio. € =	40.391.334 €
		Jahresleistung (6,667 %) =	2.692.756 €
		jährlicher kommunaler KEF-Konsolidierungsbeitrag =	897.585 €
		jährliche Zuweisung des Landes =	1.795.171 €

¹⁰ Die Quote von zunächst 82,431294 % wird im Juli 2011 letztmalig angepasst, sobald die endgültige Erhebung der Kassenkredite zum 31.12.2009 seitens der Landesregierung abgeschlossen ist.

¹¹ Ein Berechnungsmuster für alle Zielgrößen ist auch als Muster 1 des Anhangs (Seite 57) beigelegt.

Frage: Ändert sich die Konsolidierungsquote, wenn bis Ende 2026 **nachträglich** Kommunen (und damit deren Kreditbestand) als Teilnehmer am KEF-RP ausscheiden?

Antwort: Nein, nachträgliche Änderungen sind insoweit nicht vorgesehen. Jedoch verringert sich der Finanzbedarf des KEF-RP ggf. für alle Beteiligten und damit auch für den kommunalen Finanzausgleich entsprechend.

Die jährliche zwei Drittel Landeszuweisung erfolgt auf der Grundlage des individuellen Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am KEF-RP (gemäß Muster 2 des Anhangs), eines jährlichen Zuweisungs- bzw. Bewilligungsantrags im Zusammenhang mit der Vorlage der Haushaltssatzung (Muster 3) sowie des Bewilligungsbescheides der zuständigen Aufsichtsbehörde (Muster 4) **zum 15. August eines Jahres.**

2) Jährlicher Tilgungs- und Zinsanteil der KEF-Jahresleistung

Über die Laufzeit von 15 Jahren **sollen mindestens 80 % der KEF-Jahresleistung zur Tilgung der Liquiditätskredite herangezogen werden; höchstens 20 % können zur Finanzierung der Zinsen verwendet werden.** Diese Aufteilung erfolgt aus Vereinfachungsgründen pauschal, ohne Nachweis der jährlichen Zinsaufwendungen und damit konkreten Höhe des Zinssatzes.

Die Leistungen erfolgen auch unabhängig von den Fälligkeiten der von den teilnehmenden Kommunen konkret abgeschlossenen Kreditverträge. Gegebenenfalls sind Rücklagen für spätere Fälligkeiten von Liquiditätskrediten zu bilden. Faktisch bewirkt jede Landeszuweisung aus dem KEF-RP eine Liquiditätsverbesserung (bzw. einen niedrigeren Neuverschuldung aus Kassenkrediten). Eine Verrechnung mit Investitionskrediten scheidet aus.

Hinsichtlich der exakten **Behandlung der jährlichen Landeszuweisung** („sonstige allgemeine Zuweisung“) **und der Konsolidierungsmaßnahmen im kommunalen Rechnungswesen** wird insbesondere auf Abschnitt 3.3 des KEF-Leitfadens verwiesen; es gelten die herkömmlichen Buchungsgrundsätze.

§ 2 Abs. 3 des Muster-Konsolidierungsvertrags (Auszug)

„Leistungen des KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis“

(3) Die **teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten** jährlich mindestens in Höhe von **80 % der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis)**. Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der **Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.**

Exkurs: Konflikt zwischen KEF-RP und Haushaltsausgleich

ISIM: Eine (Netto-)Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung setzt in der Finanzrechnung einen Nachweis mindestens bei Posten 49 (und darüber hinaus auch bei Posten 50) und entweder einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) oder einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) voraus.

Es wird Kommunen geben, die weder einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) noch einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) erreichen werden und die folglich (tatsächlich) eine Tilgung nicht werden leisten können.

Unabhängig vom KEF-RP ist es Aufgabe der Kommunalaufsicht, auf positive Salden hinzuwirken. Dies wird insbesondere für kreisfreie Städte und Landkreise - u. a. aufgrund der im Einzelfall stark schwankenden Gewerbesteuer - nicht leicht.

Es ist deshalb im Einzelfall nicht überraschend, wenn die jährlichen Schwankungen der Gewerbesteuer (netto) - für Landkreise: zeitlich nachgelagert der Kreisumlage - die jährliche Landeszuweisung aus dem KEF-RP z. T. um ein Vielfaches übersteigen. Hinzu kommt die Dynamik der Sozial- und Jugendhilfe. Mit anderen Worten: **Das, was eine Kommune an zusätzlichen Mitteln aus dem KEF-RP erhält, kann unter Umständen durch gewöhnliche konjunkturelle Schwankungen der Ein- und Auszahlungen mehr als aufgezehrt werden.**

3) Verwendungsnachweis/Konsolidierungsnachweis Darstellung des Konsolidierungspfades bis 31.12.2026

Die **zweckentsprechende Verwendung der Mittel** ist von den teilnehmenden Kommunen **im Rahmen ihrer jährlichen Informationspflichten bis zum 30. November des Folgejahres gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens als Anlage zum Jahresabschluss).** Im Regelfall (Zielvorstellung) hat daher die teilnehmende Kommune den Nachweis zu führen, dass sie in dem betreffenden Haushaltsjahr ihren Bestand an Liquiditätskrediten mindestens in Höhe von 80 % der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP vermindert hat.

ISIM: Es ist unerlässlich, für jede einzelne Kommune zum einen den **Konsolidierungspfad/-erfolg** bei den Liquiditätskrediten nach dem rechnerischen "Soll" und zum anderen nach dem tatsächlichen "Ist" darzustellen und jährlich fortzuschreiben. Anhand der Abweichung zwischen "Soll" und "Ist" wird eine Erfolgskontrolle des KEF-RP möglich; die Höhe der Abweichung kennzeichnet letztlich zusätzlichen Handlungsbedarf.

ISIM: Der **Soll-Ist-Vergleich** ist in einem standardisierten Verfahren anhand weniger Daten ohne großen Aufwand leistbar (siehe Muster 5 „Darstellung des Konsolidierungspfades“).

Soweit trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin die Mindest-Nettotilgung der Summe der Kassenkredite nicht realisiert werden konnte, ist darzulegen und zu begründen, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden. **Entscheidend ist, dass sich die Tilgungsleistungen in der Abnahme der Verbindlichkeiten bzw. in geringeren Neuaufnahmen von Liquiditätskrediten letztlich widerspiegeln** (siehe: Konsolidierungsverlauf). Es bedarf hierzu keines separaten Kontos oder Ausweises in der Bilanz.

Kernaussagen im ISIM-Leitfaden zu den Anforderungen an die teilnehmenden Kommunen:

Die am KEF-RP teilnehmenden Kommunen erbringen zum einen mit Hilfe vereinbarter Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ihren eigenen Konsolidierungsbeitrag in Höhe eines Drittels der Jahresleistungen des Entschuldungsfonds. Zum anderen verwirklichen sie mit dem zweckentsprechenden Einsatz der Entschuldungshilfen des Landes das angestrebte Konsolidierungsergebnis einer Reduzierung der Liquiditätskreditbelastungen.

Beides, die Aufbringung des eigenen Anteils (Konsolidierungsbeitrag) und die Realisierung des eigenen Konsolidierungserfolgs (Konsolidierungsergebnis), sind notwendige Voraussetzung für die dauerhafte Teilnahme am KEF-RP.

VII. Realisierung des Konsolidierungsbeitrags in der Praxis

§ 3 des Muster-Konsolidierungsvertrages (Auszug)
„Konsolidierungsmaßnahmen“

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

(Beispiele):

- Schließung von Dauerzuschussbetrieben
- Anhebung der Steuerhebesätze
- Einführung einer Zweitwohnungssteuer

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungswirkungen durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

1) Vorschlagsrecht der teilnehmenden Kommune

ISIM: Kommunale Selbstverwaltung beinhaltet die Verantwortung und Verpflichtung jeder kommunalen Gebietskörperschaft, den gesetzlichen Haushaltszielen und -grundsätzen nachzukommen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung für die in finanzielle Schieflage geratenen und mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen. Eine geordnete Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Generationengerechtigkeit machen den Abbau der bestehenden sowie die Vermeidung zukünftiger Liquiditätskreditverpflichtungen unabdingbar. Hierzu tragen die von den teilnehmenden Kommunen in eigener Zuständigkeit **freiwillig zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen** maßgeblich bei.

Merke: Im Rahmen des KEF-RP ist es grundsätzlich **Aufgabe (Anm.: und das Recht) der teilnehmenden Kommune, konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zur Erbringung ihres Drittelanteils zu ergreifen**. Dies kann durch Einsparungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben, durch Einsparungen im Bereich der Pflichtaufgaben im Wege einer wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung oder durch Einnahmeverbesserungen erfolgen.

ISIM: Auch finanzschwache Kommunen sollen sich dazu entscheiden können erfolgreich präventiv wirkende Sozialprojekte fördern oder durchführen zu können. Eine schematische Rangfolge gibt es hinsichtlich der Konsolidierungsmaßnahmen nicht, vielmehr sollte unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund stehen.

Die Aufsichtsbehörde kann der Kommune unverbindlich ergänzende Vorschläge unterbreiten. Dabei sollen auch die Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof und die Gemeindeprüfungsämter berücksichtigt werden.

2) Konsolidierungsbeiträge

Zur Realisierung des vertragsgemäßen kommunalen Konsolidierungsbeitrags kommen grundsätzlich nur Maßnahmen in Betracht, die mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu (Anm.: möglicherweise auch erneut) bzw. zusätzlich umgesetzt werden.

Auszug aus Ziffer 3.1.2 des KEF-Leitfadens des ISIM:

Ausnahmsweise können von der Aufsichtsbehörde für die Aufbringung des Konsolidierungsbeitrags auch bereits vor der Teilnahme am KEF-RP, aber **nach der gemeinsamen Erklärung vom 22.09.2010 begonnene Maßnahmen zugelassen werden, wenn dadurch eine frühere Konsolidierung gefördert wird.**¹²

¹² **Anmerkung:** Die Frage der rückwirkenden Anerkennung von Konsolidierungsmaßnahmen, z. B. aus der frühzeitigen Erhöhung von Realsteuerhebesätzen oder kommunalen Umlagen dürfte die politische Diskussion auch in den nächsten Monaten noch lebhaft befördern und bedarf unter Umständen auch einer weiteren Diskussion in der Finanzausgleichskommission des Landes, die die Umsetzung der KEF-RP kritisch begleiten soll.

Die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden sich regelmäßig über den gesamten Programmzeitraum von 15 Jahren erstrecken. Im Sinne eines effizienten und sowohl für die teilnehmende Kommune als auch das Land möglichst transparenten und einfachen Verfahrens sollte die Benennung von betragsmäßig geringen Maßnahmen möglichst vermieden werden und eine **Beschränkung auf einen Katalog besonders wirksamer Konsolidierungsmaßnahmen** erfolgen. Dabei ist es erforderlich, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen und ihre **finanziellen Auswirkungen möglichst konkret beziffer- und nachvollziehbar** sind.

Die nachfolgende Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, nennt hierzu eine Reihe **besonders geeigneter Maßnahmen** sowohl auf der Auszahlungs- als auch auf der Einzahlungsseite.

Maßnahmen auf der **Auszahlungsseite**

- Ersatzlose **Schließung von kommunalen Dauerzuschussbetrieben** (freiwillige kommunale Einrichtungen, die ständig nicht kostendeckend arbeiten, wie z. B. ältere Schwimmbäder etc.).
- Rückführung oder Streichung der jährlichen **Zuschüsse an Dritte** (z. B. Kultur- und Sportbereich).
- **Liquidation von Beteiligungsgesellschaften**, die jährlich auf kommunale Betriebskostenzuschüsse oder Verlustausgleichsleistungen angewiesen sind.
- **Sonstige nachhaltige Maßnahmen**, deren erwarteter und später tatsächlich realisierter Konsolidierungserfolg in belastbarer Weise ohne großen Verwaltungs- und Mittelaufwand feststellbar ist.

Maßnahmen auf der **Einzahlungsseite**:

- **Einführung neuer Abgaben** (Zweitwohnungssteuer, Fremdenverkehrsabgabe, Kulturförderabgabe/Bettensteuer).
- **Anhebung der Realsteuerhebesätze**, insbesondere der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer, mindestens auf das Niveau der entsprechenden Ortsgrößenklasse der Flächenländer (siehe nachfolgende Tabelle sowie die Ausführungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2011, Hinweis auf die Anlage 6¹³):

¹³ Der Kommunalbericht 2011 ist seit dem 20. 6. 2011 im Internet unter www.rechnungshof-rlp.de als pdf-Datei einsehbar.

Realsteuerhebesätze 2009 der Gemeinden in Rheinland-Pfalz in v. H.
- Gewogene Durchschnittshebesätze nach Ortsgrößenklassen -

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Deutsch- land	Flächen- länder	Rhein- land- Pfalz
Grundsteuer A			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	277	277	287
50 000 - 100 000	305	305	271
100 000 - 200 000	291	292	299
Zusammen	278	284	289
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	282	282	288
1 000 - 3 000	318	318	285
3 000 - 5 000	310	310	280
5 000 - 10 000	307	307	288
10 000 - 20 000	290	290	277
20 000 - 50 000	276	276	231
50 000 - 100 000	250	250	270
Zusammen	298	298	284
Gemeinden insgesamt	297	297	285
Grundsteuer B			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	362	362	371
50 000 - 100 000	406	406	366
100 000 - 200 000	442	420	384
Zusammen	503	457	377
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	313	313	318
1 000 - 3 000	327	327	320
3 000 - 5 000	324	324	316
5 000 - 10 000	324	324	323
10 000 - 20 000	331	331	325
20 000 - 50 000	354	354	305
50 000 - 100 000	389	389	340
Zusammen	347	347	320
Gemeinden insgesamt	401	379	337
Gewerbesteuer			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	345	345	403
50 000 - 100 000	386	386	395
100 000 - 200 000	414	410	402
Zusammen	438	436	401
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	301	301	346
1 000 - 3 000	329	329	350
3 000 - 5 000	325	325	341
5 000 - 10 000	332	332	356
10 000 - 20 000	334	334	354
20 000 - 50 000	365	365	348
50 000 - 100 000	401	401	395
Zusammen	354	354	351
Gemeinden insgesamt	387	383	367

**Nivellierungssätze
nach § 13 LFAG
zum 01.01.2011
(bis 31.12.2010)**

285 v. H. (269 v. H)

338 v. H. (317 v. H)

352 v. H. (unverändert)

- Anderweitige **Steuererhöhungen** (z. B. Hundesteuer).
- Anhebung der **Verbandsgemeinde- bzw. der Kreisumlage**.
- Überprüfung der nach **Gebührenrahmen** bemessenen Verwaltungsgebühren.
- Überprüfung von **Benutzungsgebühren** für kommunale Einrichtungen.¹⁴
- **Verkauf von kommunalem Vermögen und Anteilen** an wirtschaftlichen Unternehmen (z. B. kommunale Unternehmen, Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke, vermietete Wohnhäuser), sofern nach § 79 GemO zulässig und die Veräußerung nicht nachweislich unwirtschaftlich ist bzw. nicht die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährdet.
- **Sonstige nachhaltige Maßnahmen**, deren erwarteter und später tatsächlich realisierter Konsolidierungserfolg in belastbarer Weise ohne großen Verwaltungs- und Mittelaufwand feststellbar ist.

Weitere beispielhaft aufgeführte Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzsituation, deren Auswirkungen allerdings im Rahmen des KEF-RP z. T. **nur eingeschränkt quantifizierbar** sind:

- **Personalwirtschaftliche Maßnahmen**
Der Personalbestand ist einer aufgabenkritischen Prüfung mit dem Ziel einer dauerhaften Reduzierung des Personalaufwands je Einwohner zu unterziehen.¹⁵
- **Transferleistungen**
Zuweisungen und Zuschüsse (sowohl für laufende als auch für investive Zwecke) sind hinsichtlich ihrer Art und Höhe kritisch mit dem Ziel einer Reduzierung oder gar Aufgabe bisheriger Leistungen zu überprüfen.
- **Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen**
Sondervermögen, Eigen- und Beteiligungsunternehmen sowie sonstige Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde sind auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Entsprechend § 85 Abs. 3 GemO **sollen die wirtschaftlichen Unternehmen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde erbringen und verstärkt zur Haushaltskonsolidierung beitragen**. Daher ist zu prüfen, inwiefern eine Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt bzw. eine Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse und Verlustausgleichsleistungen aus dem Haushalt dauerhaft erfolgen kann.¹⁶

¹⁴ Nicht gemeint, Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen.

¹⁵ **Anmerkung:** Hierbei muss natürlich ein etwaiger Personalmehraufwand aus der Übertragung neuer oder zusätzlicher Aufgaben neutralisiert werden.

¹⁶ **Anmerkung:** Es wird darüber hinaus zu prüfen sein, inwieweit das Gemeindefinanzrecht im Interesse aller kommunaler Gebietskörperschaften zu modifizieren ist.

- **Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Gemeinde muss die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen überprüfen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen zu reduzieren.

- **Kreditmanagement**

Bei der Aufnahme von Krediten sind Optimierungsmöglichkeiten, z. B. ein verbessertes Kreditmanagement am Geld- und Kapitalmarkt oder die Gründung von Darlehensgemeinschaften bzw. die Anbindung an bestehende Darlehensgemeinschaften zu prüfen und zu verwirklichen.

- **Pflichtaufgaben**

Der **Rechnungshof** weist in seinen regelmäßig erscheinenden Kommunalberichten¹⁷ darauf hin, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben **erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden** sind. Daher sind auch hier intensive Konsolidierungsmaßnahmen dringend geboten und **sowohl die Infrastruktur als auch das Leistungsangebot der demografischen Entwicklung anzupassen**.

- **Freiwillige Leistungen**

Es ist zu überprüfen, inwieweit der bisherige Umfang der freiwilligen Leistungen einschließlich der diesbezüglich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen reduziert werden kann. **Grundsätzlich sind die Aufwendungen und Auszahlungen unter Beachtung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auf die Erfüllung von unabweisbaren Verpflichtungen zu beschränken.**¹⁸

- **Investitionen**

Neue Investitionen sollen sich auf **unabweisbare oder rentierliche Vorhaben beschränken** und sind **ggf. zeitlich zu strecken**.

- **Beschaffungswesen**

Wahl der wirtschaftlichsten Finanzierungs- (Kauf, Miete, Leasing) und Beschaffungsart (z. B. Plattformen nutzen wie www.vergabe.rlp.de).

- **Überprüfung der Sitzungsgelder, Fraktionszuwendungen, Aufwandsentschädigungen und Verfügungsmittel**

¹⁷ Siehe auch Anlage 6, Seite 100

¹⁸ **Anmerkung:** Es ist unter allen Beteiligten unstrittig, dass der KEF-RP schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keineswegs das Ende der Erfüllung freiwilliger Aufgaben bedeuten kann (siehe auch 3.1.2 des KEF-Leitfadens)!

Zur Förderung des Konsolidierungsprozesses wird die Einführung von standardisierten Kennzahlenvergleichen (Benchmarking „Lernen von den Besten“) durch die teilnehmende Kommune empfohlen. Durch einen Kennzahlenvergleich¹⁹ können zum einen Konsolidierungsreserven identifiziert werden. Zum anderen kann der Nachweis des Konsolidierungserfolges ergänzt und plausibel gemacht werden.

3) Rahmenvereinbarung vom 22.09.2010 betreffend Konsolidierungsmaßnahmen der teilnehmenden Kommunen (Kurzauszug, siehe ergänzend Anlage 1)

Jede Kommune entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ob und inwieweit sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Im Falle der Beteiligung wird die Umsetzung der im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen durch die zuständige Kommunalaufsicht begleitet. Dabei helfen auch jährlich zu erstattende Berichte der Kommunen. Die Konsolidierungsvereinbarungen finden bei der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht Berücksichtigung.

Zur Teilnahme am Entschuldungsfonds ist ein Ratsbeschluss erforderlich, der die Zustimmung zu den Maßnahmen des Konsolidierungsvertrages beinhaltet. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind hierbei einzeln aufzuführen und zu konkretisieren. Vereinbarte Maßnahmen können durch andere Maßnahmen nur betragsgleich kompensiert werden. Bei der Ausgestaltung der Konsolidierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass Hilfeleistungen der kommunalen Solidargemeinschaft und des Landes in dem vorgesehenen Umfang nur dann vertretbar sind, wenn die hilfesuchenden Kommunen selbst alle eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen.

Merke: Die Erläuterungen im KEF-Leitfaden wurden am 21. 6. 2011 vom Ministerrat verabschiedet und gehen - da aktueller - im Zweifel den Umsetzungsempfehlungen aus der Rahmenvereinbarung vom 22.09.2010 vor!

4) Die Hinweise des Rechnungshofes Rheinland im Kommunalbericht 2011 zur Haushaltskonsolidierung, insbesondere auch zum Thema Realsteuern, sind auszugsweise in der Anlage 6 wiedergegeben.

5) Weitere Umsetzungshinweise

Bei **Konsolidierungsmaßnahmen** ist also zwischen solchen mit **Dauerwirkung und Einmaleffekt** zu unterscheiden.

Dauereffekt haben beispielsweise die aus Anlass der Teilnahme am KEF-RP vorgenommenen:

- Erhöhung der Realsteuerhebesätze,
- Erhöhung der Verbandsgemeinde- oder Kreisumlage,
- Einführung oder Erhöhung sonstiger kommunaler Abgaben und Entgelte,
- Nachweisbare und dauerhafte Stelleneinsparungen in einem konkreten Bereich,

¹⁹ Siehe auch Kennzahlenset (zur kommunalen Doppik) der rheinland-pfälzischen Landkreise, Literaturhinweis / Quellen aaO.

- Einsparung von Folgekosten aufgrund der Schließung oder einer Modifizierung des Betriebs einer öffentlichen Einrichtung,
- dauerhafte Einsparungen aus Energiecontracting oder im Bereich des Zinsmanagements,
- Effizienzgewinne z. B. aufgrund interkommunaler Aufgabenwahrnehmung, kommunaler Zusammenarbeit oder sonstiger Kooperationen z. B. mit Privaten,
- Einsparungen bzw. Verringerung von Defiziten aufgrund von Maßnahmen der Kommunalreform, z. B. bei Zusammenschlüssen von Ortsgemeinden unterschiedlicher Steuereinnahmekraft.

Einmaleffekt haben beispielsweise:

- eine temporäre Wiederbesetzungssperre,
- eine direkte oder indirekte²⁰ Sponsoringmaßnahme,
- eine Gewinnabführung als Beitrag zur Entschuldung,
- Erlöse aus Vermögensveräußerungen (ggf. aber mit mehrjähriger Wirkung im Einzelfall wegen der besonderen Höhe des Betrages und der Einsparung von laufenden Kosten),
- die Veräußerung von Finanzanlagen (möglicherweise mit Bonuseffekt, siehe Seite 31),
- die Kürzung von Sachaufwendungen.

VIII. Ausgewählte Fragen und Antworten

Frage: Inwieweit können **Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aus Vorjahren** anerkannt werden, z. B. wenn die Kommune sich schon in Vorjahren vorbildlich verhalten hat oder schon 2010 die Hebesätze oder Umlage erhöht wurden?

Antwort: Grundsätzlich können nur neue und zusätzliche Maßnahmen Berücksichtigung finden. Ausnahmsweise können von der Aufsichtsbehörde für die Aufbringung des Konsolidierungsbeitrags auch bereits vor der Teilnahme am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22.9.2010 begonnene Maßnahmen zugelassen werden, wenn dadurch eine frühere Konsolidierung gefördert wird.²¹

Frage: Wie werden **Steuermehreinnahmen** kalkuliert?

Antwort: Es kommt entscheidend auf die kassenmäßigen Einnahmen an, die so kalkuliert sein müssen, dass der gewünschte Konsolidierungsbeitrag dauerhaft erbracht wird. Ansonsten müssen geringere Mehreinnahmen ohnedies anderweitig kompensiert werden. Demgegenüber können **Konsolidierungsüberschüsse** vorgetragen werden und die Aufbringung des Beitrages des Folgejahres erleichtern (Hinweis auf die Erläuterungen zum Bonus-Malus-System).

²⁰ Direkt an den Maßnahmenträger zur Entlastung der Kommune, indirekt über den Kommunalhaushalt.

²¹ siehe auch Fußnote 12, Seite 38

Die **Veränderung von bundesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen oder des Nivellierungssatzes** nach dem LFAG führen nicht zu einer nachträglichen Neuberechnung bzw. Neubewertung des Konsolidierungsbeitrages.

Frage: Gibt es **Mindest- oder Höchstumlagesätze** für Kreise und Verbandsgemeinden?

Antwort: Nein, die Kommune entscheidet im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung eigenständig über die zur Erreichung ihres Konsolidierungsbeitrages zu bestimmenden Konsolidierungsmaßnahmen.

Frage: Was ist, wenn eine **Kommune ihren Drittelanteil definitiv nicht voll über Haushaltskonsolidierungszusagen im Vertrag aufzeigen kann**? Reduziert sich dann die 2/3 Landeszuweisung zwingend von vorne herein entsprechend oder scheidet eine Teilnahme am KEF-RP ganz aus?

Antwort: Nach **jetzigem Kenntnisstand scheidet eine Teilnahme am KEF-RP insgesamt aus..**

Frage: Wie werden **einmalige Veräußerungserlöse** behandelt, die den jährlichen Konsolidierungsbeitrag deutlich übersteigen?

Antwort: Es greift grundsätzlich die Bonus-Regelung.

Frage: Die Konsolidierung schreitet schneller voran als gedacht; worauf werden betragsmäßig **höhere Konsolidierungserfolge** (als der geforderte Konsolidierungsbeitrag) betragsmäßig angerechnet?

Antwort: Freie Finanzmittel dienen zunächst der Verhinderung neuer Kassenkredite bzw. der Tilgung der nicht im KEF-RP angesprochenen Liquiditätskredite aus der Zeit nach dem 31. 12. 2009; dies gilt aber nicht für das Drittel „Altschulden“ zum 31.12.2009, die wegen der Quotenbildung beim KEF-RP keine Berücksichtigung im Rahmen der Fondsleistungen finden, aus dem KEF-RP also nicht getilgt werden sollen. Die Teilnahme am KEF-RP endet also, wenn die Kassenkredite auf den Stand von einem Drittel des Betrages zum 31.12.2009 zurückgeführt sind. Haben sich bis zum 31.12.2011 die Kassenkredite bereits absehbar bis auf diesen Betrag reduziert, scheidet eine Teilnahme am KEF-RP demnach auch schon von vornherein aus.

Frage: Gibt es Hinweise der Landesregierung, wie unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen eine Quote **an unantastbaren freiwilligen Aufwendungen bzw. Ausgaben** bei den verschiedenen Gebietskörperschaftsgruppen - auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes - ermittelt werden kann?

Antwort: Nein, jede Kommune entscheidet eigenständig, wie sie ihren Konsolidierungsbeitrag erbringt. Zudem ist die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls ohnedies darauf beschränkt eine Reduzierung der Mittel für freiwillige Leistungen der Kommune insgesamt anzumahnen, ohne konkrete Positionen oder einzelne geförderte Projekte für die gebotene Einsparung vorzuschreiben (BayVGh, Urteil vom 27.5.1992, Az.: 4 B 91.190, NVwZ-RR 1993, 373 ff. sowie DÖV 2010, 553 ff.).

Weitere Einzelfragen und Antworten aus der Praxis:

- 1.) **Frage:** Ist der sofortige **Haushaltsausgleich Voraussetzung für eine Teilnahme am KEF-RP?**

Antwort: Der mittelfristige Haushaltsausgleich ist Ziel der Haushaltskonsolidierung, kann aber wegen der aktuell notwendigen hohen Kassenverstärkungskrediten **nicht unabdingbare Voraussetzung für eine Teilnahme am KEF-RP** sein.

- 2.) **Frage:** Was bedeutet die Einführung des KEF-RP für die Haushaltswirtschaft der **nicht teilnehmenden Kommunen**.

Antwort: Unabhängig vom KEF-RP ist es Aufgabe der Kommunalaufsicht, auf positive Salden hin zu wirken (so auch „KEF-Leitfaden“ unter 3.3.2).

- 3.) **Frage:** Was ist, wenn die **Umlagesätze schon überdurchschnittlich** sind und trotzdem ein erheblicher Konsolidierungsgeigenbedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann?

Antwort: Bleibt – wie üblich - im Einzelfall vom Rat bzw. Kreistag zu prüfen (siehe insoweit auch die Entscheidungsgründe aus dem Urteil des OVG RP aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28.4.2011 - 2 A 11423/10.OVG – zur Frage der zulässigen Gesamtbelastung aus Umlagen).

- 4.) **Frage:** Bedarf es im Blick auf eine Beteiligung am KEF-RP beispielsweise im Fall eines vorhandenen **Doppelhaushalts 2011/2012** zwingend einer Nachtragshaushaltsatzung gemäß § 98 GemO?

Antwort: Nein, ein **Nachtragshaushalt** ist nach hiesiger Auffassung grundsätzlich insoweit nicht zwingend erforderlich, zudem der Konsolidierungsvertrag mit den Konsolidierungsmaßnahmen ohnedies vom Rat beschlossen wird. Es gelten hier unverändert die herkömmlichen Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Weitergehende Beschlüsse bleiben natürlich im Blick auf die Realsteuerhebesätze vorbehalten.

- 5.) **Frage:** Ist es kommunalrechtlich zulässig, dass mit der Unterschrift unter den Konsolidierungsvertrag **auch nachfolgende Räte bzw. Kreistage** über den Zeitraum von 15 Jahren rechtlich **gebunden** werden?

Antwort: Ja, das gleiche gilt für den Landeshaushalt.

- 6.) **Frage:** Kann sich ein Konsolidierungsbeitrag daraus ergeben, dass **auf eine Neu-Investition verzichtet** wird und dadurch **Folgekosten eingespart** werden? Wie berechnet sich ggf. der Konsolidierungsbeitrag?

Antwort: Nein, dies wäre kein Konsolidierungsbeitrag zum KEF-RP.

- 7.) **Frage:** Inwieweit könnte sich aus der Kürzung des Haushaltsansatzes für Investitionen im Straßenbau ein Konsolidierungsbeitrag ergeben?

Antwort: Einsparungen bei Straßenbauinvestitionen können nach Auffassung des ISIM als Konsolidierungsmaßnahme zur Erbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags im Rahmen des KEF-RP nur anerkannt werden, wenn damit für den Kommunalhaushalt eine dauerhafte Entlastung verbunden ist:

- Eine dauerhafte Entlastung ist dann gegeben, wenn Teile des Straßennetzes endgültig entwidmet und aufgelassen werden, so dass diese Einrichtungsteile in Zukunft keinen weiteren Investitionsbedarf mehr verursachen können.
- Im Hinblick auf Einsparungen bei Investitionen an Straßen, die weiterhin zum Verkehr benötigt werden, kommt eine Anerkennung dagegen grundsätzlich nicht in Betracht, weil ein Verzicht auf notwendige (aber noch nicht unabweisbare) Investitionen lediglich eine zeitweise Verlagerung von Belastungen auf die Zukunft darstellt, die später ggf. sogar teurer ausfallen können. Ein Verzicht auf nicht notwendige, d. h. „überobligatorische“ Investitionen kann dagegen schon deshalb nicht als Konsolidierungsleistung anerkannt werden, weil sich Kommunen, die gegen das Haushaltsausgleichsgebot verstoßen, solche Investitionen ohnehin nicht leisten dürfen.

Käme nach den vorstehenden Grundsätzen eine Anerkennung von Einsparungen bei Straßenbauinvestitionen ausnahmsweise in Betracht, kann der Nettoanteil der Kommune (also nach Abzug einer Förderung) an den Einsparungen in Ansatz gebracht werden.

- 8.) **Frage:** Kann ein Konsolidierungsbeitrag dadurch generiert werden, dass durch Ersatz-Investitionen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen oder z. B. Contracting eine **Reduzierung von laufenden Kosten** eintritt (z. B. es werden Energiekosten eingespart)?

Antwort: Grundsätzlich ja; die Ermittlung des Konsolidierungsbeitrages erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

- 9.) **Frage: Sponsoringleistungen** sind in der Regel auf ein Kalenderjahr / Haushaltsjahr beschränkt. Stellen diese, soweit sie für die Jahre 2012 ff. neu oder weiter gewährt werden und damit eine Haushaltsentlastung bedeuten, einen anrechenbaren Konsolidierungsbeitrag dar?

Antwort: Grundsätzlich werden Sponsoringleistungen jährlich gewährt und entsprechend berücksichtigt. Zusagen über einen mehrjährigen Zeitraum können ebenfalls berücksichtigt werden.

- 10.) **Frage:** Kann beispielsweise ein **Veräußerungsgewinn aus Gemeindewald** einen mehrjährigen Konsolidierungsbeitrag darstellen, oder müsste zur Erreichung dieses Ziels

- a) die Veräußerung in mehreren Jahresabschnitten erfolgen bzw.
- b) die Bezahlung in mehreren Jahresraten stattfinden?

Antwort: Eine Bonus-Regelung ist auch hier möglich.

11.) **Frage:** Wie ermittelt man **Mehreinnahmen aus Realsteuern** unter Berücksichtigung von VG- und Kreisumlage?

Antwort: Das Volumen von Konsolidierungsmaßnahmen auf **Ebene der Ortsgemeinden** ist brutto, also vor Umlageerhebung zu ermitteln (z. B. Erhöhung der Einnahmen über höhere Hebesätze).

12.) **Frage:** Kann nach einer kommunalen **Erschließungsmaßnahme** der Veräußerungserlös aus gemeindlichen Grundstücken als Konsolidierungsbeitrag anerkannt werden?

Antwort: Grundsätzlich vorstellbar, soweit dem Veräußerungserlös keine Verbindlichkeiten aus dem Erschließungsvorhaben gegenüber stehen.

13.) **Frage:** Im Fall, dass eine Kommune unerwartet ihre vereinbarte Jahresrate zur Konsolidierung nicht voll erbringen kann, kann sie diese im Folgejahr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ohne Nachteile komplettieren?

Antwort: Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Rückforderung der Vorauszahlung zunächst verzichten, wenn ihr gegenüber glaubhaft versichert werden kann, dass die **Nachholung des Konsolidierungsbeitrages** gelingt; ggf. kann sie auch die nächste Zahlung aussetzen, bis der Konsolidierungsbeitrag für das Vorjahr nachgeholt wurde. Nähere Auskunft gibt auch die Antwort auf die nachfolgenden Fragestellungen.

14.) **Frage:** Welche Auswirkungen hat es auf die 2/3-Entschuldungshilfe aus dem KEF-RP, wenn

a) die **Kommune ihren 1/3-Konsolidierungsbeitrag nicht vollständig erbringen kann** und dieser im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht nachgeholt wird bzw.

b) wenn der **Konsolidierungsvertrag einmalig für ein Jahr ausgesetzt** wird?

Zusammen mit der Vorlage der Haushaltssatzung nach § 97 Abs. 1 S. 1 GemO beantragt die am KEF-RP teilnehmende Kommune für das neue Haushaltsjahr eine Zuweisung aus dem Entschuldungsprogramm. In ihrem Bewilligungsantrag (vgl. Muster 3 des Anhangs) weist sie zum einen nach, dass im neuen Haushalt die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen und deren erwartete Auswirkungen auf die Einzahlungen und Auszahlungen etatisiert sind und zum anderen, dass in dem – im Vergleich zum neuen Haushaltsjahr – vorvergangenen Haushaltsjahr der geschuldete Konsolidierungsbeitrag tatsächlich erwirtschaftet wurde.

Die Situation einer teilweisen Nachholung von kommunalen Konsolidierungsleistungen im Rahmen des KEF-RP ist ausschließlich bezüglich vergangener Haushaltsjahre, für die bereits eine Entschuldungshilfe gewährt wurde, in der

Weise denkbar, dass der ursprünglich eingeplante Konsolidierungsbeitrag wider Erwarten durch die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisiert werden konnte und deshalb mit der Aufsichtsbehörde eine Nachholung der teilweise ausgebliebenen Konsolidierungsleistungen vereinbart wird. Ein planmäßiges „Vortragen“ und zukünftiges „Nachholen“ von geschuldeten Konsolidierungsbeiträgen für ein neues Haushaltsjahr ist dagegen nicht möglich. Ist der geschuldete Konsolidierungsbeitrag nicht im neuen Haushaltsjahr veranschlagt, kann die hierfür beantragte Zuweisung nicht gewährt werden.

Wenn in einem vergangenen Haushaltsjahr der geschuldete und veranschlagte kommunale Konsolidierungsbeitrag teilweise nicht realisiert werden konnte und deshalb mit der Aufsichtsbehörde eine „Nachholung“ vereinbart wird, kommt eine Rückforderung der für dieses Haushaltsjahr bereits bewilligten und ausgezahlten Entschuldungshilfe zunächst nicht in Betracht. Die Aufsichtsbehörde hat allerdings nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob Konsequenzen im Hinblick auf die neu beantragte Bewilligung zu ziehen sind. Ein teilweiser Aufschub der Bewilligung der neuen 2/3-Entschuldungshilfe bis zum Nachweis der nachträglichen Realisierung der ausgebliebenen Konsolidierungsleistungen ist dann in Erwägung zu ziehen, wenn begründete Zweifel an dem Erfolg der Nachholung bestehen.

Zu b): Aussetzung des Konsolidierungsbeitrages für ein Jahr

Im speziellen Falle einer (einmaligen) Aussetzung des Konsolidierungsvertrages, wird die Teilnahme am KEF-RP für ein Jahr außer Kraft gesetzt, so dass schon aus diesem Grund in dem betreffenden Zeitraum die Gewährung einer Entschuldungshilfe nicht in Betracht kommt. Die Gesamtleistung aus dem KEF-RP reduziert sich also entsprechend.

15.) Frage: Greift das Konnexitätsprinzip? Erfolgt ein Mehrbelastungsausgleich des Landes über das Konnexitätsprinzip?

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des KEF-RP teilweise zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand, sowohl auf Seiten der teilnehmenden Kommune, als auch auf Seiten der zuständigen Aufsichtsbehörde führt. Ausweislich der Verfahrensanforderungen (Abschnitt 2 des KEF-Leitfadens) wird die Abwicklung des Entschuldungsfonds zu einem hohen Prüfungs-, Begleit- bzw. Vollzugsaufwand führen, insbesondere soweit jährliche Veranschlagungs- und Nachweispflichten als neue Standards eingeführt werden, Bewilligungsbescheide für die KEF-Leistungen durch die Kreisverwaltung zu fertigen sind sowie deren Einhaltung später jeweils überwacht werden muss. Aufgrund erfahrungsgemäß zu erwartender Änderungen

bei den örtlichen Gegebenheiten sind im Laufe der Zeit vielfach Anträge auf Anpassung bzw. auf individuelle Fortschreibung bestehender Konsolidierungsverträge mit entsprechendem Abstimmungsaufwand zu erwarten. Im Rahmen der Bewirtschaftung der KEF-Mittel müssen entsprechende Zuweisungen und Auszahlungen über die Aufsichtsbehörde der Kreisverwaltung veranlasst werden.

ISIM: Soweit die Umsetzung des KEF-RP für die teilnehmenden Kommunen als auch für die Aufsichtsbehörden mit einem Mehraufwand verbunden ist, handelt es sich nicht um einen konnexitätsrelevanten Vorgang:

- ☛ Von den teilnehmenden Kommunen sind – wie bei Projektförderungen allgemein
- verfahrensmäßige Anforderungen zu erfüllen bzw. notwendige Eigenanteile zu erbringen. Konnexitätsfolgen werden dadurch nicht ausgelöst.
- ☛ Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehören gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 LKO zu den Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung und fallen nicht in die Zuständigkeit der Landkreise (im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes).

Anmerkung/Frage: Können die Kreise folgerichtig ggf. zusätzliches Personal bzw. die Finanzierung entsprechender Stellen für die Kommunalaufsicht beim Land anfordern?

- 16.) **Frage:** Kann eine **Erhöhung der Realsteuerhebesätze** (Konsolidierungsbeitrag) in späteren Jahren während der Laufzeit des KEF-RP **rückgängig gemacht werden**, wenn kompensatorisch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen in ausreichender Höhe beschlossen werden?

Antwort: Grundsätzlich ja! Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar mit Urteil vom 27.10. 2010, Az.: BVerwG 8 C 43.09, festgestellt, dass das Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde eine Beanstandung der Senkung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer nicht ausschließt, wenn die betreffende Gemeinde sich in einer anhaltenden Haushaltsnotlage befindet und das von ihr vorgelegte Haushaltssicherungskonzept nicht erkennen lässt, wie der Einnahmeverlust ausgeglichen werden soll.

Das BVerwG hebt allerdings gleichzeitig hervor, dass es der Kommunalaufsicht jedoch grundsätzlich untersagt sei, der Gemeinde im Falle eines unausgeglichene Haushalts alternativlos vorzuschreiben, was sie zu tun habe. Auch wenn die Finanzlage der betreffenden Gemeinde sehr angespannt und unter Umständen selbst die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht mehr sichergestellt sei, liege es innerhalb des **Gestaltungsspielraums der Gemeinde**, durch ihre demokratisch gewählten Organe zu entscheiden, wie die notwendige Reduzierung freiwilliger Leistungen und die Erzielung zusätzlicher Einnahmen (z.B. durch Abgaben und Steuern) erfolgen soll.

IX. Transparenz und Kontrolle

Die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung zum kommunalen Entschuldungsfonds erfordert ein hohes Maß an Transparenz und zusätzlicher Kontrolle, weil die Entlastungswirkungen des KEF-RP sehr unterschiedlich ausfallen, die Ursachen für die Verschuldung der teilnehmenden Kommunen unberücksichtigt bleiben und die Fondsleistungen je zu einem Drittel aus Steuermitteln des Landes und zulasten der Allgemeinen Finanzausgleichs erfolgen. Deswegen

- ist vor Abschluss eines Konsolidierungsvertrages durch das jeweilige Vertretungsorgan der Kommune ein entsprechender **Beschluss des Rates bzw. des Kreistages** erforderlich;
- hat die am KEF-RP teilnehmende Kommune alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zu erbringenden **Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen** auf die Einzahlungen und Auszahlungen (und ggf. Erträge und Aufwendungen) der jeweiligen Planungsjahre **im Haushaltsplan** - erforderlichenfalls über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes - aufzunehmen und nachvollziehbar **darzustellen**;
- wird die **Umsetzung** der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen **durch die zuständige Kommunalaufsicht** unter **Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes** begleitet;
- hat die teilnehmende Kommune **jährlich einen konkreten Zuweisungsantrag** zu stellen, welcher der Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf;
- hat die am KEF-RP teilnehmende Kommune über die Vertragslaufzeit ihre Aufsichtsbehörde **zum 30. November eines jeden Jahres** über die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsvorjahr und die in jedem Einzelfall tatsächlich erzielten Konsolidierungsbeiträge und Konsolidierungsergebnisse zu informieren (**Konsolidierungsnachweis**);
- werden **Konsolidierungsvertrag, jährlicher Konsolidierungsbericht und Prüfungsergebnis** der Aufsichtsbehörde im **Internet** (bei Ortsgemeinden auch auf der Plattform der Verbandsgemeinde möglich) zur Verfügung gestellt;
- findet die Konsolidierungsvereinbarung selbstverständlich bei der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht Berücksichtigung;
- sollen die teilnehmenden Kommunen bestimmte **Mindestkennzahlen** für ihren Haushalt vorhalten („**Benchmarking**“);
- soll ferner eine tabellarische Übersicht, ergänzt um eine grafische Darstellung, als Anlage der Haushaltsrechnung beigelegt werden, aus der sich die bisherige und voraussichtlich künftige Entwicklung der Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu den Bilanzstichtagen ab 31.12.2009 für den Haushaltsplanungszeitraum ergibt (siehe Muster 5 des Anhangs „**Darstellung des Konsolidierungspfades**“) und

- werden die Entwicklungen im Rahmen des KEF-RP insgesamt regelmäßig, mindestens jährlich in der **Finanzausgleichskommission**²² auf Landesebene von Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden erörtert und geprüft.

Frage: Wie garantiert die Landesregierung die **Gleichbehandlung** im Rahmen der Umsetzung des KEF?

Antwort: Das ISIM wird die Aufsichtsbehörden zunächst im Rahmen einer Sonder-Kommunalreferentenbesprechung über die Details der Umsetzung des Entschuldungsprogramms informieren. Darüber hinaus ist der Erfahrungsaustausch zu intensivieren. Desweiteren befasst sich die Finanzausgleichskommission des Landes mit der konkreten Umsetzung des KEF-RP und kann insoweit einheitliche Vorgaben entwickeln.

X. Schlussfolgerungen / Forderungen:

Die kommunalen Spitzenverbände stimmen mit dem Landesrechnungshof und der Landesregierung in dem Ziel überein, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen dringend verbessert bzw. wiederhergestellt werden muss. Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf es nachhaltiger, zukunftsgerichteter Maßnahmen zum Haushaltsausgleich, die den Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Altschulden) flankieren. Aufgrund der Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus den Kassenkrediten werden die Kommunalhaushalte dauerhaft extrem vorbelastet. **Der Entschuldungsprozess muss deswegen sofort und nachhaltig in Gang gesetzt werden,**

Neben notwendigen Eigenanstrengungen der Kommunen²³ sind weitergehende Maßnahmen von Bund und Land zur Entlastung der kommunalen Haushalte unabdingbar. Mehr als programmatische Zielaussagen hierzu enthält aber auch die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien, die sich für eine Umsetzung des KEF-RP ausgesprochen haben, nicht (siehe Anlage 3).

- **Idealtypische Fallkonstellation:** Die partizipierende Kommune ergreift tiefgreifende Konsolidierungsmaßnahmen, erzielt den Haushaltsausgleich gemäß § 93 Abs. 4 GemO/§ 57 LKO und erwirtschaftet bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zusätzlich ihren 1/3 Anteil zum jährlichen KEF-Kapitaldienst. Weitere Überschüsse dienen der Tilgung der darüber hinaus aufgelaufenen Liquiditätskredite.²⁴

²² Die Finanzausgleichskommission des Landes ist paritätisch besetzt mit drei Vertretern der Landesregierung und den jeweiligen Vorsitzenden der drei kommunalen Spitzenverbände.

²³ So auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2011, www.rechnungshof-rlp.de, siehe auch Anlage 6.

²⁴ Siehe auch Junkernheinrich und Kollegen. im Gutachten für das Land NRW (Literaturverzeichnis aaO.)

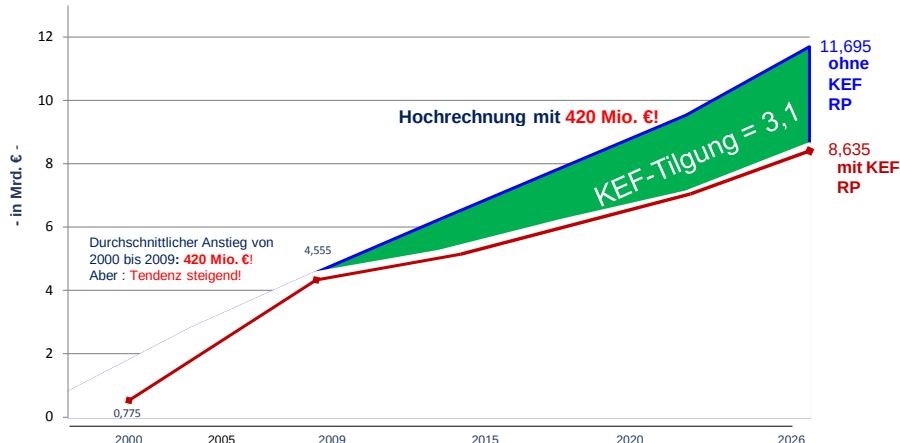
- **Die Finanzsituation der Umlagen erhebenden Gebietskörperschaften muss vordringlich, d. h. sofort so verbessert werden**, dass diese den Haushaltsausgleich erzielen und sodann ihre Umlage zumindest stabil halten können. Ansonsten werden auch Haushaltskonsolidierungserfolge auf Ebene der Ortsgemeinden wieder aufgezehrt. Hier sind Bund und Land gleichermaßen gefordert.
- **Beschluss des OVG RP vom 15.12.2010:** Das Land ist seiner Garantenpflicht (Einstandspflicht) für eine angemessene Finanzausstattung der Kreise über den kommunalen Finanzausgleich (LFAG) und dessen Dotierung (LHH 2007/2008) über Jahre nicht nachgekommen!²⁵
- **Die Finanzsituation der Kommunen ist also insgesamt so zu verbessern, dass keine neuen Kassenkredite entstehen und auch die seit 31.12.2009 weiter gestiegenen Liquiditätskredite getilgt werden können.** Ansonsten droht bei unveränderten Rahmenbedingungen trotz Entschuldungsfonds die nachfolgende Entwicklung:



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kommunale Finanzen

Fiktive Entwicklung der Kassenkredite der Kommunen
bis 2026 mit und ohne Kommunalem Entschuldungsfonds (KEF) Rheinland-Pfalz



Achtung: Die Liquiditätskredite steigen derzeit weit schneller, als sie über den KEF-RP getilgt werden sollen!

Fazit:

Die Konsolidierung unserer kommunalen Haushalte und die Rückführung der Kassenkredite sind eine absolut vordringliche gesamtstaatliche Aufgabe!

²⁵ Siehe auch Seite 22!



Resümee:

Schnelles, nachhaltiges und kollektives Handeln ist zwingend erforderlich!

Wenn nichts oder zu wenig geschieht, könnte sich schon beim nächsten Zinsanstieg vieles ändern!

Die Konsolidierung unserer kommunalen Haushalte und die Rückführung der Kassenkredite sind eine gesamtstaatliche Aufgabe von:

Bund / Länder (Gemeindefinanzreform)

Land

- a) originärer Landeshaushalt
- b) Kommunalen Finanzausgleich

Kommunen / Bevölkerung



Achtung: Schuldenbremse!

37. Landesgesetz zur Änderung der Landesverfassung vom 23.12.2010

- GVBl. S. 347 -

Neuverschuldung bis 2020

– möglichst linear –
auf „0“ zurückführen!

Die im Grundgesetz bzw. der Landesverfassung verordnete Schuldenbremse von Bund und Land darf nicht zulasten der kommunalen Haushalte gehen!

XI. Zeitplan

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Entschuldungsfonds einschließlich des Verfahrens der Teilnahme wird schrittweise ausgearbeitet.

Zum jeweiligen **Stand der Umsetzung**:

(<http://www.ISIM.rlp.de/staedte-und-gemeinden/kommunale-finanzen/haushalt-kommunen/>).

Zeitplan für die Umsetzung des KEF-RP:

Ab dem 2. Quartal 2011:

- Abstimmung von Leitfaden und Mustern zum KEF-RP mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Beginn Gespräche zwischen Kommunen und der Kommunalaufsicht zur Vorbereitung der individuellen Konsolidierungsverträge
- Verabschiedung des KEF-Leitfadens im Kabinett

Ab dem 3. Quartal 2011:

- Erörterung und Beschlussfassung innerhalb der Kommunen auf der Grundlage der ausgehandelten Vertragsentwürfe
- Vertragsunterzeichnungen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen des Entschuldungsfonds (notwendige Regelungen in LFAG und LHG)
- Beratung und Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen (primär im LFAG und LHG) in Ministerrat und Parlament

Am 01.01. 2012:

- Inkrafttreten bereits unterzeichneter Konsolidierungsverträge. Auch für Verträge, die erst später unterzeichnet werden, kann ggf. ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2012 in Betracht kommen.

Am 31.12.2013:

- Letzter Termin für eine Vertragsunterzeichnung wäre der 31. 12. 2013.

Am 31.12.2026:

- Das Ende der konkreten Umsetzung des beschlossenen Entschuldungsprogramms erfolgt nach 15 Jahren mit dem des Jahres 2026.

XII. Anhang

Muster 1: „Vorläufige Ermittlung der Höhe des individuellen Konsolidierungsbeitrags“

2. Welchen Betrag der Landeszuweisung hat die Gemeinde für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung zu verwenden?
3. Welcher Betrag der Landeszuweisung dient der Gemeinde zur Deckung der Zinsbelastungen?

1. Teilnahmebetrag

Der Teilnahmebetrag kann eindeutig berechnet werden.

Dem KEF-RP fließen 15 Jahre lang jährlich 85 Mio. € jeweils vom Land, aus dem kommunalen Finanzausgleich und von den KEF-Teilnehmern zu.

Pro Jahr ergeben sich 255 Mio. €; über 15 Jahre ergeben sich 3.825.000.000 Euro.

Bezogen auf den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009 in Höhe von landesweit 4.640.228.000 Euro ergibt sich für die Summe der Teilnahmebeträge folgender Anteil (in v. H.):

$3.825.000.000 / 4.640.228.000 \times 100 =$

82,431294

Bei der landesweiten Summe wird es bis zum Vorliegen der Bilanzangaben der einzelnen Kommunen noch Veränderungen geben. Die Veränderungen schlagen auf die zu berechnende Quote durch.

Beispiel:

Landkreis Kusel

Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009	78.000.000
Teilnahmebetrag über 15 Jahre (= 82,431294 v. H. des Standes zum 31.12.2009)	64.296.410
jährlicher Teilnahmebetrag = jährliche Leistung aus dem KEF-RP	4.286.427
- 1/3 vom Land	1.428.809
- 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich	1.428.809
- 1/3 Konsolidierungsbeitrag des Teilnehmers	1.428.809

2. Tilgungsbetrag

Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Tilgungsanteil beträgt 79,59 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung auf 80 v. H. vom Teilnahmebetrag aufgerundet.

51.437.128

jährlicher Tilgungsbetrag

3.429.142

3. Zinsbetrag

Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Zinsanteil beträgt 20,41 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung auf 20 v. H. vom Teilnahmebetrag abgerundet.

12.859.282

jährlicher Zinsbetrag

857.285

4. Zusammenfassung

Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009	78.000.000
Tilgungsbetrag über 15 Jahre	51.437.128
nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.	65,95
rechnerische Restschuld am 31.12.2026	26.562.872

Hinweis:

Die Quote von zunächst 82,431294 % wird im Juli 2011 letztmalig angepasst, sobald die endgültige Erhebung der Kassenkredite zum 31.12.2009 seitens der Landesregierung abgeschlossen ist.

Notizen

Muster 2: „Konsolidierungsvertrag“

Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion /
die Kreisverwaltung

und

der Ortsgemeinde / der Verbandsgemeinde / der verbandsfreien Gemeinde / der großen
kreisangehörigen Stadt / der kreisfreien Stadt / dem Landkreis (teilnehmende
Kommune).....
vertreten durch
.....

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von rund 3,9 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu bezahlen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen des KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Ausgehend vom Stand der Liquiditätskredite (für Ortsgemeinden: Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31. Dezember 2009 beträgt die auf die teilnehmende Kommune unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile über die Laufzeit von 15 Jahren entfallende Gesamtleistung des KEF-RP Euro, die Jahresleistung folglich Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Netttilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

(Beispiel:

Schließung von Dauerzuschussbetrieben:

Die teilnehmende Kommune schließt ab dem Jahr 2012 das Hallenbad XY; Konsolidierungsanteil 100.000 Euro jährlich.

Anhebung der Steuerhebesätze:

Die teilnehmende Kommune hebt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer B um 30 Punkte an; Konsolidierungsanteil 40.000 Euro jährlich.

Einführung einer Zweitwohnungsteuer:

Die teilnehmende Kommune führt ab dem Jahre 2012 eine Zweitwohnungsteuer ein; Konsolidierungsanteil 30.000 Euro jährlich.)

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungswirkungen durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht

mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 S. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl die Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 / 2013 / 2014 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde.

**Ort, Datum,
vertretende Landesbehörde**

**Ort, Datum,
teilnehmende Kommune**

.....

.....

Muster 3: „Bewilligungsantrag“

Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Ort, Datum

Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland- Pfalz (KEF-RP)

Betreff: - Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“
- Konsolidierungsvertrag vom _____

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angabe der Verbands- gemeinde und des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt	Telefon / E-Mail

2. Maßnahme

Gewährung einer Entschuldungshilfe nach den Regeln des KEF-RP in Höhe von zwei Dritteln der auf den Antragsteller entfallenden Jahresleistung gemäß § 2 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages.

2.1 Haushaltsjahr für das die Hilfe beantragt wird:

2.2 Beantragte Zuweisung:

3. Anlagen

3.1 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsplan des Jahres, für das die Hilfe beantragt wird.

3.2 Aktuelle Darstellung des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens.

3.3 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Jahresabschluss des dem begünstigten Haushaltsjahr vorvergangenen Haushaltsjahr.

Bezüglich der Ist-Angaben zu Nummern 3.2 und 3.3 wird versichert, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 des Konsolidierungsvertrages) realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages) erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages) erzielt wurde.

.....
Unterschrift des Ortsbürgermeisters/Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/Landrats

Muster 4: „Bewilligungsbescheid“

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort, Datum

Anschrift des Zuweisungsempfängers

Bewilligungsbescheid über die Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom _____
(2.) Konsolidierungsvertrag vom _____

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr _____

eine Zuweisung in Höhe von _____ Euro

(in Worten: _____ Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen des Zuweisungsempfängers aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf den Zuweisungsempfänger entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von _____ Euro (Jahresleistung) = _____ Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum 15. August 20 ____.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1

5.1.2

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungs- vertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im (Angabe der Bekanntmachungsform, z. B. „Internet unter“) aufgeführt sind.

Unterschrift

Muster 5: „Darstellung des Konsolidierungspfads“

Gemeinde ...					
Gemeinde	2012	2013	...	2025	2026
Ziel-Größe	50.338.994	48.137.502	...	21.719.598	19.518.106
Ist-Größe	60.000.000	62.000.000			

Erläuterungen

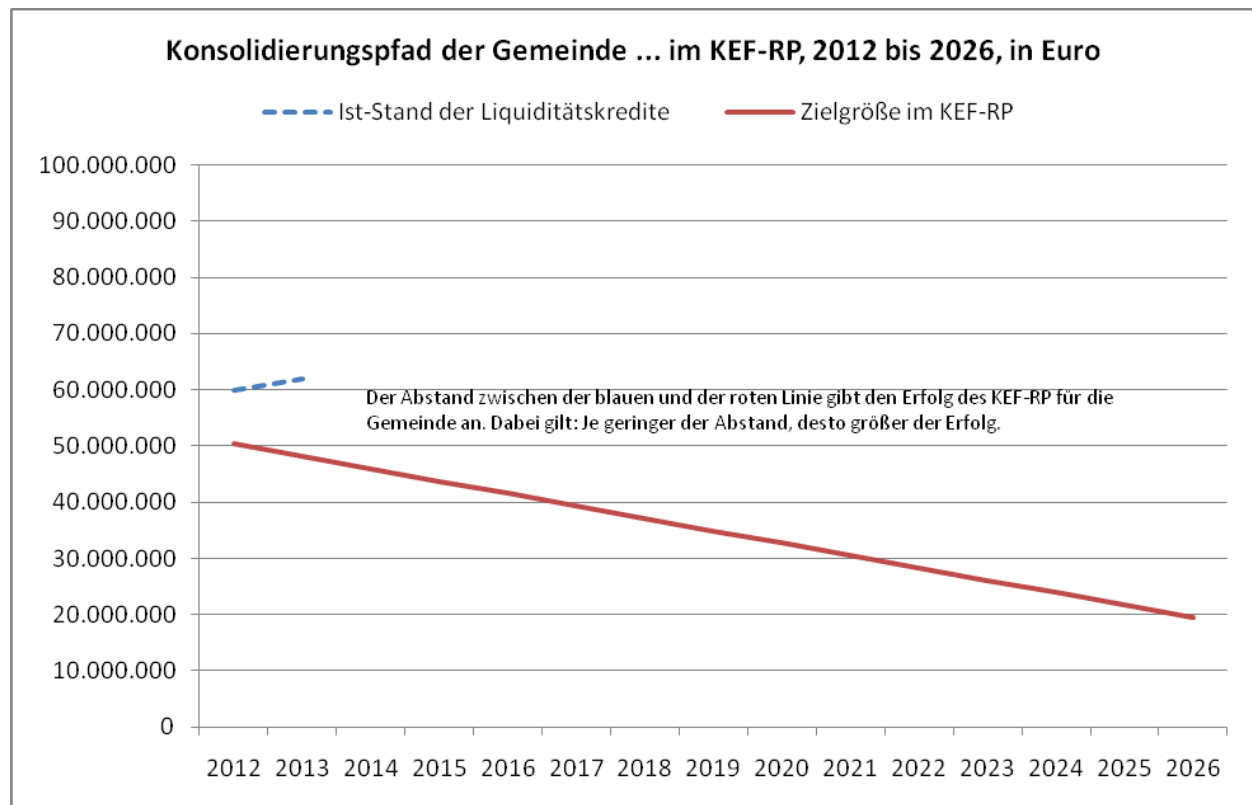
Ziel-Größe:

Die Daten werden für alle KEF-RP-Teilnehmer einmalig vom Ministerium des Innern und für Sport zusammengestellt und bleiben unverändert. Im ersten Jahr der Teilnahme am KEF-RP wird der im KEF-RP gebildete Teilnahmebetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt, der sodann für die weiteren Jahre um die sich ergebende Mindesttilgung verringert wird.

Ist-Größe:

Die Werte für den jeweiligen tatsächlichen Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung sind von der Gemeinde jährlich einzutragen und von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Anhand der beiden Datenreihen Ziel-Größe und Ist-Größe ist eine grafische Gegenüberstellung möglich.



Notizen

Anlagen

Anlage 1

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

(KEF-RP)

Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der

kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

und der

rheinland-pfälzischen Landesregierung



Rheinland-Pfalz
DIE LANDESREGIERUNG



STÄDTETAG
RHEINLAND-PFALZ



Landtag Rheinland-Pfalz



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

GStB

Präambel

Die Kommunen sind erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz und bilden die Grundpfeiler der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung setzt leistungsfähige kommunale Gebietskörperschaften voraus. Aufgrund struktureller Probleme, sowie als Folge der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich die Finanzlage vieler Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch dramatisch verschlechtert, so dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung stimmen in dem Ziel überein, die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommunen zu verbessern und mittel- bis langfristig wiederherzustellen. Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf es nachhaltiger, zukunftsgerichteter Maßnahmen, aber auch eines Abbaus der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Altschulden), die aufgrund der Zins- und Tilgungsverpflichtungen die Kommunalhaushalte dauerhaft belasten. Dieser Prozess muss möglichst bald in Gang gesetzt werden, um einen weiteren und sich beschleunigenden Kreditanstieg zu vermeiden, der insbesondere bei steigendem Zinsniveau zu erwarten ist.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vereinbart die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden deshalb die Einrichtung eines „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP), aus dem über einen Zeitraum von 15 Jahren betroffenen Kommunen Entschuldungshilfen zu einer maßgeblichen Verringerung ihrer bestehenden Liquiditätskreditbelastungen geleistet werden. Der KEF-RP soll mit Mitteln von jährlich bis zu rd. 260 Mio. Euro, also insgesamt mit bis zu 3,9 Mrd. Euro ausgestattet werden, die jeweils zu einem Drittel vom Land aus dem allgemeinen Landeshaushalt, von der kommunalen Solidargemeinschaft aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und von den teilnehmenden Kommunen aufgebracht werden.

A. Ausgangslage

Die Haushalts- und Finanzsituation der öffentlichen Haushalte insgesamt und auch die der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Die Ursachen für die zum Teil desolate Finanzlage sind vielschichtig und bei allen drei Gebietskörperschaftsebenen – Bund, Land und Gemeinden – zu suchen. Neben den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (in 2009 sank das Aufkommen der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen um fast 18 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum) liegen die Hauptursachen für die finanzielle „Schieflage“ in den hohen und dynamisch wachsenden Sozialausgaben, einem fehlenden finanziellen Ausgleich sowie gesetzgeberisch verursachten Steuermindereinnahmen.

Die finanzielle Belastung zeigt sich insbesondere an der besorgniserregenden Zunahme der Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung, die seit einigen Jahren von zahlreichen Kommunen nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt, sondern zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten verwendet werden müssen. Hierbei sind in Einzelfällen Kreditvolumina entstanden, die von den betreffenden Kommunen allein nicht mehr maßgeblich zurückgeführt werden können. So erreichten die Liquiditätskreditverpflichtungen zum 31. Dezember 2009 einen Stand von rund 4,6 Mrd. Euro, allein in 2009 betrug die Zunahme über 900 Mio. Euro.

Um dieser dramatischen Entwicklung entgegen zu wirken, sind gemeinsame, nachhaltig angelegte und solidarische Anstrengungen sowohl des Landes Rheinland-Pfalz als auch seiner kommunalen Gebietskörperschaften notwendig, die den Abbau der gesamten Liquiditätskreditverpflichtungen unterstützen.

B. Einrichtung eines Entschuldungsfonds

Angesichts der oben beschriebenen Entwicklung der kommunalen Liquiditätskreditbelastungen bedarf es eines solidarischen Maßnahmenprogramms, welches alle Ebenen fordert, langfristig angelegt ist und verbindliche Konsolidierungsaufgaben einfordert, um seine Wirkung zu entfalten und nachhaltig erfolgreich zu sein.

1. Langfristig:

Der Entschuldungsfonds wird zum 1. Januar 2012 gegründet und für die Dauer von 15 Jahren bis zum 31. Dezember 2026 betrieben.

2. Konsolidierend:

Es ist geplant, die Liquiditätskreditvolumina zum Stand 31. Dezember 2009 (4,6 Mrd. Euro) aller partizipierenden Kommunen um zwei Drittel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein Tilgungsbedarf in Höhe von maximal 3,1 Mrd. Euro, zuzüglich Zinsen (bei 3% im Durchschnitt der 15 Jahre) höchstens 3,9 Mrd. Euro, also ein Schuldendienst von jährlich rund 260 Mio. Euro. Für den Landeshaushalt und den kommunalen Finanzausgleich bedeutet dies einen jährlichen Aufwand von jeweils bis zu rund 85 Mio. Euro. Die teilnehmenden Kommunen tragen im Regelfall ein weiteres Drittel zur Bedienung des Kapitaldienstes für den jeweils eingebrachten Kreditbetrag bei.

Damit ein erfolgreicher Abbau von Altschulden durch den KEF-RP nicht durch den gleichzeitigen Aufbau von Neuschulden konterkariert wird, die Hilfen zur Entlastung bei den kommunalen Altschulden also nachhaltig wirken, müssen die eingeforderten Konsolidierungsmaßnahmen von Bund, Land und Kommunen nicht nur tiefgreifend, sondern auch dauerhaft sein. Nur so wird ein nachhaltiger Erfolg des Programms gewährleistet.

3. Alle Ebenen fordernd:

- 3.1 Der Bund soll kostenintensive Standards in allen kommunalen Aufgabenbereichen überprüfen, zusätzliche Finanzierungsverantwortung für die von ihm gesetzten Sozialstandards übernehmen bzw. die kommunalen Aufgaben- und Ausgabenstandards reduzieren und von weiteren Steuersenkungen absehen. Die Landesregierung wird sich hierfür inner- und außerhalb der von der Bundesregierung einberufenen Gemeindefinanzkommission auch durch Gesetzesinitiativen nachdrücklich einsetzen.
- 3.2 Das Land wird als Bestandteil seiner „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ und auf der Basis dieser Vereinbarung zum 1. Januar 2012 den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) einrichten, mit eigenen Mitteln zu einem Drittel finanzieren und langfristig betreiben. Aufgabe des Fonds wird sein, den partizipierenden Kommunen jährliche Zuweisungen zum Kapitaldienst für die Liquiditätskredite zu leisten und die zur Finanzierung dieser Zuweisung notwendigen Mittel zu vereinnahmen. Der Fonds wird den teilnehmenden Kommunen helfen, die Höhe ihrer Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.
- 3.3 Die kommunale Solidargemeinschaft wird den Entschuldungsfonds zu ca. einem Drittel aus dem kommunalen Finanzausgleich finanzieren, indem jährlich bis zu rund 85 Mio. Euro dem Entschuldungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Um unter den gegenwärtigen Annahmen über die Entwicklung der Einnahmen zu gewährleisten, dass die Finanzausgleichsmasse (abzüglich der Zuweisungen an den Entschuldungsfonds) nicht unter das Niveau des Jahres 2010 sinkt, wird der Landesbeitrag im Rahmen einer Vorfinanzierung im Jahr 2012 maximal 103 Mio. Euro und in 2013 und 2014 je 76 Mio. Euro betragen, während der KFA-Beitrag im Jahr 2012 maximal 67 Mio. Euro und in 2013 sowie 2014 je 94 Mio. Euro betragen wird. In den Folgejahren bleibt die Maximalrate bei 85 Mio. Euro für das Land und den KFA.
- 3.4 Die partizipierenden Kommunen werden sich im Rahmen individuell zu vereinbarenden Konsolidierungsaufgaben verpflichten, tiefgreifende eigene Konsolidierungsanstrengungen zu unternehmen, um die Ausgabe zu senken, die Einnahmen zu stärken und damit im Regelfall Finanzmittel für den Entschuldungsfonds von bis zu ca. einem Drittel aufzubringen.

Die Drittelbeiträge des Landeshaushalts, des kommunalen Finanzausgleichs und der partizipierenden Kommunen fließen in den Fonds, der die Entschuldungshilfen an die partizipierenden Kommunen nach Maßgabe der Konsolidierungsverträge in der vertraglich vereinbarten Höhe leistet, solange die zugesagten kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen erfüllt werden. Um eine Kalkulation von weitgehend stabilen Annuitäten über die Laufzeit des Entschuldungsfonds zu ermöglichen, ist ein frühzeitiger Beitritt der Kommunen zur Teilnahme am Fonds erforderlich. Der Vertragsabschluss für einen Beitritt muss spätestens zum 31. Dezember 2013 erfolgt sein.

Die Unterzeichner sind sich bewusst, dass die Entlastungswirkungen des Entschuldungsfonds zwischen den Kommunen unterschiedlich ausfallen werden, weil die Verteilung der Belastungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung zwischen den Kommunen höchst unterschiedlich ist. Eine Gleichverteilung der Entlastung je Einwohner wird nicht angestrebt. Verteilungsmaßstab ist der Anteil der Kredite (Altschulden) zur Liquiditätssicherung einer Kommune an der Landessumme (Stand: 31. 12. 2009). Die Entnahme des kommunalen Solidarbeitrags aus dem KFA soll die Gebietskörperschaftsgruppen nicht einseitig benachteiligen.

Die Entwicklungen im Rahmen des „Kommunalen Entschuldungsfonds“ werden jährlich in der Finanzausgleichskommission erörtert und geprüft.

C. Konsolidierungsmaßnahmen der teilnehmenden Kommunen

Jede Kommune entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ob und inwieweit sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Im Falle der Beteiligung wird die Umsetzung der im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen durch die zuständige Kommunalaufsicht begleitet. Dabei helfen auch jährlich zu erstattende Berichte der Kommunen. Die Konsolidierungsvereinbarungen finden bei der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht Berücksichtigung.

Zur Teilnahme am Entschuldungsfonds ist ein Ratsbeschluss erforderlich, der die Zustimmung zu den Maßnahmen des Konsolidierungsvertrages beinhaltet. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind hierbei einzeln aufzuführen und zu konkretisieren. Vereinbarte Maßnahmen können durch andere Maßnahmen nur betragsgleich kompensiert werden. Bei der Ausgestaltung der Konsolidierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass Hilfeleistungen der kommunalen Solidargemeinschaft und des Landes in dem vorgesehenen Umfang nur dann vertretbar sind, wenn die hilfesuchenden Kommunen selbst alle eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1. Für jeden einzelnen Konsolidierungsvertrag ist eine Einzelfallprüfung des Landes (ISM unter Beteiligung der Kommunalaufsicht und in Abstimmung mit dem FM) unumgänglich. Die Kommunalaufsicht begleitet auch die Umsetzung der Konsolidierungsaufgaben. Die beteiligten Kommunen veröffentlichen ihren Konsolidierungsvertrag und das jährliche Prüfungsergebnis der Kommunalaufsicht auf Ihrer Homepage im Internet und als Anlage an den Haushaltsplan.
2. Die Konsolidierungslinien sollen aufgrund unterschiedlicher Problemlagen je nach Körperschaftsgruppe zwar für alle Beteiligten spürbar sein, werden aber unterschiedliche Maßnahmen umfassen müssen.
3. Für die notwendigen Konsolidierungsanstrengungen gelten folgende allgemeine Anforderungen bzw. Bedingungen:
 - a) Die eigenen Ertragsquellen (insbesondere Abgaben und Umlagen) müssen ausgeschöpft werden. Bezüglich der Ausgestaltung der Realsteuerhebesätze ist zumindest eine Orientierung am Bundesdurchschnitt der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe geboten.
 - b) Es ist der Nachweis zu führen, dass Vermögensveräußerungen (z.B. kommunale Unternehmen, Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke, vermietete Wohnhäuser) nach strengem Maßstab nicht möglich oder unwirtschaftlich sind bzw. die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährden.
 - c) Bezüglich der Aufnahme von Krediten sind Optimierungsmöglichkeiten (verbessertes Kreditmanagement am Geld- und Kapitalmarkt, Darlehensaufnahme über Darlehensgemeinschaften) zu prüfen und umzusetzen.
 - d) Die Aufwendungen und Auszahlungen müssen sich unter Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auf die Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen beschränken.
 - e) Neue Investitionen müssen sich auf unabweisbare Vorhaben beschränken und sind ggf. zeitlich zu strecken.
 - f) Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sind auf den unabweisbar notwendigen Bedarf zu beschränken.
 - g) Im Bereich des Energiemanagements sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.
4. Nicht konnexitätsrelevante Mehrbelastungen sind möglichst zu vermeiden. Sie dürfen das Konsolidierungsergebnis der teilnehmenden Kommunen nicht schmälern.

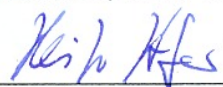
5. Die teilnehmenden Kommunen legen Kennzahlen für ihren Haushalt vor („benchmarking“), und zwar mindestens zu
- den Einnahmen aus Realsteuern in Euro je Einwohner,
 - den Sozialausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Schulausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Personalausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Zinsausgaben in v. H. der Schulden und in Euro je Einwohner,
 - dem Finanzierungssaldo.
6. Bestimmungen über die Konsequenzen einer Nichterfüllung der Konsolidierungsvereinbarungen sind Bestandteil der individuellen Verträge.

D. Appell

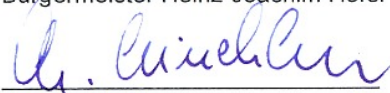
Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung Rheinland-Pfalz stimmen überein, dass bei allen Beteiligten - bei den teilnehmenden Kommunen, der dortigen Bürgerschaft, der kommunalen Familie und dem Land Rheinland-Pfalz - enorme Kraftanstrengungen notwendig sind, um die Neuverschuldung zurück zu führen und die zusätzlich für den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) erforderlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen. Als Beitrag zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz und im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit sind diese Maßnahmen aber notwendig. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung appellieren daher an alle betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die Chancen dieses Programms zu nutzen.

Mainz, 22. September 2010

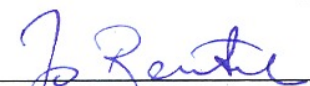
für den
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz


Bürgermeister Heinz-Joachim Höfer

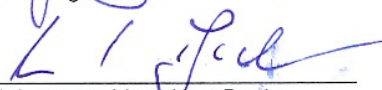
für den
Landkreistag Rheinland-Pfalz


Landrat Dr. Winfried Hirschberger

für den
Städtetag Rheinland-Pfalz


Oberbürgermeister Jens Beutel

für das
Land Rheinland Pfalz


Ministerpräsident Kurt Beck

Notizen

Verteilung der Leistungen aus dem KEF-RP (vorläufige zusammenfassende Darstellung)²⁶

vorläufige Verteilung der Leistungen aus dem Entschuldungsfonds in Euro														Stand: 26.01.2011
Id. Nr.	Körperschaft	4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung Stala)		Anteil am Fonds über 15 Jahre	darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil		Zielgröße am 31.12.2026		
		EUR	EUR je Einwohner		Tilgung	Zins		Tilgung	Zins	EUR	EUR je Einwohner			
1	Kfr St	KS Mainz	692.000.000	3.499	570.424.557	456.339.645	114.084.911	38.028.304	30.422.643	7.605.661	12.676.101	64,09	235.660.355	
2	Kfr St	KS Ludwigshafen am Rhein	613.200.000	3.754	505.468.697	404.374.957	101.093.739	33.697.913	26.958.330	6.739.683	11.232.638	68,77	208.825.043	
3	Kfr St	KS Kaiserslautern	453.748.000	4.571	374.030.349	299.224.279	74.806.070	24.935.357	19.948.285	4.967.071	8.311.786	83,72	154.523.721	
4	Kfr St	KS Trier	259.065.000	2.477	213.550.633	170.840.508	42.710.127	14.236.709	11.389.367	2.847.342	4.745.570	45,37	88.224.494	
5	Kfr St	KS Worms	194.547.000	2.379	160.367.610	128.294.088	32.073.522	10.691.174	8.552.939	2.138.235	3.563.725	43,57	66.252.912	
6	Kfr St	KS Pirmasens	191.561.000	4.694	157.906.212	126.324.969	31.581.242	10.527.081	8.421.665	2.105.416	3.509.027	85,99	65.236.031	
7	LK	LK Kaiserslautern	122.700.000	1.156	101.143.198	80.914.559	20.228.640	6.742.880	5.394.304	1.348.576	2.247.627	21,17	41.785.441	
8	LK	LK Neuwied	116.100.000	640	95.702.733	76.562.186	19.140.547	6.380.182	5.104.146	1.276.036	2.126.727	11,72	39.537.814	
9	Kfr St	KS Zweibrücken	108.000.000	3.108	87.377.172	69.901.738	17.475.434	5.825.145	4.660.116	1.165.029	1.941.715	56,93	36.098.262	
10	Kfr St	KS Frankenthal (Pfalz)	103.500.000	2.208	85.316.390	68.253.112	17.063.278	5.687.759	4.550.207	1.137.552	1.995.920	40,45	35.246.888	
11	Kfr St	KS Speyer	98.800.000	1.943	79.793.493	63.834.794	15.958.699	5.319.566	4.255.653	1.063.913	1.773.189	35,60	32.965.206	
12	LK	LK Bad Kreuznach	83.051.000	533	68.460.014	54.768.011	13.692.003	4.564.001	3.651.201	912.800	1.521.334	9,76	28.282.989	
13	LK	LK Bad Dürkheim	81.000.000	609	66.769.348	53.415.479	13.353.870	4.451.290	3.561.032	890.258	1.483.763	11,15	27.564.521	
14	LK	LK Kusel	78.000.000	1.064	64.296.410	51.437.128	12.859.282	4.286.427	3.429.142	857.285	1.428.809	19,49	26.562.872	
15	LK	LK Mayen-Koblenz	75.540.000	358	62.268.600	49.814.880	12.453.720	4.151.240	3.320.992	630.248	1.383.747	6,56	25.725.120	
16	Kfr St	KS Koblenz	65.324.000	614	53.847.419	43.077.935	10.769.484	3.589.828	2.871.862	717.966	1.196.609	11,24	22.246.065	
17	LK	LK Birkenfeld	62.000.000	736	51.107.402	40.885.922	10.221.460	3.407.160	2.725.728	681.432	1.135.720	13,49	21.114.078	
18	LK	LK Alzey-Worms	60.500.000	485	49.870.933	39.896.746	9.974.187	3.324.729	2.659.783	664.946	1.108.243	8,88	20.603.254	
19	Kfr St	KS Landau in der Pfalz	55.189.000	1.284	45.493.007	36.394.406	9.098.601	3.032.867	2.426.294	606.573	1.010.956	23,51	18.794.594	
20	LK	LK Donnersbergkreis	49.000.000	640	40.391.334	32.313.067	8.078.267	2.692.756	2.154.204	538.551	897.585	11,72	16.686.933	
21	LK	LK Germersheim	48.150.000	385	39.690.668	31.752.535	7.938.134	2.646.045	2.116.836	529.209	882.015	7,06	16.397.465	
22	LK	LK Vulkaneifel	44.808.000	725	36.935.814	29.548.651	7.387.163	2.462.388	1.969.910	492.478	820.796	13,28	15.259.349	
23	LK	LK Rhein-Lahn-Kreis	44.697.000	359	36.844.316	29.475.452	7.368.863	2.456.288	1.965.030	481.258	818.763	6,58	15.221.548	
24	Stadt	Neuwied	44.338.000	686	36.548.387	29.238.710	7.309.677	2.436.559	1.949.247	487.312	812.186	12,57	15.099.290	
25	Stadt	Idar-Oberstein	37.700.000	1.226	31.076.598	24.861.278	6.215.320	2.071.773	1.657.419	414.355	690.591	22,45	12.638.722	
26	VG	Bad Münster a Stein Ebernburg	29.951.000	2.692	24.688.997	19.751.198	4.937.799	1.645.933	1.316.747	329.187	548.644	49,32	10.199.802	
27	Kfr St	KS Neustadt an der Weinstraße	23.000.000	430	18.959.198	15.167.358	3.791.840	1.263.947	1.011.157	252.789	421.316	7,87	7.832.642	
28	LK	LK Cochem-Zell	23.000.000	360	18.959.198	15.167.358	3.791.840	1.263.947	1.011.157	252.789	421.316	6,80	7.832.642	
29	LK	LK Rhein-Hunsrück-Kreis	22.500.000	219	18.547.041	14.837.633	3.709.408	1.236.469	989.176	247.294	412.156	4,01	7.662.367	
30	LK	LK Bernkastel-Wittlich	22.000.000	197	18.134.885	14.507.908	3.626.977	1.208.992	967.194	241.798	402.997	3,61	7.492.092	
31	VG	Lambrrecht	21.639.000	1.716	17.837.308	14.269.846	3.567.462	1.189.154	951.323	237.631	396.385	31,43	7.369.154	
32	VG	Bad Hönningen	20.000.000	1.703	16.486.259	13.189.007	3.297.252	1.099.084	879.267	219.817	366.361	31,19	6.810.993	
33	Stadt	Lahnstein	18.470.000	1.027	15.225.060	12.180.048	3.045.012	1.015.004	812.003	203.001	338.335	18,82	6.289.952	
34	VG	Landstuhl	17.200.000	1.103	14.178.183	11.342.546	2.835.637	945.212	756.170	189.042	315.071	20,20	5.857.454	
35	LK	LK Eifelkreis Bitburg-Prüm	17.136.000	1.821	14.125.427	11.300.341	2.825.085	941.695	753.356	188.339	313.898	3,33	5.835.659	
36	VG	Rockenhausen	16.600.000	1.461	13.683.595	10.946.876	2.736.719	912.240	729.792	182.448	304.080	26,76	5.653.124	
37	Stadt	Bad Kreuznach	16.272.000	374	13.413.220	10.730.576	2.682.644	894.215	715.372	178.843	298.072	6,85	5.541.424	
38	VG	Kirchheimbollen	16.000.000	828	13.189.007	10.551.206	2.637.801	879.267	703.414	175.853	293.089	15,17	5.448.794	
39	VG	Hochspeyer	15.550.000	2.295	12.818.066	10.254.453	2.563.613	854.538	683.630	170.908	284.846	42,04	5.295.547	
40	VG	Bezdorf	15.000.000	955	12.364.694	9.891.755	2.472.939	824.313	659.450	164.863	274.771	17,50	5.108.245	
41	LK	LK Südliche Weinstraße	14.400.000	132	11.870.106	9.496.085	2.374.021	791.340	633.072	158.268	263.780	2,42	4.903.915	
42	VG	Allenglan	13.328.000	1.308	10.986.443	8.789.154	2.197.289	732.430	585.944	146.486	244.143	23,96	4.538.846	
43	VG	Eisenberg (Pfalz)	13.200.000	983	10.880.931	8.704.745	2.176.186	725.395	580.316	145.079	241.798	18,00	4.495.255	
44	VG	Konz	12.800.000	411	10.551.206	8.440.965	2.110.241	703.414	562.731	140.683	234.471	7,53	4.359.035	
45	VG	Göllheim	12.500.000	1.036	10.303.912	8.243.129	2.060.782	686.927	549.542	137.385	228.976	18,98	4.256.871	
46	VG	Arzfeld	12.255.000	1.270	10.101.955	8.081.564	2.020.391	673.460	538.771	134.693	224.488	23,26	4.173.436	
47	VG	Hetteldelheim	12.132.000	1.110	10.000.565	8.000.452	2.000.113	666.704	533.363	133.341	222.235	20,33	4.131.548	
48	Stadt	Andernach	12.000.000	406	9.891.755	7.913.404	1.978.351	659.450	527.560	131.890	219.817	7,43	4.086.596	
49	VG	Wollstein	11.408.000	1.349	9.402.113	7.521.691	1.880.423	626.808	501.446	125.362	208.936	24,71	3.884.309	
50	LK	LK Altenkirchen (Ww.)	11.000.000	83	9.067.442	7.253.954	1.813.488	604.496	483.597	120.899	201.499	1,52	3.746.046	
51	VG	Birkenfeld	11.000.000	555	9.067.442	7.253.954	1.813.488	604.496	483.597	120.899	201.499	10,16	3.746.046	
52	VG	Obere Kyll	11.000.000	1.260	9.067.442	7.253.954	1.813.488	604.496	483.597	120.899	201.499	23,07	3.746.046	
53	VG	Buchmühlbach-Miesau	10.666.000	1.039	8.792.122	7.033.697	1.758.424	566.141	468.913	117.228	195.380	19,02	3.632.303	
54	VG	Neurburg	10.172.000	1.059	8.384.911	6.707.929	1.676.982	558.994	447.195	111.799	186.331	19,40	3.464.071	
55	VG	Bernkastel-Kues	10.000.000	443	8.243.129	6.594.504	1.648.626	549.542	439.634	109.908	183.181	8,12	3.405.496	

²⁶ Der aktualisierte Stand der Kassenkredite wird zusammengestellt vom ISIM, Federführung: Rainer Grings (rainer.grings@isim.de)

Id. Nr.	Körperschaft	4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung StLa)			Anteil am Fonds über 15 Jahre		darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil	Zielgröße am 31.12.2026
		EUR	EUR je Einwohner				Tilgung	Zins		Tilgung	Zins	EUR	EUR je Einwohner
56	VG Unkel	9.643.000	745		7.948.850	1.589.770	6.359.080	1.589.770	529.923	423.939	105.985	176.641	13.85
57	Stadt Bendorf	9.600.000	560		7.913.404	1.582.681	6.330.723	1.582.681	527.560	422.048	105.512	175.853	10.27
58	VG Waldmohr	9.572.000	1.173		7.890.323	1.578.065	6.312.259	1.578.065	526.021	420.817	105.204	175.341	21.49
59	VG Thalfang am Erbeskopf	9.500.000	1.298		7.830.973	1.566.195	6.284.778	1.566.195	522.065	417.652	104.413	174.022	23.77
60	VG Kusel	9.028.000	676		7.441.897	1.488.379	5.953.518	1.488.379	496.126	386.901	99.225	165.375	12.38
61	Stadt Boppard	9.000.000	567		7.418.816	1.483.763	5.935.053	1.483.763	494.588	395.670	98.918	164.863	10.38
62	VG Irrel	8.950.000	1.032		7.377.601	1.475.520	5.902.081	1.475.520	491.840	393.472	98.368	163.947	18.91
63	VG Laurecken	8.901.000	808		7.337.210	1.467.442	5.869.768	1.467.442	489.147	391.318	97.829	163.049	14.80
64	VG Saarburg	8.754.000	404		7.216.036	1.443.828	5.772.828	1.443.828	481.069	384.855	96.214	160.356	7.40
65	VG Alsenz-Obermoschel	8.618.000	1.227		7.103.929	1.420.786	5.683.143	1.420.786	473.595	378.876	94.719	157.865	22.47
66	LK LK Trier-Saarburg	8.610.000	61		7.097.334	1.419.467	5.677.868	1.419.467	473.156	378.525	94.631	157.719	1.11
67	Stadt Mayen	8.210.000	438		6.767.609	1.353.522	5.414.087	1.353.522	451.174	360.939	90.235	150.391	8.02
68	VG Bad Ems	8.200.000	492		6.759.366	1.351.873	5.407.493	1.351.873	450.624	360.500	90.123	150.208	9.01
69	VG Alzey	8.000.000	451		6.594.504	1.318.901	5.275.603	1.318.901	439.634	351.707	87.927	146.545	8.26
70	VG Hamm (Sieg)	8.000.000	620		6.594.504	1.318.901	5.275.603	1.318.901	439.634	351.707	87.927	146.545	11.36
71	VG Rhein-Nahe	8.000.000	528		6.594.504	1.318.901	5.275.603	1.318.901	439.634	351.707	87.927	146.545	9.87
72	VG Wissen	7.798.000	510		6.427.992	1.285.598	5.142.394	1.285.598	428.533	342.826	85.707	142.844	9.34
73	VG Otterbach	7.650.000	799		6.305.994	1.261.199	5.044.795	1.261.199	420.400	336.320	84.080	140.133	14.84
74	VG Nierstein-Oppenheim	7.404.000	242		6.103.213	1.220.643	4.882.570	1.220.643	406.881	325.505	81.376	135.627	4.43
75	VG Hermeskeil	6.800.000	465		5.605.328	1.121.066	4.484.262	1.121.066	373.689	298.951	74.738	124.563	8.52
76	VG Winnweiler	6.500.000	486		5.358.034	1.086.427	4.266.427	1.086.427	357.202	285.762	71.440	119.067	8.90
77	Stadt Grünstadt	6.044.000	484		4.982.147	996.429	3.985.718	996.429	332.143	265.715	66.429	110.714	8.50
78	VG Enkenbach-Alsenborn	6.000.000	465		4.945.878	999.176	3.956.702	999.176	329.725	263.780	65.945	109.908	8.52
79	VG Schöenberg-Kübelberg	5.898.000	472		4.860.149	972.030	3.888.119	972.030	324.010	259.208	64.802	108.003	8.64
80	VG Gerolstein	5.787.000	419		4.770.299	954.060	3.816.239	954.060	318.020	254.416	63.604	106.007	7.67
81	VG Deidesheim	5.500.000	469		4.533.721	906.744	3.626.977	906.744	302.248	241.798	60.450	100.749	8.59
82	VG Lingenfeld	5.500.000	343		4.533.721	906.744	3.626.977	906.744	302.248	241.798	60.450	100.749	6.28
83	VG Bodenheim	5.500.000	295		4.533.721	906.744	3.626.977	906.744	302.248	241.798	60.450	100.749	5.40
84	VG Kell am See	5.415.000	569		4.463.655	937.924	3.525.731	937.924	297.577	238.002	59.515	99.192	10.42
85	Stadt Wörth am Rhein	5.000.000	289		4.121.565	824.313	3.297.252	824.313	274.771	219.817	54.954	91.590	5.30
86	Stadt Bingen am Rhein	5.000.000	207		4.121.565	824.313	3.297.252	824.313	274.771	219.817	54.954	91.590	3.80
87	Stadt Kirn	4.825.000	580		3.977.310	795.462	3.181.848	795.462	285.154	212.123	53.031	88.385	10.82
88	VG Glan-Münchweiler	4.678.000	486		3.856.136	771.227	3.084.909	771.227	257.076	205.661	51.415	85.692	8.91
89	VG Flammersfeld	4.543.000	383		3.744.854	748.971	2.995.883	748.971	249.657	199.726	49.931	83.219	7.02
90	VG Daun	4.500.000	193		3.709.408	741.882	2.967.527	741.882	247.294	197.835	49.459	82.431	3.54
91	VG Herxheim	4.500.000	308		3.709.408	741.882	2.967.527	741.882	247.294	197.835	49.459	82.431	5.60
92	LK LK Rhein-Pfalz-Kreis	4.436.000	30		3.656.652	731.330	2.925.322	731.330	243.777	195.021	48.755	81.259	0.55
93	VG Meisenheim	4.430.000	550		3.651.706	730.341	2.921.365	730.341	243.447	194.758	48.689	81.149	10.07
94	VG Ulmen	4.300.000	395		3.544.546	708.909	2.835.637	708.909	236.303	189.042	47.261	78.708	7.23
95	VG Freinsheim	4.010.000	258		3.305.495	681.099	2.644.396	681.099	220.366	176.293	44.073	73.455	4.73
96	Stadt Gernersheim	4.000.000	193		3.297.252	659.450	2.637.801	659.450	219.817	175.853	43.963	73.272	3.54
97	VG Rülzheim	4.000.000	271		3.297.252	659.450	2.637.801	659.450	219.817	175.853	43.963	73.272	4.97
98	VG Heidesheim am Rhein	4.000.000	408		3.297.252	659.450	2.637.801	659.450	219.817	175.853	43.963	73.272	7.48
99	VG Pirmasens-Land	3.925.000	310		3.236.253	647.251	2.589.002	647.251	215.750	172.600	43.150	71.917	5.67
100	VG Loreley	3.900.000	402		3.214.820	642.964	2.571.856	642.964	214.321	171.457	42.864	71.440	7.36
101	VG Monsheim	3.900.000	385		3.214.820	642.964	2.571.856	642.964	214.321	171.457	42.864	71.440	7.06
102	VG Alzey-Land	3.500.000	144		2.885.095	577.019	2.308.076	577.019	192.340	153.872	38.468	64.113	2.63
103	VG Speicher	3.474.000	442		2.863.663	572.733	2.290.931	572.733	190.911	152.729	38.182	63.637	8.10
104	VG Kyllburg	3.370.000	430		2.777.935	555.587	2.222.348	555.587	185.196	148.157	37.039	61.732	7.87
105	VG Pellenz	3.348.000	205		2.759.800	551.980	2.207.840	551.980	183.997	147.189	36.797	61.329	3.76
106	VG Kaiserslautern-Süd	3.300.000	302		2.720.233	544.047	2.176.186	544.047	181.349	145.079	36.270	60.450	5.54
107	VG Bad Breisig	3.268.000	253		2.693.855	538.771	2.155.084	538.771	179.590	143.672	35.918	59.863	4.63
108	Gmde Hassloch	3.000.000	147		2.472.939	1.978.351	1.978.351	1.978.351	164.863	131.890	32.973	54.954	2.69
109	VG Kaisersesch	3.000.000	235		2.472.939	1.978.351	1.978.351	1.978.351	164.863	131.890	32.973	54.954	4.30
110	VG Kröv-Bausendorf	2.891.000	332		2.363.089	1.906.471	1.906.471	1.906.471	156.873	127.098	31.775	52.958	6.08
111	VG Annweiler a Trifels	2.700.000	161		2.225.645	1.780.516	1.780.516	1.780.516	148.376	118.701	29.675	49.459	2.94
112	VG Ruwer	2.600.000	145		2.143.214	1.714.571	1.714.571	1.714.571	142.881	114.305	28.576	47.627	2.85

lfd. Nr.	Körperschaft	4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung StLa)			Anteil am Fonds über 15 Jahre		darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil		Zielgröße am 31.12.2026
		EUR	EUR je Einwohner				Tilgung	Zins		Tilgung	Zins	EUR	EUR je Einwohner	
113	VG Trier-Land	2.590.000	121		2.134.971		1.707.976	426.994	142.331	113.865	28.466	47.444	2,21	882.024
114	Gmde Lambshiem	2.550.000	404		2.101.998		1.681.598	420.400	140.133	112.107	28.027	46.711	7,41	868.402
115	VG Wachenheim an der Weinstraße	2.500.000	254		2.060.782		1.648.626	412.156	137.385	109.908	27.477	45.795	4,65	851.374
116	Stadt Herdorf	2.370.000	341		1.953.622		1.562.897	390.724	130.241	104.193	26.048	43.414	6,25	807.103
117	VG Braubach	2.353.000	309		1.939.608		1.551.687	387.922	129.307	103.446	25.861	43.102	5,65	801.313
118	VG Diez	2.154.000	85		1.775.570		1.420.456	355.114	118.371	94.697	23.674	39.457	1,56	733.544
119	VG Otterberg	2.123.000	226		1.750.016		1.400.013	350.003	116.668	93.334	23.334	38.889	4,13	722.987
120	VG Linz am Rhein	2.000.000	109		1.648.626		1.318.901	329.725	109.908	87.927	21.962	36.636	1,99	681.099
121	VG Neumagen-Dhron	2.000.000	351		1.648.626		1.318.901	329.725	109.908	87.927	21.962	36.636	6,43	681.099
122	VG Guntersblum	2.000.000	214		1.648.626		1.318.901	329.725	109.908	87.927	21.962	36.636	3,91	681.099
123	VG Zell (Mosel)	1.827.000	113		1.506.020		1.204.816	301.204	100.401	80.321	20.080	33.467	2,07	622.184
124	VG Kirchen (Sieg)	1.803.000	74		1.486.236		1.188.989	297.247	99.082	79.266	19.816	33.027	1,36	614.011
125	VG Hillesheim	1.750.000	202		1.442.548		1.154.038	288.510	96.170	76.936	19.234	32.057	3,70	595.962
126	Gmde Neuhofen	1.685.000	236		1.388.967		1.111.174	277.793	92.598	74.078	18.520	30.866	4,33	573.826
127	VG Rodalben	1.628.000	109		1.340.333		1.072.266	268.067	89.356	71.484	17.871	29.765	2,00	553.734
128	VG Bad Sobernheim	1.600.000	89		1.318.901		1.055.121	263.780	87.927	70.341	17.585	29.309	1,62	544.879
129	VG Rhens	1.550.000	179		1.277.685		1.022.148	255.537	85.143	68.143	17.036	28.393	3,27	527.852
130	VG Dahner Felsenland	1.508.000	101		1.243.064		994.451	248.613	82.871	66.297	16.574	27.624	1,84	513.549
131	Gmde Altrip	1.500.000	195		1.236.469		989.176	247.294	82.431	65.945	16.486	27.477	3,58	510.824
132	Gmde Römerberg	1.500.000	162		1.236.469		989.176	247.294	82.431	65.945	16.486	27.477	2,97	510.824
133	Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	1.500.000	55		1.236.469		989.176	247.294	82.431	65.945	16.486	27.477	1,20	506.057
134	VG Westerburg	1.486.000	65		1.224.929		979.943	244.906	81.662	65.330	16.332	27.221	1,20	506.057
135	VG Thalesweller-Fröschen	1.417.000	128		1.168.051		934.441	233.610	77.870	62.296	15.574	25.957	2,35	482.559
136	VG Manderscheid	1.400.000	184		1.154.038		923.230	230.808	76.936	61.549	15.387	25.645	3,36	476.770
137	VG Hahnstätten	1.300.000	135		1.071.607		857.285	214.321	71.440	57.152	14.288	23.813	2,48	442.715
138	VG Nastätten	1.251.000	75		1.031.215		824.972	206.243	68.748	54.998	13.750	22.916	1,38	426.028
139	VG Untermosel	1.250.000	68		1.030.391		824.313	206.078	68.693	54.954	13.739	22.898	1,25	425.687
140	VG Hölz-Grenzhausen	1.250.000	92		1.030.391		824.313	206.078	68.693	54.954	13.739	22.898	1,68	425.687
141	Stadt Remagen	1.185.000	73		976.811		781.449	195.362	65.121	52.097	13.024	21.707	1,35	403.551
142	VG Dierdorf	1.000.000	91		824.313		659.450	164.863	54.954	43.963	10.991	18.318	1,66	340.550
143	VG Bad Bergzabern	1.000.000	42		824.313		659.450	164.863	54.954	43.963	10.991	18.318	0,76	340.550
144	VG Waldfischbach-Burgalben	1.000.000	79		824.313		659.450	164.863	54.954	43.963	10.991	18.318	1,45	340.550
145	VG Wailhalben	1.000.000	134		824.313		659.450	164.863	54.954	43.963	10.991	18.318	2,48	340.550
146	VG Nassau	984.000	85		811.124		648.899	162.225	54.075	43.260	10.815	18.025	1,56	335.101
147	VG Treis-Karden	948.000	108		781.449		625.159	156.290	52.097	41.677	10.419	17.366	1,98	322.841
148	Stadt Sinzig	750.000	43		618.235		494.588	123.647	41.216	32.973	8.243	13.738	0,78	255.412
149	Stadt Ingelheim am Rhein	232.000	10		191.241		152.992	38.248	12.749	10.199	2.550	4.250	0,18	79.008
150	VG Mendig	206.000	15		169.808		135.847	33.962	11.321	9.056	2.264	3.774	0,28	70.153
151	VG Hachenburg	164.000	7		135.187		108.150	27.037	9.012	7.210	1.802	3.004	0,12	55.850
152	VG Altenahr	138.000	12		113.755		91.004	22.751	7.584	6.067	1.517	2.528	0,22	46.996
153	Gmde Limburgerhof	110.000	10		90.674		72.540	18.136	6.045	4.836	1.209	2.015	0,19	37.460
154	Gmde Budenheim	110.000	13		90.674		72.540	18.136	6.045	4.836	1.209	2.015	0,24	37.460
155	VG Kin-Land	84.000	8		69.242		55.394	13.848	4.616	3.693	923	1.539	0,15	28.606
Es folgen 81 Gemeinden und Gemeindeverbände, die am 31.12.2009 keine Kredite zur Liquiditätssicherung hatten und deshalb regelmäßig am Entschuldungsfonds nicht teilnehmen.														
156	LK Ahrweiler	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
157	LK Westerwaldkreis	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
158	Bez.V Bezirksverband Pfalz	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
159	LK Mainz-Bingen	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
160	LK Südwestpfalz	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
161	Gmde Grafschaft	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
162	VG Adenau	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
163	VG Brohlthal	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
164	VG Alenkirchen	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
165	VG Daaden	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
166	VG Gebhardshain	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0
167	VG Bad Kreuznach	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Körperschaft	4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung StLa)			Anteil am Fonds über 15 Jahre	darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil		Zielgröße am 31.12.2026
		EUR	EUR je Einwohner	Tilgung		Zins	Tilgung		Zins	EUR	EUR je Einwohner		
168	VG Langenlonsheim	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
169	VG Rudesheim	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
170	VG Stromberg	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
171	VG Baumholder	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
172	VG Herrstein	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
173	VG Rhaunen	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
174	VG Cochem	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
175	VG Malfeld	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
176	VG Vordereifel	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
177	VG Vallendar	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
178	VG Weißenthurm	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
179	VG Asbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
180	VG Puderbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
181	VG Rengsdorf	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
182	VG Waldbreitbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
183	VG Emmelshausen	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
184	VG Kastellaun	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
185	VG Kirchberg (Hunsrück)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
186	VG Rheinböllen	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
187	VG Sankt Goar-Oberwesel	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
188	VG Simmern	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
189	VG Katzenelnbogen	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
190	VG Bad Marienberg (Westenwaldkreis)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	VG Montabaur	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
192	VG Ransbach-Baumbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
193	VG Rennerod	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
194	VG Sellers (Westenwald)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	VG Wallmerod	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196	VG Wirges	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
197	Stadt Wittlich	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
198	Gmde Morbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
199	VG Traben-Trarbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
200	VG Wittlich-Land	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
201	Stadt Bitburg	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
202	VG Bitburg-Land	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
203	VG Prüm	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
204	VG Kelberg	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
205	VG Schweich a. d. Römischen Weinst	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
206	Stadt Osthofen	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
207	VG Eich	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
208	VG Westhofen	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
209	VG Wöllstein	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
210	VG Wörrstadt	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
211	Stadt Bad Dürkheim	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
212	VG Grünstadt-Land	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
213	VG Bellheim	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
214	VG Hagenbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
215	VG Jockgrim	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
216	VG Kandel	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
217	VG Ramstein-Miesenbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
218	VG Weierbach	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
219	VG Edenkoben	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
220	VG Landau-Land	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
221	VG Maikammer	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222	VG Offenbach an der Queich	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
223	Gmde Bobenheim-Roxheim	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
224	Gmde Böhl-Iggelheim	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Körperschaft	4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung StLa)			Anteil am Fonds über 15 Jahre	darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil		Zielgröße am 31.12.2026
		EUR	EUR je Einwohner			Tilgung	Zins		Tilgung	Zins	EUR	EUR je Einwohner	
225	Gmde Mutterstadt		0			0	0	0	0	0	0	0	0
226	Stadt Schifferstadt		0			0	0	0	0	0	0	0	0
227	VG Dannstadt-Schauernheim		0			0	0	0	0	0	0	0	0
228	VG Dudenhofen		0			0	0	0	0	0	0	0	0
229	VG Heßheim		0			0	0	0	0	0	0	0	0
230	VG Maxdorf		0			0	0	0	0	0	0	0	0
231	VG Waldsee		0			0	0	0	0	0	0	0	0
232	VG Gau-Algesheim		0			0	0	0	0	0	0	0	0
233	VG Nieder-Olm		0			0	0	0	0	0	0	0	0
234	VG Spremlingen-Gensingen		0			0	0	0	0	0	0	0	0
235	VG Hauenstein		0			0	0	0	0	0	0	0	0
236	VG Zweibrücken-Land		0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	4.640.228.000			3.825.000.000	3.060.000.000	765.000.000	255.000.000	204.000.000	51.000.000	85.000.000		1.580.228.000

Notizen

Anlage 3

Teil II/Anlage 3 (ANBest-K)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K)

Auszug:

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt (<http://rlpvv.juris.de/rlpvv/VVRP-630000-MdF-20021220-KF-002-A018.htm>)

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung |
| Nr. 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung |
| Nr. 3 | Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen |
| Nr. 4 | Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände |
| Nr. 5 | Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers |
| Nr. 6 | Baurechnung |
| Nr. 7 | Nachweis der Verwendung |
| Nr. 8 | Prüfung der Verwendung |
| Nr. 9 | Erstattung der Zuwendung, Verzinsung |
-
- | | |
|-----|--|
| 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung |
| 1.1 | Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. |
| 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung |
| 2.1 | Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. |

- 2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes).

.....

- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn...

.....

- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

.....

8 Prüfung und Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

- 9.3 *Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger*
- 9.3.1 *die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder*
- 9.3.2 *Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.*
- 9.4 *Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.*
- 9.5 *Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).*

Notizen

Koalitionsvertrag 2011- 2016

Rheinland-Pfalz SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus Abschnitt 10. Finanzen – nachhaltige und sozial gerechte Konsolidierung

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennen sich zu dem Ziel einer nachhaltigen und sozial gerechten Haushalts- und Finanzpolitik. Wichtigstes Ziel dabei ist die Konsolidierung des Landeshaushalts, das heißt die Umsetzung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Schuldenregel, wonach ab dem Jahr 2020 eine strukturelle Neuverschuldung von Null erreicht werden muss. Der Weg dahin verlangt konsequente Anstrengungen in allen Politikbereichen.

Die Ursachen für die Verschuldung des Landes sind vielfältig. Wie in anderen Ländern leidet der rheinland-pfälzische Landeshaushalt unter den fiskalischen Folgen der Steuerpolitik der vergangenen 10 Jahre und unter den immensen Einnahmeeinbrüchen in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise. Die landespolitischen Schwerpunkte „Konversion“ und „Bildung“ haben in den vergangenen zwanzig Jahren auf der Ausgaben- seite des Landeshaushalts erhebliche finanzielle Anstrengungen nach sich gezogen. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmen darin überein, dass nunmehr ein nachhaltiger Konsolidierungsprozess, der ökonomisch vernünftig und sozial ausgewogen ist und sich an ökologischen Erfordernissen orientiert, konsequent umgesetzt werden muss. Wir wollen dafür sorgen, dass der Staat auch in der Zukunft seine Handlungsfähigkeit erhalten und sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nutzen kann, besonders im Bereich des Umweltschutzes, der Bildung und auf dem Feld des sozialen Ausgleichs.

Wir werden die Konsolidierung einnahmen- wie ausgabenseitig in unserem landespolitischen Verantwortungsbereich realisieren. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind sich darin einig, dass die notwendige Konsolidierung nicht zu Lasten der rheinland-pfälzischen Kommunen durchgeführt werden darf.

Keine weiteren Steuersenkungen zu Lasten der Länder

Die rot-grüne Landesregierung wird sich auf Bundesebene gegen alle Bestrebungen wenden, die eine weitere Verschlechterung der Einnahmebasis des Landes zur Folge haben. Dies betrifft sowohl Steuersenkungen als auch einseitige Steuererhöhungen, die ausschließlich zu Gunsten des Bundes gehen, aber die Landeshaushalte belasten (wie im jüngsten Sparpaket der schwarz-gelben Bundesregierung vollzogen). Sie wird gleichermaßen weitere Aufgabenübertragungen durch den Bund abwehren, die ohne entsprechende finanzielle Kompensationen erfolgen.

Rheinland-Pfalz tritt für eine angemessene und faire Finanzierung des Gemeinwesens ein. *Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Steuerquote ist dafür nicht ausreichend.* Alle Konsolidierungsmaßnahmen müssen in den Ländern wie auch im Bund sozial ausgewogen sein, das heißt starke Schultern müssen einen größeren Teil der Lasten tragen als schwache. Wir wollen deshalb eine angemessene Besteuerung von Vermögen durch eine *Reform der Erbschaftsteuer*, ergänzend oder alternativ dazu durch eine *Wiedereinführung der Vermögensteuer* sowie durch eine *Erhöhung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer*.

Der überwiegende Teil der Konsolidierungsaufgabe wird vom Land zu leisten sein. Abgeleitet aus den derzeitigen Schätzungen über die Einnahme- und Ausgabeentwicklung des Landeshaushalts, werden wir jahresdurchschnittlich ca. 220 Mio. Euro konsolidieren, um die Vorgaben der neuen Schuldenregel für das Jahr 2020 zu erreichen.

Wir werden im Bereich des finanziellen Dienstrechts verschiedene Einsparungen vornehmen und dabei den Bediensteten Planungssicherheit geben. Familien mit Kindern werden wir begünstigen. Unter anderem werden wir den Beamtinnen und Beamten zusagen, dass ihr Gehalt in den nächsten fünf Jahren um jeweils ein Prozent erhöht wird. Entsprechendes regeln wir auch im Ministergesetz.

Wir werden die Erhöhung des Ruhestandseintrittsalters um zwei Jahre mit flexiblen Übergängen prüfen und dabei auch entscheiden, ob es für einzelne, besonders belastete Berufsgruppen Ausnahmeregelungen geben soll.

Die demografische Dividende in der Schule werden wir in Teilen für organisatorische und pädagogische Verbesserungen und zum Teil für die Konsolidierung nutzen. Damit werden die Angebote im Bildungssystem verbessert und der Konsolidierungsprozess unterstützt.

Die Zielzahl von 9.014 Polizistinnen und Polizisten soll bis zum Jahr 2016 erreicht werden. Durch den damit einhergehenden Stellenabbau werden entsprechende Einsparungen erzielt.

Wir werden in den Vermessungs- und Katasterämtern ebenso wie in den Grundbuchämtern die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Einsparungen umsetzen. Reorganisationsmaßnahmen in der Justiz werden ebenfalls einen Konsolidierungsbeitrag leisten.

Darüber hinaus werden wir insbesondere in den Mittelbehörden, aber auch in allen übrigen Verwaltungen des Landes konsequent Effizienzpotentiale identifizieren und für die Konsolidierung einsetzen.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) und der Landesbetrieb Mobilität (LBM) werden ihren Beitrag zur Einhaltung der Schuldenbremse leisten. Hierfür werden sie auch das Volumen ihrer Baumaßnahmen signifikant reduzieren müssen.

Unsere Konsolidierungsstrategie umfasst auch die Überprüfung aller Gesellschaften mit Landesbeteiligung. So sollen zum Beispiel die Aufgaben der Entwicklungsgesellschaften in einer Gesellschaft konzentriert werden. Im Zuge dieser Reorganisation sollen Synergieeffekte genutzt und Einsparungen realisiert werden. Auf den Flughäfen Hahn und Zweibrücken sollen im Zuge der Einsparungen die Landeszuschüsse schnellstmöglich zurückgeführt werden. Dort, wo Landesgesellschaften wirtschaftlich sehr erfolgreich arbeiten, sollen Teile der Gewinne im Unternehmen verbleiben und andere an den Gesellschafter zur Konsolidierung ausgeschüttet werden.

Der Konsolidierungsbedarf ist hoch. Deshalb wollen wir neben all den genannten Maßnahmen – als Daueraufgabe – alle Ausgaben auf Grundlage von Landesgesetzen, vertraglichen Bestimmungen, Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften systematisch überprüfen und mögliche Einsparpotentiale ermitteln.

Schließlich werden wir die originären Einnahmen des Landes verbessern. Deshalb werden wir die [Grunderwerbsteuer](#)²⁷ auf das in anderen Ländern praktizierte Niveau erhöhen. Darüber hinaus werden wir ein Wasserentnahmeentgelt für Grund- und Oberflächenwasserentnahmen einführen ([Wassercent](#)). Wir wollen eine Ressourcennutzungsabgabe ([Kieseuro](#)) mit dem Ziel der zeitnahen Einführung prüfen, auch unter dem Aspekt ökologischer Steuerungswirkungen.

Modernisierung des Haushaltsrechtes und weitere Maßnahmen

Unser Konsolidierungskurs wird von weiteren Maßnahmen flankiert, die wesentlich zu seinem Erfolg beitragen werden.

Die rot-grüne Landesregierung wird in dieser Legislaturperiode das [Haushaltsrecht modernisieren](#). Dazu gehören sowohl die [einfachgesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der neuen Schuldenregel](#) als auch die Novellierung der Landeshaushaltsordnung. Die Landesregierung wird das bereits eingerichtete Berichtswesen zum Haushalt mit dem Ziel überarbeiten, verbesserte Steuerungsmöglichkeiten zu bieten sowie zusätzliche konzentrierte Informationen über die Vermögenslage des Landes und deren Entwicklung zu geben, um die Haushaltspolitik gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit insgesamt transparenter zu machen. Die Koalition wird eine Landtagskommission unter Beteiligung externen Sachverständs wie unter anderem dem Rechnungshof einsetzen, die für die Revision des Berichtswesens und für die Modernisierung des Haushaltsrechts Vorschläge unterbreiten soll.

²⁷ Voraussichtliche Erhöhung von 3,5 % auf 5 % der Bemessungsgrundlage ab 01.03.2012.

Wir wollen die Vergleichbarkeit des Landeshaushalts mit den Haushalten anderer Ländern verbessern. Dazu sind in geeigneter Form Kennzahlen der Aufgabenerfüllung und der Aufgabenfinanzierung unter Berücksichtigung des Kommunalisierungsgrades zu erarbeiten. Unser Ziel dabei ist, die Haushaltssteuerung weiter zu entwickeln.

Der Landesrechnungshof ist ein wichtiger Ratgeber zur Umsetzung der Konsolidierung. Die Zusammenarbeit soll weiter intensiviert werden. Die Landesregierung wird Möglichkeiten prüfen, die Expertise des Rechnungshofs verstärkt frühzeitig zu nutzen. Das Rechnungshofgesetz wollen wir fortentwickeln.

*Bei der Förderpolitik des Landes wollen wir verstärkt die Möglichkeiten revolvierender Fonds-Förderungen einbeziehen. **Wir werden eine einheitliche Förderdatenbank des Landes aufbauen.** Darüber hinaus wollen wir die Transparenz und Effizienz der Förderungen durch die Einführung eines „Förderboards“ verbessern. Es wird den Akteuren der Förderpolitik, besonders auch den beteiligten Landesverwaltungen von den Ministerien bis zu deren nachgeordneten Behörden, eine Plattform bieten, auf der ein **verbesserter Informationsaustausch über Förderprogramme und -initiativen, Praxisvergleiche, Beratung** und anderes stattfinden sollen. Dadurch soll der Mitteleinsatz effizienter und effektiver gestaltet werden.*

Wir wollen in Abstimmung mit anderen Ländern die Effizienz der Steuerverwaltung weiter steigern, damit mehr Steuergerechtigkeit herstellen und gleichzeitig Einnahmesteigerungen für die Finanzierung wichtiger Landesaufgaben realisieren. In diesem Rahmen wollen wir unter anderem Betriebs- und Außenprüfungen intensivieren und den Personaleinsatz in der Steuerverwaltung entsprechend steuern. nur dann zur Anwendung, wenn sie über den gesamten Lebenszyklus wirtschaftlich und nachhaltig ist.

Wir wollen die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten am kommunalen Haushaltsprozess verbessern und die Einführung von Bürgerhaushalten durch zielgerichtete Informationen unterstützen.

*Die rot-grüne Landesregierung will weiterhin **öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)** als langfristig, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatunternehmen als Beschaffungsalternative für öffentliche Infrastruktur ermöglichen. Dabei muss in jedem Einzelfall die ÖPP-Eignung geprüft werden und die ÖPP-Realisierung kommt nur dann zur Anwendung, wenn sie über den gesamten Lebenszyklus wirtschaftlich und nachhaltig ist.*

Wir modernisieren den kommunalen Finanzausgleich

Eine gerechte Ausgestaltung der Kommunalfinanzen ist Voraussetzung dafür, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben zugunsten der Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich wahrnehmen können. Mit seinen Finanzzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich leistet das Land seinen Beitrag für

eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen. Das Finanzausgleichssystem soll durch eine Fortentwicklung des Landesfinanzausgleichsgesetzes modernisiert und zukunftssicher ausgestaltet werden. Die interkommunale Zusammenarbeit wollen wir dabei besonders berücksichtigen.

Grundlage der Reformüberlegungen werden das im Frühjahr 2011 in Auftrag gegebene finanzwissenschaftliche Gutachten sowie die ausstehende Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes sein. Die Überprüfung umfasst alle relevanten Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs, sowohl im Verhältnis des Landes zu den Kommunen als auch im Verhältnis der kommunalen Gebietskörperschaften untereinander. Wir werden dafür Sorge tragen, dass vor allem die Situation der von der von Haushaltsdefiziten weit überdurchschnittlich betroffenen kreisfreien Städte und Landkreise einen Schwerpunkt der Untersuchung bildet. In diesem Zusammenhang ist sowohl der Problematik der hohen Soziallasten als auch der speziellen Belastungen von Oberzentren, wie zum Beispiel im Bildungsbereich, ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Wir stärken die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Rheinland-Pfalz werden eine kommunalfreundliche Politik verfolgen. Die gegenwärtige Finanzlage der öffentlichen Haushalte insgesamt und die der rheinland-pfälzischen Kommunen im Besonderen ist weiterhin sehr angespannt. Die Handlungsfähigkeit der Kommunen ist in den letzten Jahren jenseits von konjunkturellen Schwankungen sukzessive eingeschränkt worden. Bedingt insbesondere durch steigende Soziallasten und wegfallende Einnahmen ist die Erfüllung kommunaler Aufgaben zunehmend in Gefahr geraten. Nicht zuletzt der Kommunalbericht des Rechnungshofes 2010 hat die finanzielle Situation deutlich aufgezeigt und auch auf das Problem stetig steigender Liquiditätskredite hingewiesen. Ein fairer Umgang zwischen Land und Kommunen gehört zur Finanz- und Innenpolitik des Landes.

Rheinland-Pfalz hat in den vergangenen Jahren beispielsweise durch die progressive Ausgestaltung der Finanzausgleichsumlage, die Stärkung der Schlüsselzuweisungen B2, die Erhöhung des Soziallastenansatzes und durch die Zinsgarantie wichtige Schritte zur Stärkung der besonders belasteten Kommunen unternommen. Insbesondere hat die Erhöhung des Anteils der Schlüsselzuweisungen von 60 Prozent auf 63 Prozent (Durchschnitt über alle Länder: 58 Prozent) die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen und somit ihre Handlungsfähigkeit gestärkt. Mit dem Kommunalen Entschuldungsfonds beteiligt sich das Land trotz einer schwierigen Haushaltssituation an der Konsolidierung der Kommunen. Wir wirken darauf hin, dass auch finanzschwache Kommunen erfolgreich präventiv wirkende Sozialprojekte fördern oder durchführen können.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen auf mehr kommunale Eigenverantwortung. Um den überdurchschnittlichen Anteil der Schlüsselzuweisungen zu und erhalten oder

sogar ausbauen zu können, werden die Zweckzuweisungen auf ihre Erforderlichkeit Wirksamkeit hin überprüft sowie neu ausgerichtet. Die Förderprogramme und -richtlinien werden wir hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit überarbeiten.

Die neue Landesregierung bekennt sich zum Erhalt der Gewerbesteuer als zentrale Säule der kommunalen Einnahmen. Darüber hinaus unterstützt die neue Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Forderung nach Beibehaltung einer wertorientierten Grundsteuer.

Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen

Wir wollen die Kommunen bei einer sicheren und umweltfreundlicheren Energieversorgung stärken. Dazu werden wir ihren Eigenbetrieben oder Werken im Bereich der Erneuerbaren Energien eine verbesserte überörtliche Betätigung ermöglichen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Energie sicherzustellen.

Diese sollen sich auch an Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung, die außerhalb der Bundesrepublik errichtet werden oder bestehen, beteiligen können, wenn ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt und in Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Kommunaler Entschuldungsfonds

Der Kommunale Entschuldungsfonds leistet einen Beitrag zur Konsolidierung der Kommunen. **Die neue Landesregierung steht zum Kommunalen Entschuldungsfonds und wird ihn gemeinsam mit den Kommunen umsetzen.**

Ausschreibung eines Gutachtens zur Fortentwicklung des Landesfinanz- ausgleichsgesetzes;

Umfassende finanzwissenschaftliche Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz

(Zutreffende Anrede,)

unter dem Titel „[Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen](#)“ hat Ministerpräsident Beck am 8. Juni 2010 ein Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Sicherung der Kommunalfinanzen in Rheinland-Pfalz verkündet. Wesentlicher Bestandteil des Programms ist nicht zuletzt eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs, der rechtlich in dem Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 566), geregelt ist. Die Fortentwicklung des Finanzausgleichssystems soll durch eine umfassende finanzwissenschaftliche Begutachtung vorbereitet werden. Falls Sie Interesse an einer Übernahme des Gutachtenauftrags haben, möchte ich Sie mit diesem Schreiben um Abgabe eines entsprechenden Angebots bitten.

Gegenstand der finanzwissenschaftlichen Untersuchung wäre sowohl der vertikale als auch der horizontale Finanzausgleich. Im Einzelnen soll die Studie folgende Punkte umfassen:

1. Vertikaler Finanzausgleich

Untersuchung der quantitativen und qualitativen Aspekte zur Bestimmung der Finanzausgleichsmasse:

- Struktur der Finanzausgleichsmasse hinsichtlich ihres Zustandekommens unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung (aufgrund des Vorlagebeschlusses des OVG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2010, 2 A 10738/09.OVG, ist derzeit beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ein Verfahren gemäß Art. 130 Abs. 3 LV, VGH N 3/11, anhängig zu der Frage, ob die Vorschriften des LFAG über die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz vereinbar sind), Wirksamkeit des Stabilisierungsfonds (Ergänzungsbedarf hinsichtlich antizyklischer Funktionen?).
- Festlegung und Aufteilung des Einsatzes der Finanzausgleichsmasse unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des kommunalen Finanzausgleichs und der haushaltsrechtlichen Grundlagen und Ausgangsbedingungen. Ist es aus finanzwirtschaftlicher Sicht sinnvoll, die all gemeinen Zuweisungen zu Lasten der Zweckzuweisungen zu stärken.
- Entwicklung von Parametern zur Vergleichsanalyse von kommunaler und staatlicher Einnahme-, Ausgabe- und Aufgabenentwicklung.

- Empfehlungen für Forderungen an die Bundesebene im Hinblick auf Verursachungsanteile des Bundes für die Entstehung kommunaler Haushaltsdefizite sowohl auf der Aufgaben- / Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite mit Darstellung der Gesamtausgaben, der Kostenerstattungen und der verbleibenden Defizite in den angesprochenen Bereichen.

2. Horizontaler Finanzausgleich

2.1 Begutachtung des Schlüsselzuweisungssystems

- Welche Struktur der Schlüsselzuweisungen nach ihren unterschiedlichen Arten (SZ A, SZ B1, SZ B2, ISZ) ist notwendig? Wäre eine Beschränkung bestimmter Schlüsselzuweisungen auf einen bestimmten Anteil der Gesamtschlüsselmasse sinnvoll (Vermeidung der Aushöhlung der Schlüsselmasse B2)?
- Untersuchung des Systems der Bedarfsermittlung. Wird die Bedarfsseite durch das bestehende System von Hauptansatz und fünf Leistungsansätzen sowie die dabei zugrundegelegten Indikatoren und deren Gewichtung noch angemessen erfasst oder ergeben sich Änderungsnotwendigkeiten? Überprüfungsbedarf besteht nicht zuletzt beim:
- Ansatz für zentrale Orte (hier ist insbesondere zu untersuchen, ob sich Fortentwicklungsbedarfe bezüglich der Stadt-Umland-Problematik, der Gemeindegrenzen überschreitenden Kooperationserfordernisse, der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie der Behandlung der Mittelbereiche in Zusammenhang mit mittelzentralen Verbünden ergeben),
- Schulansatz (Ist die Gewichtung der unterschiedlichen Schularten unter Berücksichtigung der Entwicklung des Schulsystems noch aktuell und sachgerecht? Sollte der Leistungsansatz über einen Mindestbeitrag je Schule „demografiefest“ gemacht werden?),
- Ansatz für Soziallasten (die bestehende Ausgestaltung des Leistungsansatzes ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens des ifo Instituts zur „Neugestaltung des Soziallastenansatzes im kommunalen Finanzausgleich Rheinland-Pfalz“ vom Juli 2002 und der Entwicklung durch die Zusammenlegung der Sozialhilfe für Erwerbsfähige und der Arbeitslosenhilfe zu überprüfen).
- Untersuchung des Systems der Erfassung der Einnahmekraft. Wird die Einnahmekraft durch die bisherige Steuerkraftbemessung angemessen erfasst? Sollten weitere kommunale Einnahmen in die Erfassung der normierten Einnahmekraft einbezogen werden?
- Untersuchung der Ausgleichsintensität des Schlüsselzuweisungssystems (Empfehlungen zur Höhe der Ausgleichsquote).
- Untersuchung der Angemessenheit des bestehenden Schlüsselzuweisungssystems im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels.

2.2 Begutachtung der finanzkraftunabhängigen allgemeinen Zuweisungen

Hier ist zu untersuchen, ob die derzeitige Verteilung der allgemeinen Straßenzuweisungen sowie der Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten noch sachgerecht ist und den aktuellen Notwendigkeiten entspricht (so sind in Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz Bedenken hinsichtlich des Ausgleichs der Kosten für die Beförderung von Förderschülern angeklungen). Zu prüfen ist auch, ob es unter Berücksichtigung der Gründe für die Abschaffung der Bedarfszuweisungen eines zusätzlichen Instrumentariums zur Vermeidung unbilliger Härten bedarf?

2.3 Begutachtung des Systems der Zweckzuweisungen

Empfehlungen zu Art und Umfang der Zweckzuweisungen.

2.4 Begutachtung des Systems der Umlagen

(u. a.: wäre bei der Finanzausgleichsumlage eine Verstetigung der Bemessungsgrundlage - z. B. über mehrjährige Durchschnitte - sinnvoll?).

Die für die Untersuchung erforderlichen finanzstatistischen Daten werden vom Statistischen Landesamt geliefert. Diesbezüglich entstehende Kosten trägt das Ministerium des Innern und für Sport.

Es wird davon ausgegangen, dass seitens der Gutachter Bereitschaft besteht, die wesentlichen Untersuchungsgegenstände im Verlauf der Begutachtung auf Regionalkonferenzen mit kommunalen Vertretern zu erörtern sowie das fertige Gutachten vor einem interessierten Kreis vorzustellen und zu erläutern.

Für die Vorlage des Gutachtens wird von einem Zeitaufwand von eineinhalb Jahren ausgegangen.

Anmerkung: Die Vorlage des an das Münchner ifo Institut für Wirtschaftsforschung vergebenen Gutachtens ist für Herbst 2012 geplant.

Auszüge aus dem Kommunalbericht 2011 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz

- www.rechnungshof-rlp.de -

.....

Ziffer

2.1.2 Realsteuern im Ländervergleich

Die Pro-Kopf-Einnahmen der Kommunen aus den Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) lagen in Rheinland-Pfalz 2009 um 25 % unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer¹⁷.

Ist-Aufkommen der Realsteuern 2009			
	Rheinland-Pfalz	Westliche Flächenländer	Abweichung
	€ je Einw.		%
Insgesamt	418	556	- 24,8
Grundsteuer A	5	4	25,0
Grundsteuer B	106	129	- 17,8
Gewerbesteuer	307	423	- 27,4
Kreisfreie Städte	571	814	- 29,9
Grundsteuer A	2	1	100,0
Grundsteuer B	141	173	- 18,5
Gewerbesteuer	428	640	- 33,1
Kreisangehörige Gemeinden	366	463	- 21,0
Grundsteuer A	6	6	0,0
Grundsteuer B	94	113	- 16,8
Gewerbesteuer	266	344	- 22,7

¹⁷ Die Angaben sind aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 10.1 - Realsteuervergleich 2009, ermittelt (Bevölkerung zum 30. Juni des Bezugsjahres). Angaben für 2010 lagen noch nicht vor.

Für die unterdurchschnittlichen Einnahmen in Rheinland-Pfalz gibt es im Wesentlichen zwei Ursachen: Die Wirtschaftskraft und die Höhe der Hebesätze der Realsteuern.

Indiz für die Wirtschaftskraft einer Kommune ist die sog. Realsteuerkraft. Diese gibt an, wie hoch das Realsteueraufkommen in den zu vergleichenden Regionen gewesen wäre, wenn alle Gemeinden bei den einzelnen Realsteuern denselben Hebesatz angewandt hätten. Rheinland-Pfalz hatte 2009 - wie bereits im Jahr zuvor - im Vergleich mit den westlichen Flächenländern die niedrigste Realsteuerkraft je Einwohner.

Realsteuerkraft der westlichen Flächenländer 2009			
	Kreisfreie Städte	Kreisangehörige Gemeinden	Insgesamt
	€ je Einw.		
Baden-Württemberg	578	336	381
Bayern	490	340	383
Hessen	725	323	416
Niedersachsen	383	290	302
Nordrhein-Westfalen	371	303	330
Rheinland-Pfalz	347	255	278
Saarland	- ¹⁸	280	280
Schleswig-Holstein	272	313	305
Durchschnitt	447	313	349

¹⁸ Diese Gebietskörperschaftsgruppe gibt es im Saarland nicht.

Zweiter Grund für die im Ländervergleich geringen Einnahmen aus Realsteuern ist ein deutlich unterdurchschnittliches Hebesatzniveau in Rheinland-Pfalz, insbesondere im Bereich der kreisfreien Städte. Die Hebesätze der Gewerbesteuer bei den kreisfreien Städten sind 2009 im Vorjahresvergleich zwar etwas gestiegen. Sie lagen jedoch nach wie vor deutlich unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer.

Gewogene Durchschnittshebesätze der Realsteuern 2008 und 2009						
	Rheinland-Pfalz		Westliche Flächenländer		Abweichung Rheinland-Pfalz zu den westlichen Flächenländern	
	2008	2009	2008	2009		
	%				% - Punkte	
					2008	2009
Insgesamt						
Grundsteuer A	285	285	304	304	- 19	- 19
Grundsteuer B	338	337	378	378	- 40	- 41
Gewerbsteuer	367	367	386	385	- 19	- 18
Kreisfreie Städte						
Grundsteuer A	285	289	284	285	+ 1	+ 4
Grundsteuer B	377	377	455	455	- 78	- 78
Gewerbsteuer	395	401	438	437	- 43	- 36
Kreisangehörige Gemeinden						
Grundsteuer A	285	284	304	305	- 19	- 21
Grundsteuer B	321	320	344	345	- 23	- 25
Gewerbsteuer	350	351	357	357	- 7	- 6

Die kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz hatten sowohl bei der Grundsteuer B als auch bei der Gewerbsteuer in den letzten fünf Jahren die niedrigsten Hebesätze aller westlichen Flächenländer. Hätten die Hebesätze der rheinland-pfälzischen Gemeinden 2009 dem Durchschnittsniveau der westlichen Flächenländer entsprochen, wären bei unveränderten Gewerbeerträgen Mehreinnahmen von rund 106 Mio. € möglich gewesen.

Bei der Grundsteuer A und B dürfte eine zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Erhöhung¹⁹ der sog. Nivellierungssätze zumindest für eine größere Annäherung der Hebesätze an den Durchschnitt der westlichen Flächenländer sorgen. Unterschreitet nämlich eine Kommune mit ihren Hebesätzen die Nivellierungssätze, wirkt sich dies nachteilig auf die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich aus. Dies kann durch eine entsprechende Anhebung der Hebesätze vermieden werden.

Ungeachtet dessen sollten die rheinland-pfälzischen Kommunen angesichts ihrer prekären Finanzlage bestrebt sein, die Realsteuerhebesätze in den nächsten Jahren - soweit möglich - dem Durchschnittsniveau der westlichen Flächenländer anpassen.

¹⁹ Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 23. Dezember 2010 (GVBI S. 566), BS 6022-1.

...

5.8 Eigene Spielräume der Kommunen zur Konsolidierung nutzen

Die Kommunen können nicht darauf hoffen, dass Bund und Land, die selbst hohe Schuldenberge abzutragen haben, allein zur Verbesserung der kommunalen Finanzlage beitragen. Zudem wurden deren Möglichkeiten für eine künftige Neuverschuldung der Haushalte erheblich eingeschränkt⁶¹.

Es ist daher erforderlich, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten nutzen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- die Überprüfung kommunaler Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe auf ihre Effizienz,
- eine angemessene Verzinsung des bei kommunalen Beteiligungen eingesetzten Eigenkapitals oder - bei defizitären Einrichtungen - geringere Leistungen für den Verlustausgleich. In die Überlegungen sollte auch einbezogen werden, ob eine kommunale Beteiligung überhaupt noch erforderlich ist,
- die Ausschöpfung von nach Gebührenrahmen bemessenen Verwaltungsgebühren,
- die zeitnahe und vollständige Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie von Ausgleichsbeträgen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
- die Überprüfung, ob Vermögen zu wirtschaftlichen Konditionen veräußert werden kann,
- Kosteneinsparungen durch Vergabe von Dienstleistungen und Lieferaufträgen im Wettbewerb,
- Beachtung der Anforderungen an wirtschaftliches Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen,
- das "Lernen vom Besten" durch interkommunale Vergleiche und Benchmarks sowie
- eine konsequente Aufgabenkritik, mit der freiwillige Leistungen kritisch hinterfragt werden.

Darüber hinaus wird noch zu oft davon ausgegangen, dass Ausgaben für Pflichtaufgaben der Höhe nach nicht zu beeinflussen seien. Tatsächlich können sowohl zulässige Leistungsbeschränkungen als auch eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung maßgeblich dazu beitragen, dass überhöhte Ausgaben vermieden und Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden. Beispiele und Anregungen hierzu enthalten auch die nachfolgenden Beiträge.

⁶¹ Vgl. Jahresbericht 2011, Nr. 3 - Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung, Tz. 2.6.3 Neue Schuldenregel (Landtagsdrucksache 15/5290).

Kommunaler Finanzausgleich 2008 bis 2011

I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € -

(Veränderungen in %)

Stand: LHH 2007/2008 / 2. Nachtrag 2009/2010 / LHH 2011

Nr.	Bezeichnung	2008	Verän. ggü. Vorjahr	2009 Zweiter Nachtrag	Verän. N 2 ggü. 2008	2010 Zweiter Nachtrag	Verän. N 2 ggü. 2. N 2009	2011	Verän. 2011 ggü. N 2 2010
1.	Verbundmasse	8.228.830	267.273 3,36	8.269.153	40.323 0,49	7.923.795	-345.358 -4,18	8.604.523	680.728 8,59
1.1	Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer einschl. Zerlegung	3.906.700	182.100 4,89	3.862.200	-44.500 -1,14	3.504.400	-357.800 -9,26	4.032.600	528.200 15,07
1.2	Landesanteil an der Umsatzsteuer	3.070.300	74.600 2,49	3.129.100	58.800 1,92	3.190.800	61.700 1,97	3.376.600	185.800 5,82
1.3	Kraftfahrzeugsteuer	469.000	-5.000 -1,05	489.000	20.000 4,26	483.200	-5.800 -1,19	483.200	0 0,00
1.4	Vermögensteuer	0	0 --	0	0 --	0	0 --	0	0 --
1.5	Einnahmen aus Länderfinanzausgleich	294.400	6.400 2,22	318.100	23.700 8,05	279.900	-38.200 -12,01	269.700	-10.200 -3,64
1.6	Ergänzungszuweisungen des Bundes	217.300	3.600 1,68	214.200	-3.100 -1,43	195.900	-18.300 -8,54	201.500	5.600 2,86
1.7	Grunderwerbsteuer	198.900	2.300 1,17	183.900	-15.000 -7,54	193.000	9.100 4,95	194.600	1.600 0,83
1.8	35,2 % a. d. Erbschaft- u. Schenkungsteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	72.230	3.273 4,75	72.653	423 0,59	76.595	3.942 5,43	46.323	-30.272 -39,52
2.	Zur Verteilung anstehende Finanzausgleichsmasse (2.3 + 2.6 + 2.7)	1.741.630	17.547 1,02	1.812.413	70.783 4,06	1.830.683	18.270 1,01	1.872.977	42.294 2,31
2.1	Verbundsatz (%)	21,00		21,00		21,00		21,00	
2.1	Finanzausgleichsmasse (vor Abrechnung, Umlagen, Vorwegnahmen und Kreditierung)	1.728.054	56.127 3,36	1.736.522	8.468 0,49	1.663.997	-72.525 -4,18	1.806.950	142.953 8,59
2.2	Bereinigte Finanzausgleichsmasse (nach Abrechnung, vor Umlagen etc.) Nach Ist-Abrechnung war veranschlagt - die FAG-Masse 2006 abweichend um - die FAG-Masse 2007 abweichend um - die FAG-Masse 2008 abweichend um - die FAG-Masse 2009 abweichend um - die FAG-Umlage 2006 abweichend um - die FAG-Umlage 2007 abweichend um - die FAG-Umlage 2008 abweichend um - die FAG-Umlage 2009 abweichend um	1.728.054	136.487 8,58	1.803.829 62.349 4.958	75.775 156.185 14.855	1.835.037 172.588 7.770	31.208 1,73	1.987.307 172.588 7.770	152.270 8,30
2.3	Verstetigungssumme (vor Umlagen) - § 5 a LFAG	1.671.210	16.547 1,00	1.726.993	55.783 3,34	1.744.263	17.270 1,00	1.779.057 -69,04	34.794 1,99
2.4	Veränderung des Verstetigungsdarlehens (2.3 - 2.2)	-56.844		-76.836		-90.773		-208.251	
2.5	Stand des Verstetigungsdarlehens zum 31.12. gem. § 5 a LFAG	630.941		554.105		463.331		255.081	
2.6	Finanzausgleichsumlage	39.000	1.000 2,63	54.000	15.000 38,46	55.000	1.000 1,85	62.500	7.500 13,64
2.7	Umlage Fonds "Deutsche Einheit" (Finanzkraftumlage)	31.420	0	31.420	0	31.420	0	31.420	0

Quelle: Ministerium der Finanzen

28.06.11

Landkreistag 967-000 / 05.10

Kommunaler Finanzausgleich 2008 bis 2011

II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € -
(Veränderungen in %)

Stand: LHH 2007/2008 / 2. Nachtrag 2009/2010 / LHH 2011

Nr.	Bezeichnung	2008	Verän. ggü. Vorjahr	2009 Zweiter Nachtrag	Verän. N 2 ggü. 2008	2010 Zweiter Nachtrag	Verän. N 2 ggü. 2. N 2009	2011	Verän. 2011 ggü. N 2 2010
3.	Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen (einschl. ISZ)	1.041.928	10.528 1,02	1.095.581	53.653 5,15	1.125.084	29.503 2,69	1.179.953	54.869 4,88
3.1	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	874.928	10.528 1,22	923.481	48.553 5,55	949.284	25.803 2,79	1.004.653	55.369 5,83
3.2	Ausgleichsstock	5.000	0 0,00	5.000	0 0,00	5.000	0 0,00	5.000	0 0,00
3.3	Zuweisungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen	0	0 0,00	100	100 100,00	2.000	1.900 1,900,00	2.000	0 0,00
3.4	Zuweisungen zu den Verwaltungskosten der Ausgleichsämter	1.000	0 0,00	1.000	0 0,00	800	-200 -20,00	300	-500 -62,50
3.5	Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung und der Beförderung zu Kindergärten	82.500	0 0,00	85.000	2.500 3,03	87.000	2.000 2,35	87.000	0 0,00
3.6	Allgemeine Straßenzuweisungen	45.500	0 0,00	48.000	2.500 5,49	48.000	0 0,00	48.000	0 0,00
3.7	Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)	33.000	0 0,00	33.000	0 0,00	33.000	0 0,00	33.000	0 0,00
4.	Zweckgebundene Finanzausgleichszuweisungen	699.702	7.019 1,01	716.832	17.130 2,45	705.599	-11.233 -1,57	693.024	-12.575 -4,25
4.1	Zuweisungen für kommunale Schulbauten einschl. deren Erstausrüstung	51.129	4.000 8,49	51.129	0 0,00	51.129	0 0,00	42.100	-9.029 -17,66
4.2	Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Büchereien, Museen und Kulturdenkmäler	35.148	0 0,00	37.238	2.090 5,95	38.238	1.000 2,69	35.500	-2.738 -7,16
4.3	Zuweisungen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen	17.951	0 0,00	15.451	-2.500 -13,93	17.951	2.500 16,18	16.300	-1.651 -9,20
4.4	Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten	215.172	3.019 1,42	235.793	20.621 9,58	240.373	4.580 1,94	251.320	10.947 4,55
4.5	Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	3.248	0 0,00	2.048	-1.200 -36,95	2.048	0 0,00	1.500	-548 -26,76
4.6	Zuweisungen für das kommunale Krankenhauswesen	118.804	0 0,00	121.804	3.000 2,53	121.804	0 0,00	116.804	-5.000 -4,10
4.7	Zuweisungen für Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung sowie des Bodenschutzes	65.430	0 0,00	62.430	-3.000 -4,59	62.430	0 0,00	56.900	-5.530 -8,86
4.8	Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegendende Sanierung kommunaler Straßen, insbes. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, Parkhäuser und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie komm. verkehrswirtschaftl. Investitionen und Förderungsmaßnahmen im öffentl. Personennahverkehr	44.571	0 0,00	44.571	0 0,00	44.571	0 0,00	41.500	-3.071 -6,89
4.9	Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	54.499	0 0,00	54.000	-499 -0,92	47.250	-6.750 -12,50	50.600	3.350 -0,30
4.10	Zuweisungen an die Stadt Mainz	7.920	0 0,00	7.920	0 0,00	7.920	0 0,00	7.200	-720 -9,09
4.11	Zuweisungen für Dorferneuerungen	13.100	0 0,00	16.600	3.500 26,72	13.600	-3.000 -18,07	14.300	700 -16,37
4.12	Zuweisungen für Stadterneuerungen	59.530	0 0,00	60.948	1.418 2,38	51.385	-9.563 -15,69	55.000	3.615 -12,28
4.13	Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie und Gewerbeflächen einschl. Gründer- u. Gewerbezentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	13.200	0 0,00	6.900	-6.300 -47,73	6.900	0 0,00	4.000	-2.900 -42,03

28.06.11

Landkreisstag 987-000 / 08.10

Quelle: Ministerium der Finanzen

Nachrichtlich: Aufteilungsverhältnis der Finanzausgleichsmasse:

1990: 64,8 (Allgemeine Zuweisungen) zu 35,2 (Zweckzuweisungen)

1995: 61,1 : 38,9; 2000: 59,8 : 40,2; 2002: 60,15 : 39,85; N 2003: 60,08 : 39,92; 2004: 60,06 : 39,94; 2005: 60,06 : 39,94; 2006: 60,06 : 39,94

2007: 59,82 : 40,18; 2008: 59,82 : 40,18; N 2 2009: 60,45 : 39,55; N 2 2010: 61,46 : 38,54; 2011: 63,00 : 37,00

XIV. Literaturhinweise / Quellen

Ernst Beucher, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz legt Kommunalen Finanzausgleich dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vor, der gemeindehaushalt 5/2011, Seite 102 ff.

Uwe Göhring, Dr. Walter Müller, Horst Meffert, Andreas Wagenführer, Der kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland (LKRZ), Heft 1/2011, Seite 14 ff.

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Gerhard Micosatt, Florian Boettcher, Stephan Brand, Kommunalen Finanz- und Schuldenreport Rheinland-Pfalz, Hrsg. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2010

Junkernheinrich/ Lenk/Boettcher/Hesse/Holler/Micosatt, Haushaltsausgleich und Schuldenabbau – Konzept zur Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie im Land Nordrhein-Westfalen (NRW), Gutachten im Auftrag des Landes NRW

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Kennzahlenset der rheinland-pfälzischen Landkreise, Stand 01.07.2011 (Informationen über beucher@landkreistag.rlp.de bzw. maik.treck@kreis-ak.de)

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Beucher, Frantz, Nickel, Thiel, „Kleines ABC des doppelten Kreishaushaltes“, Informationsbroschüre für in der Kommunalpolitik engagierte Bürgerinnen und Bürger

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM): Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 21.06.2011, www.isim.rlp.de., Stichwort: Kommunale Finanzen

Dr. Walter Müller und Horst Meffert, Der kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, der gemeindehaushalt 2/2011, Seite 28 ff.

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz - SV RP/Landesbank Baden-Württemberg - LBBW: Kommunale Verschuldungsdiagnose (KVD) Rheinland-Pfalz, Analyse 2010

Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalberichte, zuletzt Kommunalberichte 2010 und 2011, <http://www.rechnungshof-rlp.de/icc/c/Kommunalberichte>

Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Der Entschuldungsfonds in Rheinland-Pfalz – Auf dem Weg zu nachhaltigen Kommunalfinanzen? -, der gemeindehaushalt 2/2011, Seite 25 ff.

Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Bad Ems, sowie des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden

Frank Zipfel: „Bail-out“ für Kommunen, Deutsche Bank Research, Research Briefing vom 9. 11. 2010, <http://www.dbresearch.de>

XV. Stichwortverzeichnis

A bis D

Anhang	57 ff.
Anlagen	69 ff.
Aufgabe(n)	32, 36, 38, 42, 43, 45, 49, 51 54, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96
Aufsichtsbehörde	27, 29
Ausgangsdaten	33
Aussetzung	31, 49, 62
Benchmarking	51
Berechnung der Zielgrößen	34
Beteiligungsquote	34, 57
Bewilligungsantrag	28, 61
Bewilligungsbescheid	3, 23, 27, 29, 30, 35, 50, 62, 67
Bewilligungsquote	34
Bonus-Malus-System	31,, 44, 47
Dauerzuschussbetrieb	39

E bis H

Entschuldungsfonds	3, 4, 6, 23, 29, 37, 44, 50, 52, 54, 57, 61, 62, 65, 67, 68, 94, 101
Erschließungsmaßnahmen	48
Finanzanlagen	41, 44
Finanzausgleichskommission	52, 73
Finanzierungssalden	7-9
Finanzmisere der Kommunen	7 ff
Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände	7 ff
Finanzzuweisungen	6, 19
Formeln	24, 34
Gleichbehandlung	51, 52
Grafiken und Tabellen	
Absicherung Kassenkredite – Zinsgarantie des Landes	5
Defizitentwicklung Rheinland-Pfalz –RP-	7
Finanzierungssalden Flächenländer	7, 8, 9
Kommunale Finanzierungssalden Rheinland-Pfalz	8, 9
Entwicklung Kassenkredite in Rheinland-Pfalz	9
Kassenkredite der gemeindlichen Haushalte (Flächenländer)	10
Kassenkredite der 20 Städte mit den höchsten Kassenkreditschulden	10
Kassenkredite der Kommunen je Einwohner (in Euro) im Ländervergleich	11
Die finanzielle Lage - Kommunalbericht 2010 des Rechnungshofes RP	11
Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände	12
Entwicklung Steuereinnahmen Land / Kommunen	13

Kommunale Steuereinnahmen im Ländervergleich	13
Ist-Aufkommen der Realsteuern	14
Kommunalbericht 2010 des Landesrechnungshofes / Hebesätze	14
Mindereinnahmen der Kommunen bei der Grunderwerbsteuer	15
Entwicklung der wesentlichen Ausgaben – Sozialausgaben	15
Entwicklung der Ausgaben für Sozialleistungen	16
Zinsausgaben je Einwohner im Ländervergleich	16
Konsequenzen aus dem „strikten“ Konnexitätsprinzip	17
Kostenbeteiligung des Landes bei Hilfen zur Erziehung usw.	17
Finanzierungsrechnung des Landes: Veränderungen 2007 zu 1990	18
Verhältnis Kreisumlage zu Schlüsselzuweisungen	18
Entwicklung Kommunalen Finanzausgleich – FAG-Masse	19
Verhältnis Allgemeine Finanzausweisungen zu Zweckzuweisungen	19
Zuweisungen an Jugendämter für Kindertagesstätten	20
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen A und B 2	20
Tenor zum Beschluss des OVG vom 15.12.2010	21
Feststellung zur Kreisumlage und Schlussfolgerung des OVG	21
Liquiditätskredite 2010	22
Kommunaler Entschuldungsfonds RP / Refinanzierung	24
KEF-RP – Quantitative Darstellung	25
KEF-RP – Quantitative Darstellung „Kreise“	26
Realsteuerhebesätze 2009 der Gemeinden in den Flächenländer	40
Fiktive Entwicklung der Kassenkredite der Kommunen	53
Die Konsolidierung kommunaler Haushalte – Resümee	54
Achtung: Schuldenbremse	54
Konsolidierungspfad der Gemeinden – Anlage 2 – Verteilung der Leistungen aus dem KEF-RP	77 ff
Kommunaler Finanzausgleich 2008 bis 2011	101 ff
 Grundsatzerklärung zum KEF-RP / Rahmenvereinbarung	 23, 43, 69 ff
Gutachten zum LFAG	6, 14, 93
 Haushaltsausgleich	 1, 36, 46, 52
Haushaltsdefizit	2
Haushaltsrechnung	30
Haushaltskonsolidierung	37 ff, 59 ff, 69 ff, 87 ff, 97 ff
Haushaltssatzung	29
 I bis N	
Ifo Institut für Wirtschaftsforschung	6, 93 ff
Inhaltsverzeichnis	3
 Kassenverstärkungskredite / Kassenkredite	 1, 2, 5, 9.11, 22, 47, 52 ff
KEF-RP / Umsetzung	1, 23 ff
Kennzahlenvergleich	43, 51, 90
Koalitionsvertrag / Koalitionsvereinbarung	52, 87 29, 36, 37, 43, 48,
Kommunalaufsichtsbehörde	50, 51, 55, 61
Kommunalbericht des Rechnungshofes	11, 97
Kommunal- und Verwaltungsreform RP	4, 6, 19 ff, 100

Kommunaler Finanzausgleich	4, 6, 19, 20, 93 ff, 101 ff
Kommunaler Steuerverbund 2008-2011	101 ff
Kreditverpflichtungen	2, 34, 47
Kontrolle / Konsolidierungsnachweis	1, 3, 6, 23, 29, 30ff, 36 ff, 44, 51, 55, 62, 83, 85, 86
Konsolidierungsbeitrag / Konsolidierungsmaßnahmen	27 ff, 37 ff, 57, 73, 97 ff
Konsolidierungserfolg	60, 67
Konsolidierungsnachweis	30 ff, 36 ff, 62
Konsolidierungspfad	29, 30, 67
Konsolidierungsprozess	5 ff
Konsolidierungsvertrag	2, 27, 59
Konnexitätsprinzip	17, 49
Kündigung	61
Landeshaushalt / Landeshaushaltsgesetz (LHG)	6, 24, 32, 46, 59
Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)	3, 4, 6, 32-34, 91, 93
Landeszuweisung	3, 34,-36, 45, 88
Laufzeit	1, 24, 62
Leistungsfähigkeit	52, 92
Leitfaden	23, 38 ff, 59
Liquiditätskredite / Kassenkredite	3, 5, 6, 9-11, 22, 23, 30, 33, 35, 37, 45, 52, 53, 57
Mandatsträger	1, 2
Mindestkonsolidierungsbeitrag	28, 31, 60
Mittelbewirtschaftung	31, 32
Nachholung von Konsolidierungsbeiträgen	48, 61
Nachtragshaushalt – Nachtragshaushaltssatzung	28, 31, 46
Nivellierungssätze	6, 40
Nutznießler	25
O bis Z	
Ortsgemeinden	1, 25, 33, 59
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP)	21, 53
Pflichtausgaben	42, 100
Prüfung	29, 30
Ratsbeschluss	2, 23, 27, 73
Realsteuern	14,41-44, 50, 97
Rechnungshof	11, 97
Refinanzierung des KEF-RP	24
Reformagenda	5, 6, 93

Sponsoring	44, 47
Schlüsselzuweisungen	20,91
Schlussfolgerungen	3, 52
Schuldenbremse	54
Teilnahmeentscheidung	26, 46, 73
Tilgungsrate	2-3, 34. 36, 47, 57 86
Transparenz	5, 6, 51, 90
Umzusetzende Maßnahmen	5,23 27, 28, 30, 43, 49-52, 55, 59, 60, 62, 87, 90
Veräußerungserlös	45, 47
Verwaltungsmehraufwand	49, 50
Vermögen	41
Verwendungsnachweise / Konsolidierungsnachweis	36, 62
Vorschlagsrecht der Kommune	38
Wirtschaftliche Unternehmen	41, 100
Zielgrößen	34, 57
Zinsanteil	1, 35
Zinsbelastung (Anstieg der)	1, 16
Zinszuschuss	35
Zeitplan	55
Zweitwohnungssteuer	61
Zuweisungsantrag	28, 61

Starke Kommunen
Starkes Flächenland
Rheinland-Pfalz